



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
über die Einschau in die Gebarung der

Marktgemeinde

Hörsching

2020-433947



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
4021 Linz, Kärntner Straße 14-16

Herausgegeben:

Linz, im August 2021

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat in der Zeit vom 12. Oktober 2020 bis 28. Jänner 2021 (mit Unterbrechungen) durch 3 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Hörsching vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2017 bis 2019 und der Voranschlag für das Jahr 2020 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Hörsching und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Hörsching umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	12
FINANZAUSSTATTUNG	14
HUNDEABGABE.....	15
VERWALTUNGSABGABEN	15
ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE.....	15
FREMDFINANZIERUNGEN	16
DARLEHEN UND HAFTUNGEN	16
KASSENKREDIT.....	17
SCHULDENDIENSTQUOTE.....	17
PERSONAL	18
DIENSTPOSTENPLAN	19
FLEXIBLE DIENSTZEITREGELUNG	20
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	20
REINIGUNG	21
ABTEILUNGSLEITER.....	22
SOZIALBERATUNGSSTELLE	22
DIENSTVERGÜTUNG FÜR EDV-KOORDINATOR	23
KASSENFEHLGELDENTSCHÄDIGUNG	23
HEIZZULAGE.....	23
BEREITSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG FÜR AUFZUGSWÄRTER/INNEN	24
SCHULFREMDE VERANSTALTUNGEN	24
ÜBERSTUNDEN SCHULWART	25
GEHALTSZULAGE FÜR HELFERINNEN IN DEN KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN	25
KOOPERATION MIT UMLIEGENDEN GEMEINDEN	25
BAUHOF	26
WINTERDIENST.....	27
BEREITSCHAFTSDIENST	28
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	29
WASSERVERSORGUNG.....	29
ABWASSERBESEITIGUNG	32
ABFALLBESEITIGUNG.....	34
KINDERGÄRTEN.....	35
KINDERGARTENTRANSPORT.....	39
KRABELSTUBE (KINDERNEST „PINU‘U“).....	40
SCHÜLERHORT	42
KULTUR- UND SPORTZENTRUM.....	44
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	46
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	48
RÜCKLAGEN.....	48
GRUNDSTÜCKE	48
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	49
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN.....	49
VOLKSSCHULE	49
MITTELSCHULE.....	50
TURNHALLEN.....	50
FEUERWEHRWESEN.....	50
ENERGIEVERBRAUCH - GAS	52

ENERGIEVERBRAUCH - STROM.....	52
VERSICHERUNGEN.....	52
BETRIEBSFÖRDERUNGEN.....	52
ERMESSENSAUSGABEN.....	52
EHRUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN.....	53
SPORTANLAGEN TENNIS, STOCKSPORT UND FUßBALL.....	53
SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND MAßNAHMEN.....	53
SOZIALAMT.....	54
WARENGUTSCHEINE FÜR SÄUGLINGE BZW. BABYS.....	54
FERIENPASS.....	54
VERKEHR, SONSTIGES – ANSATZ 690.....	54
PARK-, GARTENANLAGEN UND SPIELPLÄTZE.....	55
ELTERN-KIND-ZENTRUM (FAMILIENWELT „PINU’U“.....)	55
SCHÜLER- UND STUDENTENFÖRDERUNG.....	55
WEIHNACHTSMARKT.....	55
ESSEN AUF RÄDERN.....	56
TAGESHEIMSTÄTTE.....	56
ÖFFENTLICHES WC.....	57
JUGENDZENTRUM UND MUSIKERHEIM.....	57
MUSIKUNTERRICHT.....	58
GEMEINDEVERTRETUNG.....	59
GEMEINDERAT UND GEMEINDEVORSTAND.....	59
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	59
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	59
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT.....	60
GEMEINDE-KG.....	61
SCHLUSSBEMERKUNG.....	62

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Finanzlage stellte sich im Prüfungszeitraum als solide dar, was primär dem hohen Aufkommen an Gemeindesteuern und -abgaben (im Schnitt ein Anteil an der gesamten Steuerkraft von beinahe 60 %) zu verdanken ist. Im landesweiten Vergleich der Finanzkraft wurde zuletzt der hervorragende 10. Rang eingenommen. Der finanzielle Freiraum erhöhte sich in den Jahren 2017 bis 2019 von rund 2.110.400 Euro auf rund 3.955.700 Euro. Von diesen Geldmitteln wurden in Summe etwa 72 % für Investitionen des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts bereitgestellt und etwa 28 % zu Rücklagen transferiert.

Der Prüfungsbericht beinhaltet zahlreiche Feststellungen für mögliche Einsparungen und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit einzelner Einrichtungen. Nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie die Steuerkraft sinkt, kommt der Umsetzung dieser Feststellungen zum Zwecke der Abfederung der Verminderung des finanziellen Handlungsspielraums und der nachhaltigen Stärkung der Haushaltssituation ein hoher Stellenwert zu.

Finanzausstattung - Hundeabgabe

Die Abgabe beträgt für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 4 Euro und für sonstige Hunde 31 Euro. Es ergeht die Empfehlung auf Anpassung der Abgabeordnung bezüglich der Wertsicherung und auf Anhebung der Abgabe auf den Landesrichtwert von 20 Euro für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, und von mindestens 40 Euro für sonstige Hunde.

Fremdfinanzierungen

Der Schuldendienst, der von der Gemeinde zusätzlich zu den Finanzierungszuschüssen zu tragen war, betrug in den Jahren 2018 und 2019 rund 214.500 Euro. 2 Darlehen für die Wasserversorgung sind im September 2019 ausgelaufen. Im Jahr 2020 wird sich der Schuldendienst daher auf rund 174.000 Euro verringern. Ab dem Jahr 2021 kann die Gemeinde mit beginnenden Annuitätenzuschüssen für den Kanalbau Bauabschnitt 18 rechnen. Im Jahr 2022 endet die Laufzeit eines Wohnbaudarlehens, wo die Tilgungen jährlich rund 139.000 Euro ausmachten. Dies hat einen sprunghaften Rückgang der Schuldenbelastung auf rund 112.900 Euro zur Folge. Das Darlehen für den Neubau des Amtsgebäudes wird ab dem Jahr 2024 getilgt.

Im Rechnungsabschluss des Jahres 2019 waren Haftungen von rund 452.800 Euro ausgewiesen, die die „Gemeinde-KG“ betrafen. Die Tilgungen der „Gemeinde-KG“ für das betreffende Darlehen betragen jährlich rund 101.900 Euro, die finanziell von der Gemeinde über den Liquiditätszuschuss an die „Gemeinde-KG“ zu tragen waren.

Personal

Bei der Gemeinde waren im Jahr 2019 (Stand 1. Juli) insgesamt 86 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit 69,61 Personaleinheiten beschäftigt. Die Personalausgaben betragen im Jahr 2019 rund 3.632.400 Euro. Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen lag der Personalaufwand in der Gemeinde im Prüfungszeitraum zwischen 18,2 % und 18,5 %. Anzu-merken ist, dass ein privater Rechtsträger die Wasserversorgungsanlage betreute und die Gebühren abrechnete. Somit war für diese Aufgaben kein gemeindeeigenes Personal eingesetzt. Auch die Kleinkinderbetreuung war teilweise ausgelagert. Die ordentlichen Gesamteinnahmen hatten auf Grund des hohen Aufkommens aus Gemeindeabgaben einen überdurchschnittlich hohen Wert. Dies wirkte sich günstig auf den prozentuellen Personalaufwand aus. Der Dienstpostenplan für die Hauptverwaltung sollte an die in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 vorgesehenen Dienstposten und Funktionslaufbahnen angepasst werden.

Die an Bedienstete am Gemeindeamt, in der Schule, im Kulturzentrum und im Bauhof gewährten Nebengebühren (Dienstvergütungen, Zulagen, Bereitschaftsentschädigungen etc.) sollten vom Gemeindevorstand evaluiert und zum Teil neu bemessen werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Es wurden Gesamtüberschüsse von rund 357.600 Euro erwirtschaftet, wobei das jährliche Plus von rund 153.000 Euro auf rund 85.800 Euro sank.

Mit einem Versorgungsunternehmen besteht ein Vertrag aus dem Jahr 1978, der u.a. die Wasserlieferung und Überwachung, Wartung und Instandhaltung der Anlage inkl. Ersatz und Ablesung der Wasserzähler sowie Verrechnung der Bezugsgebühren umfasst. Im Hinblick auf den seit dem Vertragsabschluss verstrichenen Zeitraum wird empfohlen, den Vertragsinhalt zu prüfen und gegebenenfalls Verhandlungen mit dem Versorgungsunternehmen aufzunehmen.

Es wird die Neufassung der Wassergebührenordnung aus dem Jahr 2000 empfohlen. Dabei sollten Ergänzungen hinsichtlich einer Mindestbezugsmenge oder einer Grundgebühr und einer Bereitstellungsgebühr sowie die Streichung der Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Sondervereinbarungen angedacht werden.

Zahlreiche Anschlüsse wiesen Wasserverbräuche unter 40 m³ auf. Da keine Anträge auf Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht eingereicht wurden, wird auf die gesetzlichen Regelungen für solche Ausnahmen verwiesen.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb erwirtschaftete bei Schwankungen zwischen rund 1.001.200 Euro und rund 1.108.300 Euro einen erheblichen Gesamtüberschuss von rund 3.193.500 Euro.

Es wird die Neufassung der Kanalordnung empfohlen. Auch die Neufassung der Kanalgebührenordnung aus dem Jahr 2000 mit Berücksichtigung einer Anschluss- und einer Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke sowie Anpassung der Berechnung der Benützungsgebühren an die Wasserrahmenrichtlinie wird empfohlen.

Abfallbeseitigung

Es wurden Gesamtüberschüsse von rund 40.600 Euro ausgewiesen, wobei die jährlichen Werte zwischen rund 3.000 Euro und rund 29.400 Euro schwankten.

Gemeinde- und Pfarrcaritas-Kindergarten

Die 2 Kindergärten erwirtschafteten Fehlbeträge von insgesamt rund 1.696.900 Euro, wovon auf die Jahre 2017 rund 548.900, 2018 rund 469.200 Euro und 2019 rund 678.800 Euro entfielen. Von den Fehlbeträgen betrafen im Schnitt etwa 63 % den Gemeinde- und etwa 37 % den Pfarrcaritas-Kindergarten. Die Subventionsquoten je Gruppe lagen in beiden Kindergärten deutlich über den Richtwerten des Landes OÖ. Es ergeht die Empfehlung, die Kindergärten auf Potenziale für Gebarungsverbesserungen zu durchleuchten.

Es wird empfohlen, das Arbeitsübereinkommen mit der Pfarrcaritas aus dem Jahr 1994 an das Muster des Landes OÖ aus dem Jahr 2013 anzupassen und die Prüfung der Jahresabrechnungen dem Prüfungsausschuss oder dem für den Bereich Kinderbetreuung eingerichteten Ausschuss zu übertragen.

Im Gemeinde-Kindergarten ist ein Auspeisungsbetrieb integriert, in dem eine Mittagsverpflegung für den Gemeinde-Kindergarten und die Krabbelstube zubereitet wird. Der Pfarrcaritas-Kindergarten wird von einem Cateringunternehmen beliefert. Der Personaleinsatz für die Auspeisung stellt sich im Hinblick auf die jährlichen Essensportionen als hoch dar. Das Essensentgelt für die 3-tägige Inanspruchnahme wurde geringer als jenes für die 5- und die 2-tägige Inanspruchnahme festgesetzt. Nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde sind privatrechtliche Entgelte ausgabendeckend festzusetzen. Es wird daher empfohlen, die Entgelte neu zu gestalten und dabei Schritte auf Erzielung einer Ausgabendeckung einzuleiten, zB durch die Erhöhung der Entgelte und die Neugestaltung des Personaleinsatzes.

Kindergartentransport

Der Elternbeitrag für die Busbegleitung beträgt 14 Euro je Kind und Monat. Der ausgabendeckende Beitrag lag im Jahr 2019 bei rund 15 Euro. Die ausgabendeckende Festsetzung des Elternbeitrags wird empfohlen.

Krabbelstube (Kindernest „Pinu’u“)

Der Fehlbetrag betrug im Jahr 2017 rund 164.100 Euro, bevor er im Jahr 2018 primär bedingt durch den Ausbau des Betreuungsangebots und die Aufstockung auf 4 Betreuungsgruppen auf rund 213.500 Euro und im Jahr 2019 weiter auf rund 235.200 Euro anstieg. Die Belastungsquoten je Gruppe lagen über den Landesrichtwerten. Es wird daher empfohlen, die Betreuungseinrichtung auf mögliche Einsparungspotenziale zu durchleuchten.

Schülerhort

Die Betriebsgebarung wies ein Gesamtminus von rund 833.700 Euro aus. Die Subventionsquoten je Gruppe lagen deutlich über den Landesrichtwerten. Es wird daher empfohlen, die Einrichtung auf Potenziale für Gebarungsverbesserungen zu durchleuchten.

Im Schülerhort wird ein Mittagessen, das von einem Catering bezogen wird, angeboten. Das Essensentgelt für die 3-tägige Inanspruchnahme wurde geringer als jenes für die 5- und die 2-tägige Inanspruchnahme festgesetzt. Nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde sind privatrechtliche Entgelte ausgabendeckend festzusetzen. Es wird daher empfohlen, die Entgelte neu zu gestalten und dabei Schritte auf Erzielung einer Ausgabendeckung einzuleiten, zB durch die Erhöhung der Entgelte und die Neugestaltung des Personaleinsatzes.

Kultur- und Sportzentrum

Der Betrieb erwirtschaftete Fehlbeträge von insgesamt rund 719.600 Euro, wobei die jährlichen Defizite zwischen rund 159.500 Euro und rund 375.100 Euro schwankten.

In der Tarifordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten bzw. aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses wurden ortsansässigen Vereinen und Fraktionen gegenüber sonstigen Nutzern Vergünstigungen eingeräumt. Da solche unzulässig sind, ausgenommen saisonale Differenzierungen der Entgelte oder Ermäßigungen auf Antrag, sollte zur Überarbeitung der Tarifordnung das vorliegende Muster des Landes OÖ herangezogen werden.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde ist Eigentümerin von mehreren Gebäuden mit insgesamt 108 Wohnungen und 9 Geschäftsräumen, die zum Teil von einer Immobilienmanagementfirma und zum Teil von der Gemeinde selbst verwaltet werden. Bei den Vermietungen der Wohnungen in der Steinsiedlung und in der Rübenstraße konnten die Ausgaben durch die Einnahmen nicht bedeckt werden. Die hohen Ausgaben für Instandhaltungen sind ein wesentlicher Grund dafür.

Die vereinbarte monatliche Nettomiete im Jahr 2020 mit 5,521 Euro pro m² lag unter dem für OÖ geltenden Richtwertmietzins in Höhe von 6,29 Euro pro m². Bei neuen Mietverträgen sollte der geltende Richtwertzins vereinbart werden.

Unsanierete Wohnungen wurden um 1.660 Euro pro m² und sanierte Wohnungen um 1.920 Euro pro m² verkauft. Ein amtliches Schätzgutachten über den Verkehrswert der Wohnhäuser konnte nicht vorgelegt werden. Vor dem Verkauf weiterer Wohnungen sind ein Schätzgutachten einzuholen und der Verkehrswert zu ermitteln.

Weitere wesentliche Feststellungen

Grundstücke

Die Gemeinde verfügt über zahlreiche Liegenschaften, zu denen sich der Prüfungsausschuss seit dem Jahr 2020 mit der effizienten Nutzung bzw. Verwertung beschäftigt. Es wird empfohlen, die Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke weiterhin zu verfolgen und Grundstücke, für die keine Eigennutzung oder kein -vorteil besteht, zu veräußern.

Volks- und Mittelschule

Der Aufwand je Schüler der Volks- und der Mittelschule lag im Prüfungszeitraum mit jährlich im Schnitt rund 950 Euro und rund 2.980 Euro auf vergleichsweise hohem Niveau. Es wird empfohlen, die Gebarung der Pflichtschulen auf Potenziale für Ausgabenreduzierungen und Einnahmenverbesserungen zu durchleuchten.

Turnhallen

Für die außerschulische Nutzung der Turnhallen besteht eine Benützungs- und Tarifordnung. Bei den Entgelten wird zwischen örtlichen und überörtlichen Nutzern unterschieden. Da Gemeinden für örtliche Vereine keine günstigeren Entgelte vorsehen dürfen, sollte die Benützungs- und Tarifordnung angepasst werden.

Feuerwehr

Der Feuerwehraufwand je Einwohner lag im Prüfungszeitraum zwischen 15,87 Euro und 31,37 Euro, womit die zwischen 14 Euro und 16 Euro gelegenen Landesrichtwerte überschritten wurden. Auch der für das Jahr 2021 budgetierte Wert von 19,18 Euro liegt über dem Richtwert von 16,50 Euro. Die Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden. Den Feuerwehren werden ab dem Jahr 2021 Globalbudgets ausbezahlt. Eine Evaluierung des Globalbudgets nach 2 oder 3 Jahren wird angeraten, um den Erfolg der Ausgliederung der Budgetmittel in die Eigenverantwortung der Feuerwehren zu beurteilen.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, neben der Feuerwehr-Gebührenordnung eine Feuerwehr-Tarifordnung zu beschließen.

Energieverbrauch - Strom

Der Bezugsvertrag wurde im Jahr 2010 abgeschlossen und verlängert sich seit dem Jahr 2012 um jeweils 1 Jahr. Es sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und ein Liefervertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Ermessensausgaben

Bei Durchsicht der Rechnungsunterlagen des Jahres 2019 waren zahlreiche Ermessensausgaben festzustellen, die in Summe ein vergleichsweise hohes Ausmaß erreichten. Im Hinblick auf den seit dem Jahr 2020 geschmäleren finanziellen Handlungsspielraum und die nachhaltige Haushaltsstärkung wird der Gemeinde nahegelegt, das Ausmaß und die Notwendigkeit der Ermessensausgaben zu hinterfragen und diese gegebenenfalls anzupassen. Für die Subventionszahlungen sind künftig Verwendungsnachweise einzufordern.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten bei Verpachtungen die Betriebskosten den Pächtern weiterverrechnet werden.

Eltern-Kind-Zentrum

Es wäre grundsätzlich überlegenswert, die Führung des Eltern-Kind-Zentrums einer externen Betreuungsorganisation zu übertragen.

Weihnachtsmarkt

Es wird als zumutbar erachtet, die mit dem Weihnachtsmarkt im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, zB für den Auf- und Abbau der Verkaufshütten, auf den beteiligten Personenkreis aufzuteilen und dadurch den Umfang der Arbeitseinsätze des Bauhofs zu vermindern.

Essen auf Rädern

Dieses Sozialangebot bescherte der Gemeinde in den Jahren 2017 bis 2019 Nettoaufwendungen zwischen rund 17.000 Euro und rund 25.900 Euro. Es wird empfohlen, ausgaben-deckende Essensentgelte vorzusehen.

Tagesheimstätte

Der Betrieb dieser Sozialeinrichtung verursachte im Prüfungszeitraum jährliche Nettoaufwendungen zwischen rund 16.900 Euro und rund 20.300 Euro. Es wird empfohlen, Möglichkeiten der Anhebung der Essensentgelte, der Einschränkung des Öffnungszeitenraums auf 3 Tage und der Betreuung der Einrichtung durch Ehrenamtliche ins Auge zu fassen.

Öffentliches WC

Die Gemeinde beteiligt sich aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung an den Betriebskosten des beim Pfarrhof situierten öffentlichen WCs mit jährlich 1.800 Euro. Spätestens mit der

Inbetriebnahme des neuen Amtsgebäudes mit integriertem öffentlichen WC sollte die Aufkündigung der Vereinbarung angedacht werden.

Musikunterricht

Die Gemeinde subventioniert den Musikunterricht bzw. Musikkurse. Mit Inbetriebnahme der Landesmusikschule wird empfohlen, diese Subvention zu überdenken.

Gemeindevertretung

Im 3. Quartal des Jahres 2017 fand keine Zusammenkunft des Prüfungsausschusses und im 3. Quartal des Jahres 2018 keine Sitzung des Gemeindevorstands statt. Nach den gesetzlichen Vorgaben haben der Prüfungsausschuss und der Gemeindevorstand ua. in jedem Vierteljahr wenigstens 1 Sitzung abzuhalten.

Die Repräsentationsausgaben und die Verfügungsmittel überstiegen im Prüfungszeitraum teilweise die budgetierten Rahmen. Diese Budgetansätze dürfen nach den gesetzlichen Vorgaben nicht überschritten werden.

Außerordentlicher Haushalt

Im Prüfungszeitraum wurden außerordentliche Investitionen im erheblichen Umfang von rund 10.650.900 Euro abgewickelt. Die Eigenfinanzierungskraft der Gemeinde lag bei hohen 91 % und damit über der nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ festgelegten Quote der Eigenmitteleinbringung von 80 %.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden bis zum Jahr 2024 für investive Einzelvorhaben Auszahlungen im erheblichen Ausmaß von 17.932.000 Euro vorgesehen. Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie bleibt abzuwarten, wieweit die Vorhaben realisiert werden können.

Gemeinde-KG

In den Vermögensbilanzen wurden im Prüfungszeitraum jährlich Bankguthaben zwischen rund 20.700 Euro und rund 71.700 Euro ausgewiesen. Diese waren primär auf die Liquiditätszuschüsse der Gemeinde zurückzuführen, die sich über dem Geldbedarf der „Gemeinde-KG“ bewegten. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Liquiditätszuschüsse dem Geldbedarf der „Gemeinde-KG“ angepasst sein. Es wird empfohlen, die überschüssigen Geldmittel beim Liquiditätszuschuss für das Jahr 2021 zu berücksichtigen und aufzurollen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	LL
Gemeindegröße (km ²):	20
Seehöhe (Hauptort):	294
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	600

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	66,7
Güterwege (km):	---
Landesstraßen (km):	14,8

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	15	8	6	2
	VP	SP	FP	GRÜNE

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	5.232
Registerzählung 2011:	5.780
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	6.104
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	6.190
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	6.147
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	6.362

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	56,7
Hochbehälter:	---
Pumpwerke Wasser:	---
Kanallänge (km):	68,6
Druckleitungen (km):	1,6
Pumpwerke Kanal:	11

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2019:	19.970.932
Ergebnis o.H. lt. RA 2019:	0
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit lt. NVA 2020:	598.500

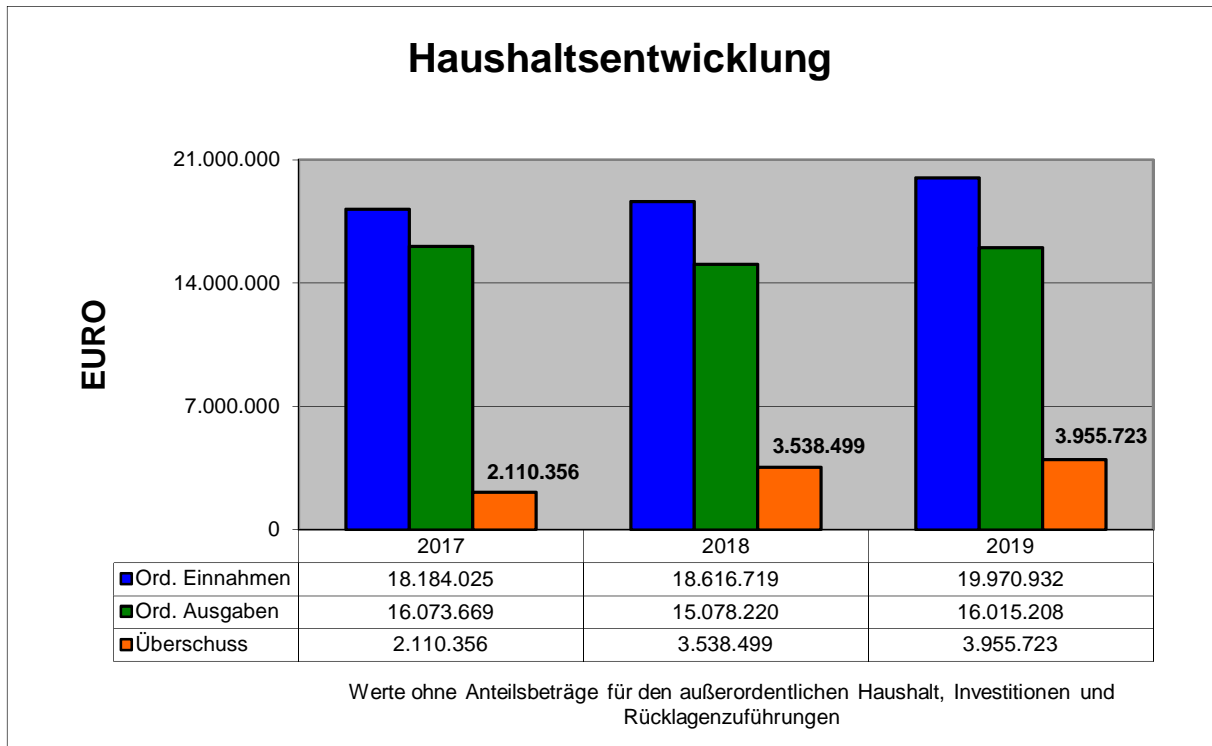
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2020/2021	
Kindergärten:	9 Gruppen, 208 Kinder
Krabbelstube:	4 Gruppen, 34 Kinder
Volksschule:	16 Klassen, 300 Schüler
Neue Mittelschule:	8 Klassen, 160 Schüler
Schülerhort:	6 Gruppen, 119 Kinder

Strukturfondsmittel 2020:	80.784
Finanzkraft 2019 je EW:*	1.946
Rang (Bezirk):*	1
Rang (OÖ):*	10
Verbindlichkeiten je EW:*	263

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	3

* Land OÖ, Gebarung der öö Gemeinden 2019

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



In der Grafik wurden zum Zwecke der Darstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde die nachfolgenden aufgelisteten einmaligen Geldbewegungen des ordentlichen Haushalts nicht berücksichtigt:

Jahr	2017	2018	2019
Anteilsbeträge für den ao. Haushalt	962.500	2.543.700	1.426.000
Investitionen	770.900	498.600	718.100
Rücklagenzuführungen	377.000	496.200	1.811.600
Summe	2.110.400	3.538.500	3.955.700

Die Finanzlage der Gemeinde stellt sich als solide dar. Dies ist nicht zuletzt dem hohen gemeindeeigenen Aufkommen an Steuern und Abgaben, das in den Jahren 2017 bis 2019 im Schnitt mit rund 7.205.800 Euro einen Anteil an der gesamten Steuerkraft von beinahe 60 % erreichte, zu verdanken. Aufgrund dieses Umstands konnten die dargestellten Geldmittel für den außerordentlichen Haushalt bereitgestellt, Investitionen getätigt und Rücklagen gebildet werden. Mit Jahresende 2019 bezifferte sich der Rücklagenbestand auf rund 3.597.300 Euro. Im landesweiten Vergleich der Finanzkraft nahm die Gemeinde zuletzt den hervorragenden 10. Rang ein.

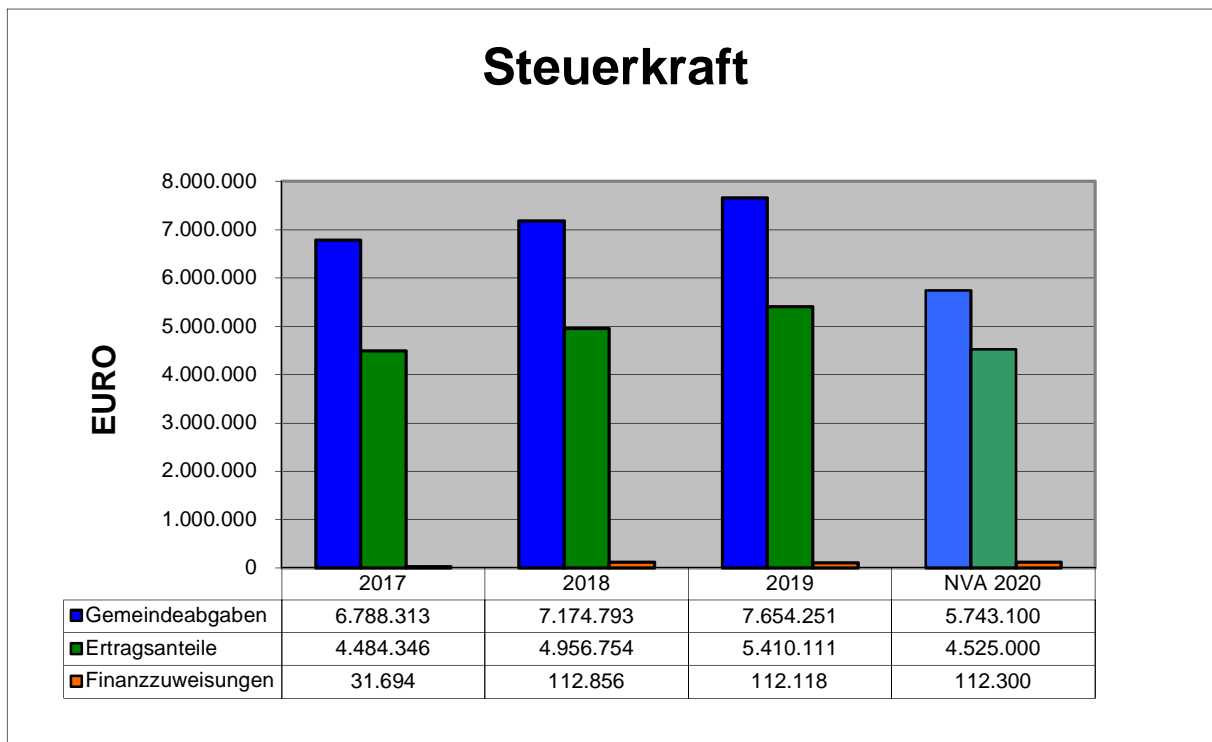
Der Voranschlag für das Jahr 2020 wurde erstmals nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 erstellt. Im Nachtragsvoranschlag 2020 stellt sich in der Finanzierungsrechnung das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nachfolgend dar:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung	15.776.200	14.337.100
Investive Gebarung	3.154.700	7.017.900
Finanzierungstätigkeit	1.670.000	351.900
Zwischensumme	20.600.900	21.706.900
- Investive Einzelvorhaben	4.743.100	6.447.600
Summe	15.857.800	15.259.300
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	598.500	

Durch die zwischenzeitlich aufgetretene Corona-Pandemie ist eine nachteilige Beeinflussung der Finanzierungsrechnung zu erwarten, wobei ein genaues Ausmaß noch nicht abschätzbar ist.

Der Prüfungsbericht beinhaltet zahlreiche Feststellungen für mögliche Einsparungen und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit verschiedener Einrichtungen. Im Hinblick auf die durch die Corona-Pandemie veränderten finanziellen Rahmenbedingungen kommt nicht zuletzt zum Zwecke der Abfederung der rückläufigen Einzahlungen und der nachhaltigen Stärkung der Haushaltssituation der Umsetzung dieser Feststellungen ein hoher Stellenwert zu.

Finanzausstattung



Im landes- und bezirkswerten Vergleich der Finanzkraft des Jahres 2019 wurden mit einem Pro-Kopf-Wert von rund 1.946 Euro die hervorragenden 10. und 1. Plätze eingenommen. Die Steuerkraft (alle in der Grafik ausgewiesenen Positionen) erhöhte sich im Prüfungszeitraum schrittweise von rund 11.304.300 Euro auf rund 13.176.500 Euro, somit um rund 1.872.200 Euro bzw. ca. 16,6 %. Für das Jahr 2020 wurde im Nachtragsvoranschlag aufgrund der Corona-Pandemie ein deutlicher Rückgang auf 10.380.400 Euro budgetiert, wobei abzuwarten bleibt, wie hoch sich dieser letztendlich zu Buche schlagen wird.

Von der Steuerkraft entfiel ein hoher Anteil von im Schnitt etwa 58,9 % auf die Gemeindeabgaben, die sich schrittweise von rund 6.788.300 Euro auf rund 7.654.300 Euro, somit um rund 866.000 Euro bzw. ca. 12,8 % erhöhten. Die Zuwächse betrafen primär die Kommunalsteuer:

Jahr	2017	2018	2019
Kommunalsteuer	5.883.700	6.247.100	6.745.500
Grundsteuer A+B	782.100	817.500	801.200
Sonstige	122.500	110.200	107.600
Summe	6.788.300	7.174.800	7.654.300

Die Ertragsanteile waren an der Steuerkraft mit durchschnittlich ca. 40,4 % beteiligt. Sie stiegen schrittweise von rund 4.484.300 Euro auf rund 5.410.100 Euro, somit um rund 925.800 Euro bzw. ca. 20,6 %.

Die Finanzausweisungen, die an der Steuerkraft mit durchschnittlich ca. 0,7 % beteiligt waren, setzten sich im Prüfungszeitraum nachfolgend zusammen:

Jahr	2017	2018	2019
Finanzausweisung § 24 Z 2 FAG 2017	31.700	31.900	31.800
Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“	0	81.000	80.300
Summe	31.700	112.900	112.100

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe beträgt für das Jahr 2020 laut der vom Gemeinderat am 8. Oktober 2018 beschlossenen und zuletzt am 13. Mai 2019 abgeänderten Abgabeordnung für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 4 Euro und für sonstige Hunde 31 Euro.

Die Abgabeordnung enthält im § 6 Regelungen für die jährliche Indexanpassung der Hundeabgaben mit Rundung auf ganze Euro-Beträge.

Vom Land OÖ wird im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geforderte Bestimmtheitsgebot von Verordnungen eine automatische Indexbindung von Gebühren problematisch gesehen, da für die Abgabepflichtigen nicht klar erkennbar und vorhersehbar ist, ab wann welche Gebühr zu entrichten ist.

Es wird empfohlen, die Hundeabgaben jeweils durch Verordnung bzw. im Rahmen der Beschlussfassung der Hebesätze zu ändern.

Vom Land OÖ wird eine jährliche Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, von 20 Euro (entspricht dem gesetzlichen Maximalwert) und für sonstige Hunde von mindestens 40 Euro empfohlen.

Die Anhebung der Hundeabgabe auf die Landesrichtwerte wird empfohlen.

Verwaltungsabgaben

Die Verwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) und zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) werden vorgeschrieben, was eine stichprobenartige Überprüfung ergab. Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage) und zur Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage) wurden innerhalb des Prüfungszeitraums keine vorgeschrieben, da solche Anträge nicht eingebracht wurden.

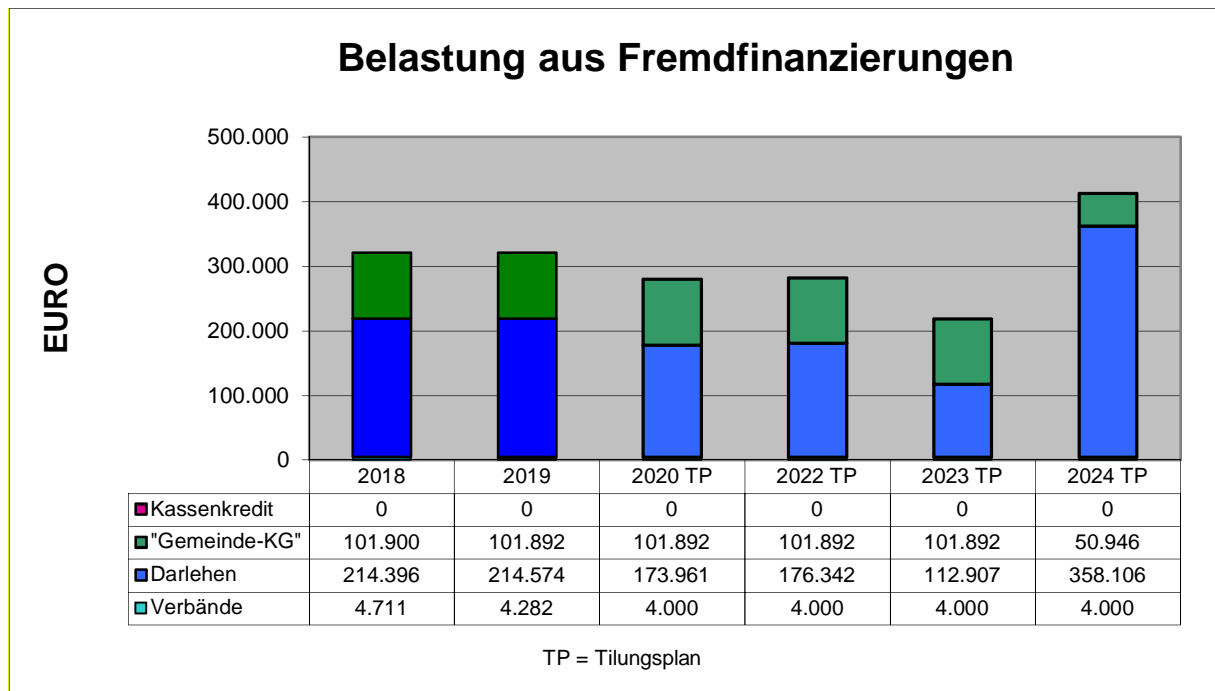
Zahlungsrückstände

Offene Geldforderungen waren zum Jahresende 2019 in der Gesamthöhe von rund 92.500 Euro ausgewiesen. Bei der Eintreibung offener Forderungen bedient sich die Gemeinde bei privatrechtlichen Forderungen neben den Gerichtsexekutionen teilweise eines Inkassobüros.

Der Gemeindevorstand hat im Prüfungszeitraum verschiedene Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen bewilligt. Dabei wurden die gesetzlich vorgegebenen Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung gestellt.

Säumniszuschläge und Mahngebühren werden vorgeschrieben, woraus im Prüfungszeitraum Eingänge von insgesamt rund 12.900 Euro resultierten. Davon entfielen auf die Jahre 2017 rund 8.500 Euro, 2018 rund 1.400 Euro und 2019 rund 3.000 Euro. Die erhöhten Eingänge des Jahres 2017 waren primär auf 2 Zahlungsrückstände größeren Umfangs zurückzuführen.

Fremdfinanzierungen



Die Grafik gibt für die Jahre 2018 bis 2024 einen Gesamtüberblick über die aus den verschiedenen Fremdfinanzierungen resultierenden Haushaltsbelastungen. Finanzierungszuschüsse wurden berücksichtigt. Es besteht eine „Gemeinde-KG“ in der die Projekte Aufstockung der Volksschule und Turnsaalbau für die Volksschule abgewickelt wurden.

Darlehen und Haftungen

Die Darlehens- und Haftungsverbindlichkeiten haben sich im Jahr 2019 wie folgt verändert:

	Beginn 2019	Ende 2019
Schulden (hoheitlicher Bereich)	0	0
Schulden (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit)	1.421.009	1.132.567
Haftungen	552.029	452.776
Verbindlichkeit je Einwohner (6.190 Einwohner)	319	256

Darlehen

Von den 7 Darlehen betrafen zu Beginn 2019 je 2 die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung und 3 die Wohngebäude. Die beiden Darlehen für die Wasserversorgung sind im September 2019 ausgelaufen. Das nächste Darlehen läuft 2022 aus, die weiteren Laufzeiten enden 2024, 2025 und ein Wohnbaudarlehen läuft noch bis 2032.

Fixzinsvereinbarungen bestanden bei 4 Darlehen mit 0,5 %, 1 %, 2 % und 3,5 %. 3 Darlehen weisen variable Verzinsungen auf, wobei die aktuellen Verzinsungen bei Null % und höchstens 0,59 % liegen.

Der Fixzinssatz von 3,50 % lag zum Prüfungszeitpunkt über dem Niveau marktüblicher Verzinsungen. Dieses Kanalbaudarlehen läuft noch bis 2024. Die beiden Wasserbaudarlehen mit fixen Zinssätzen (1 % und 2 %) sind 2019 ausgelaufen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, zu dem Darlehen mit dem hohen Fixzinssatz Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen. Auf Grund der Betriebsüberschüsse bei der Abwasserbeseitigung könnte das Darlehen vorzeitig getilgt werden.

Innerhalb des Prüfungszeitraums 2017 bis 2019 wurden keine Darlehensausreibungen vorgenommen. Für die Finanzierung des neuen Amtsgebäudes am Ortsplatz erfolgte im Herbst 2020 eine Darlehensausreibung über einen Darlehensbetrag in Höhe von 4.000.000 Euro. Das Darlehen wird ab dem Jahr 2024 getilgt, wie auch in der Graphik ersichtlich ist. 7 Banken waren eingeladen ein Angebot zu legen. Das Darlehen wurde auf 2 Teilbeträge aufgeteilt. Für einen Teilbetrag wählte der Gemeinderat eine fixe und für den anderen Teil eine variable Verzinsung. Beide Teilbeträge wurden dem Bieter mit dem günstigsten Angebot vergeben.

Der Schuldendienst (Finanzierungszuschüsse berücksichtigt) betrug in den Jahren 2018 und 2019 rund 214.500 Euro. Im Jahr 2020 wird sich der Schuldendienst auf rund 174.000 Euro verringern. Ab dem Jahr 2021 kann die Gemeinde mit beginnenden Annuitätenzuschüssen für den Kanalbau Bauabschnitt 18 rechnen. Im Jahr 2022 läuft ein Fördervertrag größeren Umfangs aus. Gleichzeitig endet auch die Laufzeit eines Wohnbaudarlehens, wo die Tilgungen jährlich rund 139.000 Euro ausmachten. Dies hat einen sprunghaften Rückgang der Schuldenbelastung auf rund 112.900 Euro zur Folge.

Haftungen

Im Rechnungsabschluss des Jahres 2019 waren Haftungen von rund 452.800 Euro ausgewiesen, die alleine für die „Gemeinde-KG“ eingegangen wurden. Die Tilgungen der „Gemeinde-KG“ für das betreffende Darlehen betragen jährlich rund 101.900 Euro, die finanziell von der Gemeinde über den Liquiditätszuschuss an die „Gemeinde-KG“ zu tragen waren. Ab dem Jahr 2025 ist diese Haftung obsolet, da das Darlehen im Jahr 2024 zur Gänze getilgt sein wird.

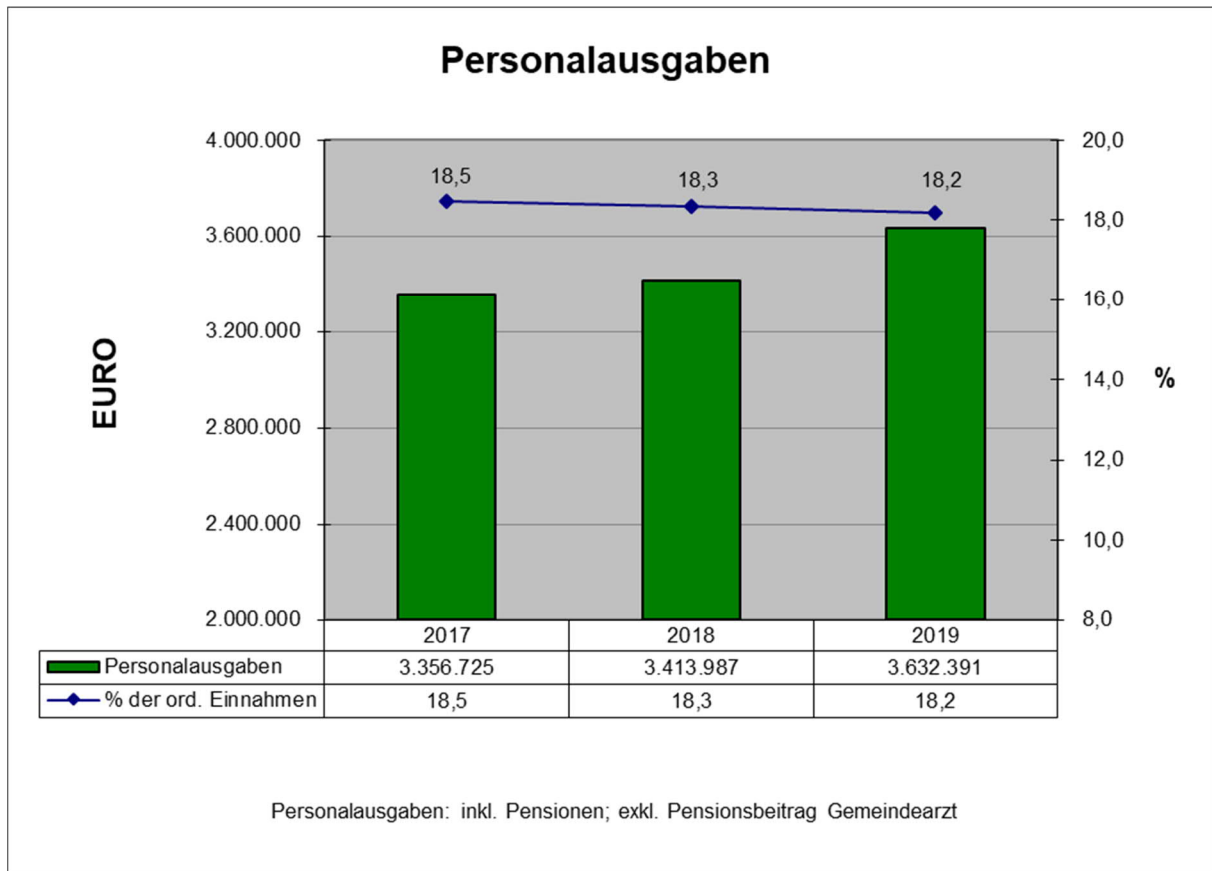
Kassenkredit

Mit der Beschlussfassung über die Gemeindevoranschläge der Jahre 2018 bis 2020 wurde die Höhe der allenfalls aufzunehmenden Kassenkredite festgelegt. Der gesetzliche Höchststrahmen von einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags wurde dabei nicht ausgenützt. Die Gemeinde war mit liquiden Mitteln gut ausgestattet, daher waren das Einholen von Angeboten und eine Kreditvergabe nicht nötig.

Schuldendienstquote

Die Belastungsquote, also der Anteil für den Aufwand aller Fremdfinanzierungen an den Einnahmen des ordentlichen Haushalts, betrug in den Jahren 2018 und 2019 im Schnitt ca. 1,67 %. Berücksichtigt man den Ausgabendeckungsgrad von mehr als 100 % bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, so verringert sich die Quote auf ein geringes Niveau von ca. 0,53 %.

Personal



Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen lag der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 18,2 % und 18,5 %. Anzumerken ist, dass ein privater Rechtsträger die Wasserversorgungsanlage betreute und die Gebühren abrechnete. Somit war für diese Aufgaben kein gemeindeeigenes Personal eingesetzt. Auch die Kleinkinderbetreuung ist teilweise ausgelagert.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechnet sich der Personalaufwand je Einwohner (6.362 laut GR-Wahl 2015) und Gemeindeeinrichtung im Jahr 2019 wie folgt:

Bereich	Personalausgaben	Aufwand je Einwohner
Hauptverwaltung	755.373 Euro	119 Euro
Kleinkinderbetreuung	1.118.494 Euro	176 Euro
Schule, Hort	735.927 Euro	116 Euro
Bauhof	426.671 Euro	67 Euro
Kulturzentrum	135.743 Euro	21 Euro
Wasser, Kanal	81.702 Euro	13 Euro
Soziales	48.240 Euro	7 Euro
Sonstige Einrichtungen	32.098 Euro	5 Euro
Gesamt	3.334.248 Euro	524 Euro

Wie in obenstehender Tabelle ersichtlich ist, weisen die Kleinkinderbetreuung, die Hauptverwaltung, die Schulen und der Bauhof die höchsten Personalausgaben auf.

Bei der Gemeinde waren im Jahr 2019 (Stand 1. Juli) insgesamt 86 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 69,61 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	PE	MA
Hauptverwaltung	15,98	17
Kleinkinderbetreuung	20,87	26
Schule, Hort	11,40	16
Bauhof	8,00	8
Kulturzentrum	2,00	2
Reinigung	10,21	15
Soziales	1,15	2
Gesamt	69,61	86

Die Gemeindeführung hat sich in den letzten Jahren verstärkt mit neuen modernen Verwaltungsmanagementmethoden auseinandergesetzt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben mit externer Begleitung ein neues Leitbild für die Gemeindeverwaltung erarbeitet. Die Führungskräfte halten regelmäßig Klausuren ab, wo Arbeitsschwerpunkte festgelegt und Projekte initiiert werden. Die Mitarbeiter konnten bei einer anonymen Befragung ihre Vorstellungen und Wünsche mitteilen. Für die Bürgerinnen und Bürger richtete die Gemeinde eine permanente Mitteilungsplattform für deren Anliegen ein.

Der Bürgermeister und die Amtsleitung sind um eine gute Verwaltungsführung bemüht. Der eingeschlagene Weg hin zu einem modernen Verwaltungsmanagement wird positiv gesehen.

Die Arbeitsabläufe sollten noch weiter standardisiert, kommunale Prozesse dokumentiert und Ziele mit Politik und Bediensteten verbindlich festgelegt werden.

Dienstpostenplan

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lag der vom Gemeinderat im Oktober 2020 beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte und verordnungsgeprüfte Dienstpostenplan auf.

Im Dienstpostenplan dürfen Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und ständige sonstige Bedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Per Verordnung hat das Land OÖ Richtlinien für die Dienstpostenpläne in den oö. Gemeinden festgelegt. Für Gemeinden mit 4.501 bis 7.000 Einwohner war auf der gesetzlichen Grundlage des Oö. GDG 2002 bis Ende 2019 festgelegt, dass 1 Dienstposten der Funktionslaufbahn 9 und 2 Dienstposten der Funktionslaufbahn 13 festgesetzt werden dürfen. Die weiteren erforderlichen Dienstposten waren nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festzusetzen. In begründeten Ausnahmefällen konnten zusätzliche über den festgesetzten Rahmen hinausgehende Dienstposten geschaffen werden. Für diese Posten war eine aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht vorgesehen.

Mit 13. Dezember 2019 trat die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 in Kraft. Diese sah für Gemeinden mit 4.501 bis 7.000 Einwohner folgende 19 Dienstposten vor, im Vergleich dazu der zum Prüfungszeitpunkt genehmigte Dienstpostenplan der Gemeinde mit 17,26 Posten:

Anzahl	Funktionslaufbahn laut Verordnung		Anzahl	Funktionslaufbahn laut Dienstpostenplan der Gemeinde
1	GD 9		1	GD 9
2	GD 13		3	GD 13
			2,63	GD 14
3	GD 16		1	GD 16
2	GD 17		1	GD 17
4	GD 18		7	GD 18
2	GD 19			
3	GD 20		1,63	GD 20
2	GD 21			

Der Dienstpostenplan für die Hauptverwaltung sollte bis zum Erreichen der 7.000 Einwohnergrenze an die in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 vorgesehenen Dienstposten und Funktionslaufbahnen angepasst werden.

Flexible Dienstzeitregelung

Im Jahr 1992 wurde eine flexible Dienstzeit für die Bediensteten des Marktgemeindefamts eingeführt. Mit Wirkung vom 1. April 2020 wurde eine Gleitzeitvereinbarung im Einvernehmen mit der örtlichen Personalvertretung erstellt und vom Gemeindevorstand beschlossen. Die Vereinbarung gilt für alle Bediensteten die direkt im Amtshaus beschäftigt sind, ausgenommen das Reinigungspersonal und Teilzeitbeschäftigte. Für die übrigen Bediensteten der Gemeinde besteht keine flexible Dienstzeitregelung.

Der Dienstzeitrahmen ist Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr festgelegt. Die Öffnungszeiten des Marktgemeindefamts wurden als Blockzeiten definiert, zu denen für die Bediensteten Anwesenheitspflicht besteht. Als Über- oder Unterzeiten, die die Bediensteten am Monatsende erreichen dürfen, sind als Zeitguthaben 50 Stunden und als Zeitschulden 15 Stunden festgelegt. Ein darüber hinausgehendes Zeitguthaben verfällt beim Übertrag auf die nächste Periode. Ausnahmen von der 50 Stunden Toleranz sind nur aus Gründen möglich, die vom Bediensteten nicht beeinflussbar waren (außerordentliche Projekte etc.). Über solche Ausnahmen entscheidet die Amtsleitung nach Rücksprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung.

Die Zeitaufzeichnung mit Stand Jahresende 2019 zeigte, dass 2 Bedienstete mit ihrem Gleitzeitplus über der 50-Stunden-Grenze des Gleitzeitrahmens lagen.

Vorhandene Zeitguthaben, die die maximale Stundenanzahl übersteigen und ohne Zustimmung des Amtsleiters erbracht wurden, sind nicht anrechenbar und somit nicht konsumierbar. Wir empfehlen, diese Stunden im Zeiterfassungssystem separat darzustellen („Außer- rahmenzeiten“).

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten keine Verwaltungskostentangente.

In diesem Zusammenhang wird auf § 7 Abs. 5 VRV 2015 verwiesen, wonach haushaltsinterne Vergütungen jedenfalls dann zu veranschlagen sind, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen oder an solche handelt.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente bei den betriebsähnlichen Einrichtungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Kindergarten, Schülerausspeisung, Essen auf Rädern etc.) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Die anfallenden Verwaltungsleistungen für die Einrichtungen sind unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu bewerten bzw. sind die Verwaltungstätigkeiten realistisch zu vergüten. Dazu sollten Zeitaufzeichnungen geführt werden.

Reinigung

Bei der Gemeinde waren im Jahr 2020 insgesamt 9,91 PE mit Reinigungsaufgaben betraut. Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die durch eigenes Personal zu reinigenden Flächen:

Bereich	Fläche in m ²	Beschäftigungsausmaß (PE)	Reinigungsfläche pro PE (m ²)
Schulen (NMS und VS)	6.036	4,43	1.363
Amtsgebäude	1.192	0,80	1.490
Schülerhort	1.312	2,10	625
Kindergarten	1.275	1,25	1.020
Krabbelstube	1.100	1,13	973
Kulturzentrum (Opalomatreff)		0,20	

Die Büros im Bauhof werden ebenfalls von den Reinigungskräften gereinigt.

Der Außenbereich um die Gebäude und die Nebenanlagen werden von einer Privatfirma betreut. Der Kindergarten Öhndorf wurde bis Ende 2016 zum Teil von einer Fremdfirma gereinigt. Wo der Einsatz einer Hebebühne notwendig ist, werden die Fenster ebenfalls von einer Fremdfirma gereinigt. Die Grundreinigung im Kulturzentrum und die Pflege des Sanitärgebäudes am Rutzinger See sind fremdvergeben.

Der Richtwert des Landes OÖ für die Amtsgebäudereinigung liegt bei täglich rund 1.400 m² je PE.

Der Personaleinsatz für die Reinigung am Gemeindeamt kann als angemessen bezeichnet werden.

Im Kindergarten und in der Krabbelstube beträgt die Reinigungsfläche für 1 PE ca. 1.000 m².

Der Richtwert des Landes OÖ für die Reinigung von Kinderbetreuungseinrichtungen liegt bei täglich rund 1.200 m² je PE.

Die Reinigungsflächen der Volks- und der Neuen Mittelschule Hörsching betragen insgesamt ca. 6.000 m², womit sich umgelegt auf 1 PE eine Fläche von 1.363 m² errechnet.

Nach dem Richtwert des Landes OÖ liegt bei Schulen die tägliche Reinigungsfläche bei rund 1.600 m².

Die Richtwerte des Landes OÖ für die Reinigungsflächen je PE werden in allen Kinderbetreuungseinrichtungen und in den Schulen unterschritten, der Personaleinsatz stellt sich somit als hoch dar.

Im Zuge eines Personalwechsels sollte der Personaleinsatz in der Reinigung sparsamer und wirtschaftlicher geplant werden.

Abteilungsleiter

Für die Funktion des Abteilungsleiters wurden einem Bediensteten im Jahr 1995 vom Gemeindevorstand eine Verwendungszulage und eine Aufwandsentschädigung zuerkannt.

Die Möglichkeit für die Zuerkennung einer Abteilungsleiterzulage geht zurück auf ein Schreiben der Aufsichtsbehörde aus dem Jahr 1992. Darin ist festgelegt, dass in Gemeinden mit mehr als 7.000 Einwohner oder besonderen strukturellen Verhältnissen, wenn im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde einzelne Abteilungen festgesetzt wurden, für Abteilungsleiter eine Verwendungszulage in Höhe von 16 % und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3 % zuerkannt werden kann. Von dieser Möglichkeit (unter 7.000 Einwohner aber besonderen strukturellen Verhältnissen) hat die Gemeinde damals Gebrauch gemacht.

Ergänzend halten wir dazu fest, dass für Bedienstete im Gehaltsschema „NEU“ nur noch in Gemeinden mit über 7.000 Einwohner ein Abteilungsleiterposten festgelegt und dafür eine pauschalierte Aufwandsvergütung in Höhe von 3 % zugesprochen werden kann.

Sozialberatungsstelle

Für das Sozialamt (Ansatz 400) ergaben sich jährliche Ausgaben von rund 61.000 Euro, welche sich überwiegend aus Personalkosten zusammensetzten. Diese stammten einerseits von den Bediensteten, die mit Sozialangelegenheiten am Amt betraut sind, als auch von der Mitarbeiterin, die für die Sozialberatungsstelle eingesetzt war. Die Fallzahlen für den Bedarf für eine eigene Sozialberatungsstelle in der Marktgemeinde Hörsching wurden erhoben. Die Erhebung war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Einnahmenseitig verbuchte die Gemeinde einen Zuschuss des Sozialhilfeverbands für die Durchführung der Sozialberatung in Höhe von rund 23.000 Euro.

Die Zahl der Anfragen und Vorsprachen am Gemeindeamt sollte im Vergleich zu den Aufwendungen kritisch hinterfragt werden. Mit dem Sozialhilfeverband sollte eine sparsame, zweckmäßige, bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Lösung angestrebt werden.

Im Falle einer Pensionierung sollte diese Aufgabe nicht mehr wahrgenommen und die Stelle nicht mehr nachbesetzt werden. Die Personal- und Raumressourcen könnten durch eine Verwendungsänderung für eine Kernaufgabe der Gemeinde genützt werden.

Standesamt Aufwandsvergütung

Seit 2010 werden standesamtliche Trauungen auch außerhalb des im Gemeindeamtsgebäude befindlichen Trauungssaals vorgenommen. Der Gemeindevorstand befasste sich mit dieser Thematik, da auswärtige Trauungen zeitaufwändiger seien und eine Abgeltung mit 3 Stunden Zeitausgleich nicht ausreiche. Er beschloss, dass bei einer externen Trauung neben 2 Stunden Zeitausgleich noch eine finanzielle Abgeltung in Höhe von 4,5 % von C/V/2 zuerkannt wird. Im Jahr 2019 wurde für 12 Trauungen eine finanzielle Abgeltung in Höhe von 1.420 Euro ausbezahlt. Die für Standesbeamte/innen vorgesehene jährliche Aufwandsvergütung nach Einwohnern (Bekleidungs pauschale) wurde in korrekter Höhe berechnet und ebenfalls ausbezahlt.

Für die Zuerkennung einer zusätzlichen finanziellen Abgeltung bei auswärtige Trauungen fehlen auf Landesebene allgemeingültige Regelungen. Nach den Vorgaben im neuen Gehaltsrecht kann für Trauungen keine Belohnung mehr zugesprochen werden.

Die Gewährung der gegenständlichen Entschädigung für die Durchführung von externen Trauungen widerstrebt den Intentionen des Gesetzgebers und hat daher zu unterbleiben. Der Gemeindevorstand hat sich mit dieser Thematik neuerlich zu befassen.

Dienstvergütung für EDV-Koordinator

Ende der 1990er Jahre wurde ein eigener Posten für die EDV-Administration geschaffen. Für den Posteninhaber wurde die damals gewährte EDV-Dienstvergütung ab dem Jahr 2007 aufsaugbar gestellt. Anlass war ein Schreiben der Aufsichtsbehörde, das für EDV-Koordinatoren mit eigenem Dienstposten einen Verlust der Dienstvergütung durch Aufsaugbarstellung der zuerkannten Vergütung ab Jänner 2007 vorsah. Für den EDV-Koordinator ist in der Gemeinde ein einzelbewerteter Dienstposten der Wertigkeit GD 16 vorhanden.

Die Gemeinde entschied sich 2016 eine neue EDV-Anlage zu installieren und mehr auf einen technischen Support von Spezialfirmen umzusteigen. Mit dem Bediensteten kam man überein, dass er überwiegend im Bauamt eingesetzt wird. Die Aufgaben als EDV-Koordinator wird der Bedienstete aber weiterhin erfüllen. Der Gemeindevorstand beschloss in seiner Sitzung am 19. März 2018 wieder eine Dienstvergütung auf Grundlage der Bestimmungen des Oö. GDG 2002 für die besonders anspruchsvollen Dienste zu gewähren. Die Höhe wurde pauschal mit einem Fixbetrag pro Monat festgesetzt.

Die Zuerkennung der Dienstvergütung steht nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Schreibens der Aufsichtsbehörde für EDV-Koordinatoren aus dem Jahr 2006. Da im Jahr 2018 die Aufgaben für den Arbeitsplatz verändert wurden, hätte eine Neubewertung des Dienstpostens erfolgen müssen. Für die Höhe der Dienstvergütung wichen die Berechnungsgrundlage und der Prozentsatz von dem aufsichtsbehördlichen Schreiben ab.

Mit der notwendigen Änderung des Dienstpostenplans ist das zuständige Gremium zu befassen. Dabei sind für den Posteninhaber die Bestimmungen des § 188 Oö. GDG 2002 zu beachten. Die Anzahl der Bildschirmarbeitsplätze ist im Sinne des Schreibens aus 2006 neu zu berechnen und für die Höhe der Dienstvergütung ist die Leistungsqualität zu berücksichtigen.

Kassenfehlgeldentschädigung

Die Aufwandsvergütung für Bedienstete, die mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, wurde mit Schreiben Gem-200075/8-2001-Shw/Wö vom 21. Dezember 2001 geregelt. Die Gemeinde gewährt eine solche Entschädigung in Höhe von monatlich 25,20 Euro. Dem ist ein Bargeldumsatz in Höhe von zumindest 218.000 Euro zu Grunde gelegt.

Da der Bargeldverkehr in den letzten Jahren zurückgegangen ist, ist zu prüfen, ob die Bargeldumsätze in der geforderten Höhe noch vorliegen.

Die Höhe der Aufwandsvergütung für den Bargeldverkehr ist analog den Regelungen an der Höhe der Bargeldumsätze zu bemessen und gegebenenfalls anzupassen.

Heizzulage

Den Schulwarten wurde im Prüfungszeitraum eine Heizzulage-A ausbezahlt. Durch die Heizzulage-A gelten alle Mehrleistungen, die mit der Bedienung und Wartung der Heizungsanlage verbunden sind, als abgegolten. Sie gilt als pauschalierte Überstunden- bzw. Sonn- und Feiertagsvergütung für Heizungsanlagen.

Auf Grund des technischen Standards der heutigen Heizungsanlagen stellt sich die Frage, ob bei der Bedienung noch eingegriffen und die Wartung nicht überhaupt von einer Fachfirma vorgenommen werden muss.

Für die Zuerkennung der Heizzulage sollte ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Anhand von Aufzeichnungen über die notwendigen Einsätze und Mehrleistungen für die Bedienung und Wartung der Heizungsanlage ist zu beurteilen, ob die Heizzulage noch zeitgemäß ist und der geltenden Regelung entspricht.

Bereitschaftsentschädigung für Aufzugswärter/innen

Ein Aufzugseigentümer hat für die regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit und die Wartung des Aufzugs sowie für die ehestmögliche Befreiung von Personen vorzusorgen, die im Fall einer Betriebsstörung eingeschlossen sind. Mit der Betreuung sind entweder geeignete Personen (Aufzugswärter) oder geeignete Unternehmen (Betreuungsunternehmen) zu beauftragen. In der Gemeinde haben 11 Personen die erforderliche Ausbildung um als Aufzugswärter tätig sein zu können. Die geforderte Erreichbarkeit zur Befreiung eventuell eingeschlossener Personen wurde ihnen mit einer pauschalierten Bereitschaftsentschädigung abgegolten.

Bei Aufzügen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit (in den Nachtstunden, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) nur in zeitlich erheblich eingeschränktem Umfang benützt werden können oder dürfen, ist die pauschalierte Bereitschaftsentschädigung entsprechend zu kürzen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Lifte im Gemeindeamt und in den Schulen jedenfalls in einem zeitlich eingeschränkten Umfang (Wochenenden, Ferien) benützt werden.

Da in den Wintermonaten für den Winterdienst immer 4 Bauhofmitarbeiter und in den restlichen Monaten ein Mitarbeiter zur Rufbereitschaft für sonstige Störfälle eingeteilt sind und diese Mitarbeiter auch zum Aufzugswärter ausgebildet sind, könnte die Rufbereitschaft auf eine eingeteilte Person konzentriert werden.

Auf Grundlage der Anzahl der Einsätze während der Rufbereitschaften ist die Einteilung der Rufbereitschaft zu überprüfen, ob im Sinne der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit außerhalb der normalen Arbeitszeit die Rufbereitschaft von einer Person bewerkstelligt werden kann. Zumindest ist die Höhe der Bereitschaftsentschädigung für die Aufzugswärter nach dem zeitlichen Umfang der Benützung der Anlagen wegen der Wochenenden und Ferien neu zu bewerten.

Schulfremde Veranstaltungen

Schulwartinnen und Schulwarten gebührt für den Anwesenheitsdienst bei schulfremden Veranstaltungen außerhalb der Dienstzeit eine Journaldienstvergütung. Mit dieser sind die dabei notwendigen Dienstleistungen (zB Öffnen und Schließen des Gebäudes und der erforderlichen Räume, Betätigung der Heizung/Lüftung und der Lichtenanlagen bzw. der Beschattung usw.) abgegolten. Es handelt sich dabei um eine Mischverwendung aus Anwesenheitsdienst/ Bereitschaft und Dienstleistung.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass zB im November 2019 an jedem Wochentag von ca. 16:30 Uhr bis 21:30 Uhr eine Veranstaltung stattgefunden hat. Alleine in diesem Monat sind 90 Stunden Journaldienst für den Schulwart entstanden.

Dies ist eine erhebliche Anzahl an Stunden die neben der normalen Arbeitszeit erbracht werden muss. Im Sinne der Fürsorgepflicht des Dienstgebers für seine Mitarbeiter sollte eine so lang andauernde tägliche Inanspruchnahme eines Mitarbeiters vermieden werden.

Die Gemeinde sollte für die Nutzung der Räume in der Schule durch Externe eine technische Möglichkeit des Öffnens und Schließens suchen, die die Anwesenheit und Bereitschaft des Schulwarts nicht mehr erfordert. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Journaldienstvergütung den Nutzern weiterzuverrechnen.

Überstunden Schulwart

Aus den Lohnkonten der Bediensteten ist ersichtlich, dass ein Schulwart eine Überstundenpauschale bezieht.

Vor dem Hintergrund, dass in der Gemeinde gut ausgebildete Bauhofmitarbeiter zur Verfügung stehen, ist zu hinterfragen, ob im Schulbereich regelmäßig Überstunden erbracht werden müssen. Auch in vielen anderen Gemeinden muss mit der Normalarbeitszeit das Auslangen gefunden werden. Für geleistete Überstunden sollte vorrangig ein Freizeitausgleich angestrebt und vereinbart werden.

Die Gemeinde sollte die Notwendigkeit und den Umfang der erforderlichen Überstunden für den Schulbereich neu festlegen.

Gehaltszulage für Helferinnen in den Kinderbetreuungseinrichtungen

Laut der Lohnverrechnung werden den in GD 22.3 eingestuften Helferinnen in den Kinderbetreuungseinrichtungen keine Gehaltszulagen gewährt.

Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen kann den Helferinnen, die den Nachweis der Absolvierung eines Lehrgangs für Kindergartenhelferinnen oder sonstiger Ausbildungen im Umfang von mindestens 200 Unterrichtseinheiten vorlegen, eine Gehaltszulage von 75 % auf GD 21 gewährt werden.

Es sollte überprüft werden, ob beim betroffenen Personenkreis die Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Gehaltszulage vorliegen und diese gegebenenfalls im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise zuerkennen.

Kooperation mit umliegenden Gemeinden

Um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden, könnte die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden genützt werden. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Buchhaltung, Bauwesen, Standesamt, Lehrlingsausbildung usw.) sollten ausgelotet werden.

Aus wirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht wird die verstärkte Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden als zweckmäßig erachtet. Gerade auch durch den bevorstehenden Ausbau des Schienennetzes, die Verbreiterung der Bundesstraße und der Nähe zum Flughafen sollte in Fragen der Raumordnung einvernehmlich und koordiniert mit den Nachbargemeinden vorgegangen werden.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung weiterer aktiver Kooperationsprojekte im Bereich der Allgemeinen Verwaltung und Raumordnung auseinandersetzen.

Bauhof

Im Bauhof beschäftigte die Gemeinde 8 Bedienstete in Vollzeit.

Die Personalausgaben lagen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei durchschnittlich rund 409.100 Euro.

Der Instandhaltungsaufwand lag im Prüfungszeitraum bei rund 103.000 Euro und betraf vor allem den Fuhrpark, Maschinen und Anlagen. Als Investitionen in der Postenklasse 0 wurden rund 36.400 Euro verbucht.

Die Gesamtausgaben im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark exkl. Investitionen lagen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei jährlich durchschnittlich rund 488.600 Euro. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten (Vergütungen und Ersätze) im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 477.500 pro Jahr. Im Jahr 2017 konnten die Vergütungen die Bauhofausgaben bedecken. In den Folgejahren war dies nicht gegeben.

Die Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter und den Fuhrpark sind so zu berechnen, dass der Bauhofbereich nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, die im Prüfungszeitraum Vergütungen an den Bauhof zu leisten hatten:

Bereich	Einsatzstunden 2018 und 2019	Durchschnitt
Wirtschaftshof	9.447	4.723
Park- und Gartenanlagen	4.711	2.355
Gemeindestraßen	4.657	2.329
Müllbeseitigung	2.218	1.109
Weihnachtsmarkt	1.733	867
Sportplätze	1.147	573
Winterdienst	1.059	529
Güterwege	990	495
Straßenbeleuchtung	965	483
Instandhaltung Bäche	765	382
Zentralamt	752	376
Krabbelstube	586	293
Abwasserbeseitigung	561	280
Veranstaltungswesen	483	242
Hort	470	235
Kindergarten	347	174
Neue Mittelschule	316	158
Kulturzentrum	226	113
Volksschule	148	74
Sonstige	282	141

Aus der Aufstellung ist ersichtlich, dass die Tätigkeiten in den Park- und Gartenanlagen und für die Gemeindestraßen jeweils die Arbeitszeit von rund 1,4 Personaleinheit (1.680 Stunden pro PE) banden. Weiters ist zu erkennen, dass für den Bereich Wirtschaftshof und Fuhrpark im Schnitt jährlich rund 4.700 Stunden aufgewendet wurden.

Im Vergleich zu anderen Bauhöfen ist der Stundenanteil für den Wirtschaftshof selbst ein hoher Anteil. Die Weg- und Rüstzeiten sollten nicht dem Wirtschaftshof, sondern jenen Stellen zugeordnet werden, für die die Leistung erbracht wird. Laut Angaben der Gemeinde werden dem Bereich Wirtschaftshof auch die nicht verrechenbaren Zeiten wie Urlaub, Krankenstand und Zeitausgleich zugeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen. Aus den Erläuterungen zur VRV 2015 ergibt sich eindeutig, dass die Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen aus dem Ergebnishaushalt zu erfolgen hat. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stelle zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen. Tätigkeiten, die im Wirtschaftshof für andere Bereiche erbracht werden, sind sachgeordnet zu verbuchen. Beispiele dazu finden sich im Voranschlagserslass für das Finanzjahr 2020 vom 7. November 2019 Seite 10.

Aus der Stundenaufstellung geht auch hervor, dass für Veranstaltungen und da speziell für den Weihnachtsmarkt sehr viele Stunden erbracht werden und damit Personal gebunden ist.

Der derzeitige Aufwand in diesem Bereich ist als sehr hoch zu bezeichnen, vor allem auch deshalb, da diese Leistungen nicht an Dritte weiterverrechnet werden und dadurch keine Einnahmen lukriert werden können.

Die Gemeinde sollte den Arbeitsumfang kritisch hinterfragen und sich bei den Tätigkeiten des Wirtschaftshofs vermehrt auf die Kernaufgaben konzentrieren.

Weiters wird in diesem Zusammenhang auf § 12 Abs. 4 Oö. GHO verwiesen, wonach für Leistungen, die von der Gemeinde an Dritte erbracht werden, möglichst kostendeckende Ersätze oder Beiträge zu verrechnen sind.

Winterdienst

Der Winterdienst (inkl. Personalausgaben) verursachte in den Jahren 2017 bis 2019 Gesamtausgaben in Höhe von durchschnittlich rund 98.100 Euro pro Jahr. Im Jahr 2017 ergaben sich die höchsten Ausgaben in Höhe von rund 124.500 Euro, was auf die damaligen Witterungsverhältnisse zurückzuführen ist. Der Nachtragsvoranschlag 2020 geht von präliminierten Aufwendungen in Höhe von 108.900 Euro aus.

Der Winterdienst unterteilt sich vor allem in folgende Ausgabenpositionen:

Position	2017	2018	2019
Ankauf Streusalz und -splitt	25.452 Euro	28.685 Euro	20.464 Euro
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstraßen	3.383 Euro	3.383 Euro	3.383 Euro
Vergütungen an Bauhof, Personalausgaben	45.555 Euro	30.357 Euro	20.702 Euro
Entgelte an Externe	50.139 Euro	29.338 Euro	33.375 Euro

Der Winterdienst wird zum überwiegenden Teil von den gemeindeeigenen Bauhofmitarbeitern mit 4 Schneepflügen durchgeführt. Das Räumfahrzeug mit dem Salzstreugerät ist von der Gemeinde angemietet. Zum Einsatz kommt das Gerät mit Fremdpersonal. Den Einsatzbeginn legt allerdings die Gemeinde fest, welche auch die Haftung für den Winterdiensteinsatz trägt. Eine entsprechende Vereinbarung liegt vor. Alle Fahrzeuge sind mit GPS-Geräten zwecks Dokumentation der Einsätze ausgestattet. Die Anwendung der Winterdienststrichlinie RVS 12.04.12 wurde im Gemeinderat noch nicht beschlossen.

Für die Durchführung des Winterdienstes sollte die RVS-Richtlinie zugrunde gelegt werden. Die Räumung und Streuung hat von allen Beteiligten nach der Richtlinie RVS 12.04.12 zu erfolgen.

Ein Kostenvergleich mit anderen Gemeinden zeigt, dass die Kosten für den Winterdienst je Kilometer über dem Benchmark lagen. Im Vergleich zu anderen Gemeinden im Bezirk Linz-Land konnte die Gemeinde aber in den letzten Jahren ihre Aufwendungen je Kilometer reduzieren.

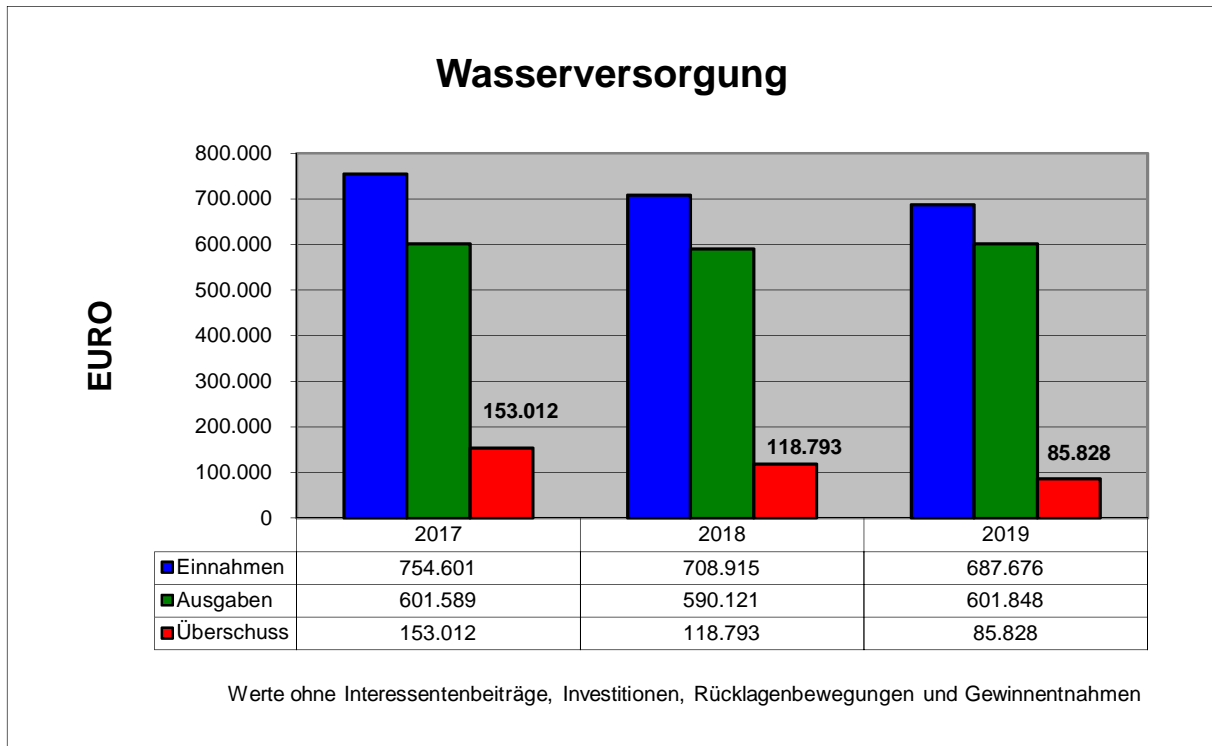
Bereitschaftsdienst

Um die Gemeindestraßen, Güterwege und Gehsteige im Winter zeitgerecht geräumt und gestreut halten zu können, sind die Einsatzgebiete auf 4 Fahrzeuge und Einsatzzonen aufgeteilt. Die Rufbereitschaft der Bediensteten ist dazu von November bis März durchgehend eingeteilt. Zwei Mannschaften mit je 4 Personen wechseln sich wochenweise bei der Bereitschaft ab. Die Rufbereitschaftsentschädigung wird stundenweise berechnet, wobei bei tatsächlichem Einsatz (Dienstzeit) die Entschädigung entsprechend verringert wird.

Auf Grund der Wettersituationen der letzten Jahre wäre im Sinne der Sparsamkeit zu überprüfen, ob eine durchgehende Dauerrufbereitschaft für 4 Personen von November bis März noch den Erfordernissen entspricht. Weiters ist die maximale Rufbereitschaftsdauer gemäß § 105 Abs. 3 Oö. GDG 2002 zu beachten.

Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren. Die Rufbereitschaft könnte unter Beachtung der maximalen Rufbereitschaftsdauer auch pauschal entschädigt werden.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Der Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung beträgt beinahe 100 %.

Das Wasser wird von einem regionalen Versorgungsunternehmen bezogen. Mit dem Unternehmen besteht eine vom Gemeinderat am 7. Dezember 1978 beschlossene vertragliche Regelung, die 4 Bestandteile umfasst: 1. Wasserlieferung, 2. laufende Überwachung, Wartung und Instandhaltung der Anlage inkl. Beistellung, Instandhaltung, Eichung, Ersatz und Ablesung der Wasserzähler sowie Verrechnung der Bezugsgebühren, 3. Planung und Bauabwicklung der Versorgungsanlage, 4. Wasserpreis, Zahlungsabwicklung u.a.

Der vom Versorgungsunternehmen verrechnete Wasserpreis lag von Jänner bis Juli 2020 bei 0,8408 Euro je m³. Für Wasserverluste wurden zusätzlich 10 % der bezogenen Wassermenge in Rechnung gestellt, woraus sich ein Gesamtwasserpreis von rund 0,9249 Euro ergab. Für Wartung und Instandhaltung wurden 0,2553 Euro je m³ Wasser (entsprachen ca. 30 % des Wasserpreises je m³) verrechnet, woraus sich ein Aufwand von insgesamt rund 42.700 Euro bzw. von monatlich rund 6.100 Euro errechnete (Werte exkl. MwSt).

Im Hinblick auf den seit dem Vertragsabschluss verstrichenen Zeitraum wird empfohlen, den Vertragsinhalt hinsichtlich der Aktualität und eines allfälligen Anpassungsbedarfs zu prüfen und gegebenenfalls Verhandlungen mit dem Versorgungsunternehmen aufzunehmen.

Die Wasserversorgung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum Überschüsse von insgesamt rund 357.600 Euro, wobei diese schrittweise von rund 153.000 Euro auf rund 85.800 Euro sanken. Diese Entwicklung stand primär mit rückläufigen Gebühreneinnahmen im Zusammenhang.

Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper wurden bis zum Prüfungszeitpunkt in den Rechenwerken der Gemeinde entgegen den Vorgaben des Landes OÖ keine dargestellt.

Die Landesvorgaben für die Darstellung der Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper sind zu beachten.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 8. Juli 1993 wurde geregelt, dass die Kosten für die Anschlussleitung im Verhältnis 1 : 2 auf die Gemeinde und den Anschlusswerber aufgeteilt werden. Dem entgegen wurde in der vom Gemeinderat am 23. Mai 1996 beschlossenen Wasserleitungsordnung festgelegt, dass die Kostentragung für die Herstellung der Anschlussleitung gänzlich der Anschlusswerber zu tragen hat, wobei die Möglichkeit des Abschlusses abweichender privatrechtlicher Vereinbarungen eingeräumt wurde. Die Kostentragung erfolgte bis zur Gemeinderatssitzung am 5. Oktober 2020 im Rahmen solcher privatrechtlicher Vereinbarungen im angeführten Verhältnis 1 : 2. In der Gemeinderatssitzung am 5. Oktober 2020 wurde der Beschluss aus dem Jahr 1993 aufgehoben und eine dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 angepasste Wasserleitungsordnung mit der Regelung der gänzlichen Kostentragung durch den Anschlusswerber beschlossen.

Die Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2000 beschlossen und anschließend je nach Bedarf angepasst.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung aus Gründen der Übersichtlichkeit gänzlich neu zu fassen und dabei die vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen zu berücksichtigen. Es wird auf die Musterverordnung des Landes OÖ verwiesen.

Die Gebührenordnung sieht im § 4 die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Sondervereinbarungen vor.

Laut der Rechtsprechung sind privatrechtliche Vereinbarungen im Abgabenrecht nur dann zulässig, wenn die Gesetze sie ausdrücklich vorsehen, wobei das Finanzausgleichsgesetz 2017 und das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 keine solche Ermächtigung vorsehen.

In der Gebührenordnung sind die Ausführungen unter § 4 zu streichen.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren bildet u.a. die Fläche der an die Versorgungsanlage angeschlossenen Bauwerke. Bei den als Werkstätten, Verkaufslokale oder zur Lagerhaltung genutzten Gebäudeteilen werden zur Gebührenbemessung die Flächen über 150 m² im Ausmaß von 50 % herangezogen. Die Mindestanschlussgebühr (exkl. MwSt) für bebaute und unbebaute Grundstücke entsprach im Prüfungszeitraum den Mindestvorgaben des Landes OÖ (Jahre 2017 1.934 Euro, 2018 1.972 Euro, 2019 2.014 Euro und 2020 2.043 Euro). Im Jahr 2020 werden je m² der Bemessungsfläche 13,62 Euro vorgeschrieben, womit die Mindestgebühr eine innerhalb den Landesempfehlungen gelegene Fläche von 150 m² abdeckt.

Die Berechnung der Bezugsgebühren erfolgt nach dem durch Zähler ermittelten Wasserverbrauch. Es ist keine Mindestbezugsmenge vorgesehen. Die Gebühr je m³ (exkl. MwSt) entsprach im Prüfungszeitraum den Mindestvorgaben des Landes OÖ (Jahre 2017 1,50 Euro, 2018 1,53 Euro, 2019 1,56 Euro und 2020 1,59 Euro).

Der Gebührenabrechnung für den Zeitraum August 2018 bis Juli 2019 war zu entnehmen, dass zahlreiche Anschlüsse unter dem Richtwert des Landes OÖ von jährlich 40 m³ gelegene Wasserverbräuche aufwiesen und bei einigen Anschlüssen kein Wasserbezug aufschien. Anträge gem. § 7 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 auf die Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht wurden laut den Ausführungen der Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt keine eingereicht.

Die gesetzlichen Regelungen für Ausnahmen von der Bezugspflicht sind zu beachten.

Neben der Bezugsgebühr ist keine Verrechnung einer Grundgebühr vorgesehen. Eine solche sollte bezwecken, dass Eigentümer von Objekten ohne oder mit geringem Wasserbezug an den vom Wasserverbrauch unabhängigen Kosten des Betriebs der Anlage beteiligt werden.

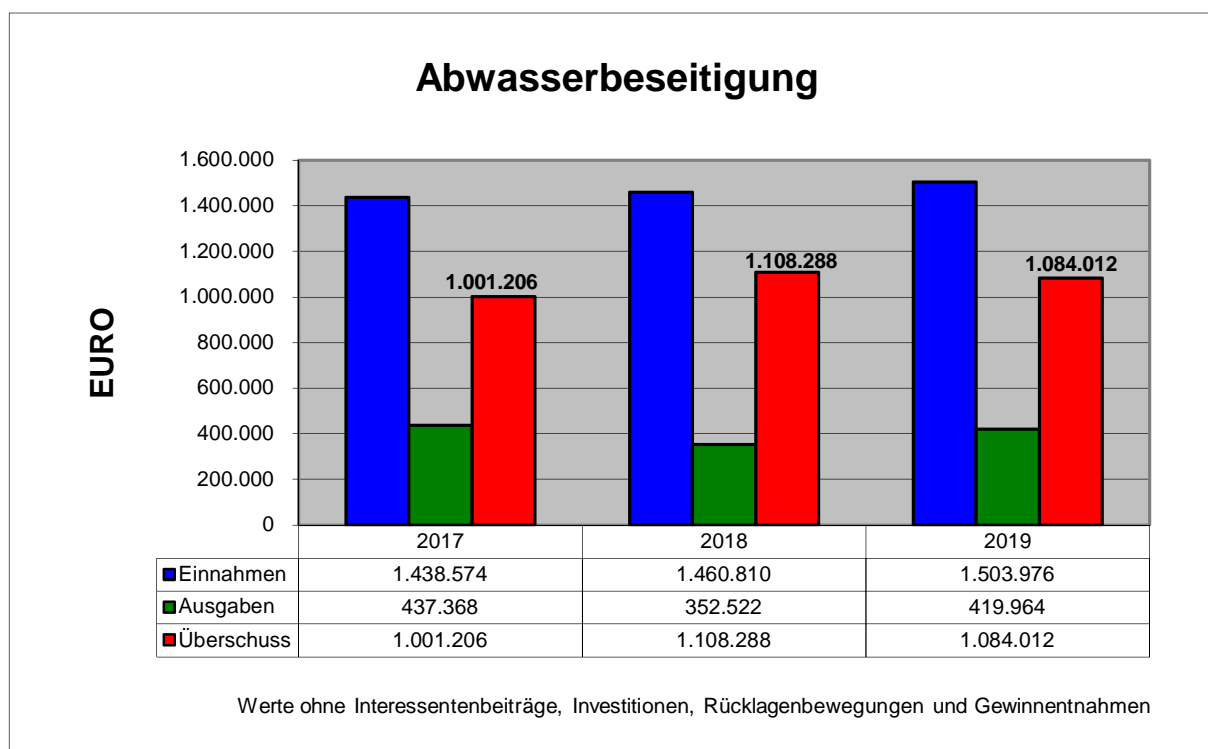
Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine Mindestbezugsmenge oder die Verrechnung einer Grundgebühr unter Zugrundelegung einer jährlichen Wassermenge von 40 m³ zu verankern.

Die Gebührenordnung enthält keine Regelungen für die Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren bei angeschlossenen unbebauten Grundstücken.

Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr von jährlich 0,11 Euro je m² der Grundfläche vorzusehen.

Anhand der im Prüfungszeitraum erteilten Baubewilligungen für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung und die Vorschreibung der Anschlussgebühren stichprobenartig überprüft, was keine Gründe für Beanstandungen ergab.

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserbeseitigung beträgt beinahe 100 %. Die Abwässer werden in die Kläranlage eines Entsorgungsunternehmens in Asten eingeleitet.

Die Abwasserbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum hohe Gesamtüberschüsse von rund 3.193.500 Euro, wobei die jährlichen Werte zwischen rund 1.001.200 Euro und rund 1.108.300 Euro schwankten. Laut der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 liegt der Kostendeckungsgrad bei 199 %. Von den Überschüssen wurden insgesamt rund 1.207.400 Euro zu zweckgebundenen Rücklagen transferiert.

Dem Betrieb wurden in den Jahren 2017 und 2018 anteilige Personalkosten des Bauamts von durchschnittlich rund 21.100 Euro angelastet. Im Jahr 2019 erfolgte ein Anstieg auf rund 67.200 Euro, der auf die im Rahmen der Planung und der Abwicklung des außerordentlichen Kanalsanierungsvorhabens aufgelaufenen Personalkosten zurückzuführen war.

Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper wurden bis zum Prüfungszeitpunkt in den Rechenwerken der Gemeinde entgegen den Vorgaben des Landes OÖ keine dargestellt.

Die Landesvorgaben für die Darstellung der Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper sind zu beachten.

Die Kanalordnung hat der Gemeinderat am 3. März 2008 beschlossen. Es wurde geregelt, dass die Kosten für die Hausanschlussleitung zu 2 Dritteln von der Gemeinde und zu 1 Drittel vom Anschlusswerber zu tragen sind. Diesbezüglich wurde auf den Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1993 verwiesen. Diesen hat der Gemeinderat am 5. Oktober 2020 aufgehoben und hat nunmehr der Anschlusswerber die gesamten Kosten für die Anschlussleitung zu tragen.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird dem Gemeinderat empfohlen, die Kanalordnung neu zu fassen und zu beschließen.

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2000 beschlossen und anschließend je nach Bedarf angepasst.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung aus Gründen der Übersichtlichkeit gänzlich neu zu fassen und dabei die vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen zu berücksichtigen. Es wird auf die Musterverordnung des Landes OÖ verwiesen.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren bildet u.a. die Fläche der an die Kanalanlage angeschlossenen Bauwerke. Die Mindestanschlussgebühr (exkl. MwSt) für bebaute Grundstücke entsprach im Prüfungszeitraum den Mindestvorgaben des Landes OÖ (Jahre 2017 3.226 Euro, 2018 3.290 Euro, 2019 3.359 Euro und 2020 3.408 Euro). Im Jahr 2020 werden je m² der Bemessungsfläche 22,72 Euro vorgeschrieben, womit die Mindestgebühr eine Fläche von 150 m² abdeckt, was den Landesempfehlungen entspricht.

Die Gebührenordnung enthält keine Regelungen für die Verrechnung einer Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke. In diesen Fällen wurde in der Vergangenheit die Mindestgebühr für bebaute Grundstücke in Rechnung gestellt.

Die Gebührenordnung ist zu ergänzen.

Für die Berechnung der Benützungsgebühren werden die Bemessungsflächen der Anschlussgebühren herangezogen. Die Gebühr je m² beträgt seit dem Inkrafttreten der Gebührenordnung unverändert 1,78 Euro (exkl. MwSt). Bei Werks- und Lagerhallen sowie den als Werkstätten oder zur Lagerhaltung genutzten Gebäudeteilen wird für Flächen über 500 m² ein Gebührenabschlag von 30 % berücksichtigt.

Für einen 3-Personen-Haushalt mit einer Bemessungsfläche von 150 m² und einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 40 m³ je Person errechnet sich eine Benützungsg Gebühr je m³ von rund 2,23 Euro. Werden bei dieser Berechnung anstelle der 150 m² zB 200 m² herangezogen, so ergibt sich eine Gebühr von rund 2,97 Euro je m³. Beide Werte bewegen sich unter dem Mindestrichtwert des Landes OÖ für das Jahr 2019 von 3,83 Euro. Die Gebührenregelung bedingt, dass Objekte mit kleiner Bemessungsfläche und hohem Abwasseranfall gegenüber Objekten mit großer Bemessungsfläche und geringem Abwasseranfall bevorzugt werden. Nach den Vorgaben des Landes ist bei der Gebührengestaltung auf die Verhältnismäßigkeit zwischen der Leistung der Gebietskörperschaft und der Gegenleistung (Benützungsg Gebühr) zu achten.

Laut der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie) sind die Benützungsg Gebühren bis zum Jahr 2010 verursachergerecht zu gestalten. Zulässig ist dabei die Zusammensetzung aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr zur Abdeckung der anfallenden Fixkosten (nicht zwingend) und einer verbrauchsabhängigen Gebührenkomponente (verpflichtend). Die verbrauchsabhängige Komponente ist vor allem nach dem Abwasseranfall oder der Anzahl der Personen in einem Haushalt zu berechnen. Auch eine Art Mischsystem ist zulässig (zB Berücksichtigung der bebauten Fläche und zusätzlich der verbrauchten Wassermenge), wobei sicherzustellen ist, dass der verbrauchsabhängige Teil eindeutig überwiegt.

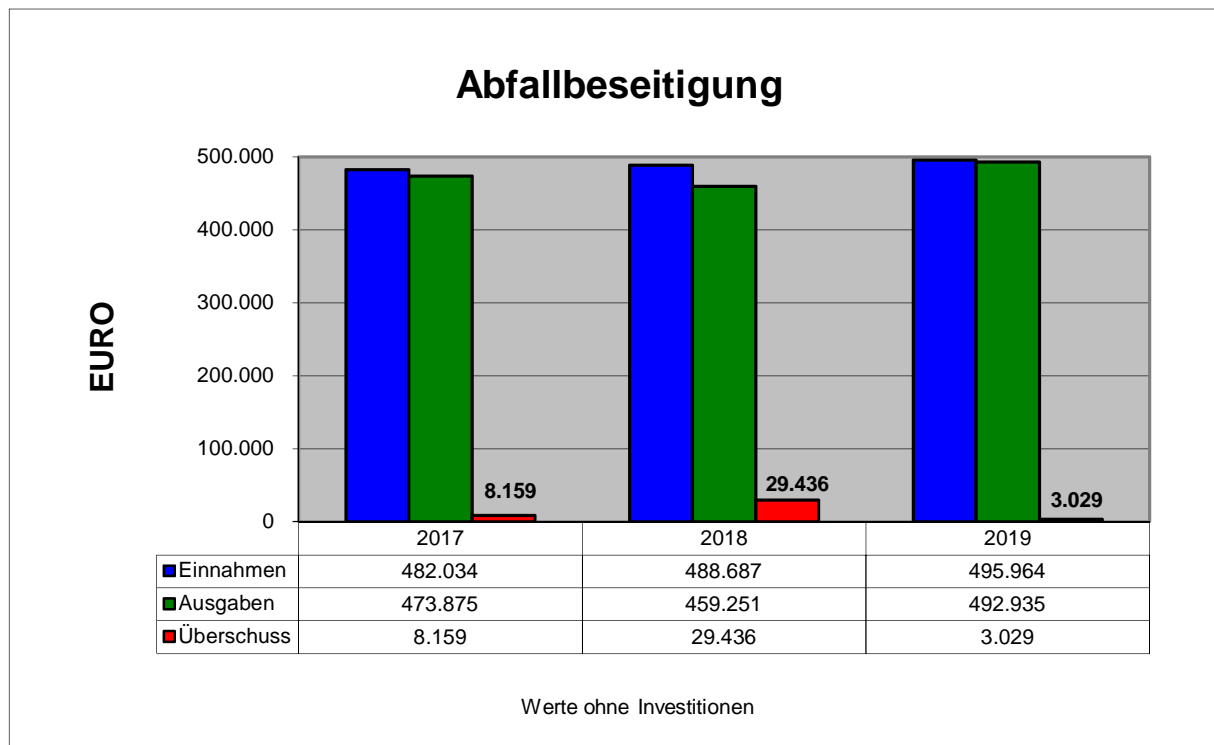
Es wird empfohlen, die Berechnung der Benützungsg Gebühren an die Wasserrahmenrichtlinie anzupassen.

Die Gebührenordnung enthält keine Regelungen für die Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren bei angeschlossenen unbebauten Grundstücken.

Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr von jährlich 0,24 Euro je m² der Grundfläche vorzusehen.

Anhand der im Prüfungszeitraum erteilten Baubewilligungen wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigung und die Vorschreibung der Anschlussgebühren stichprobenartig überprüft, was keine Gründe für Beanstandungen ergab.

Abfallbeseitigung



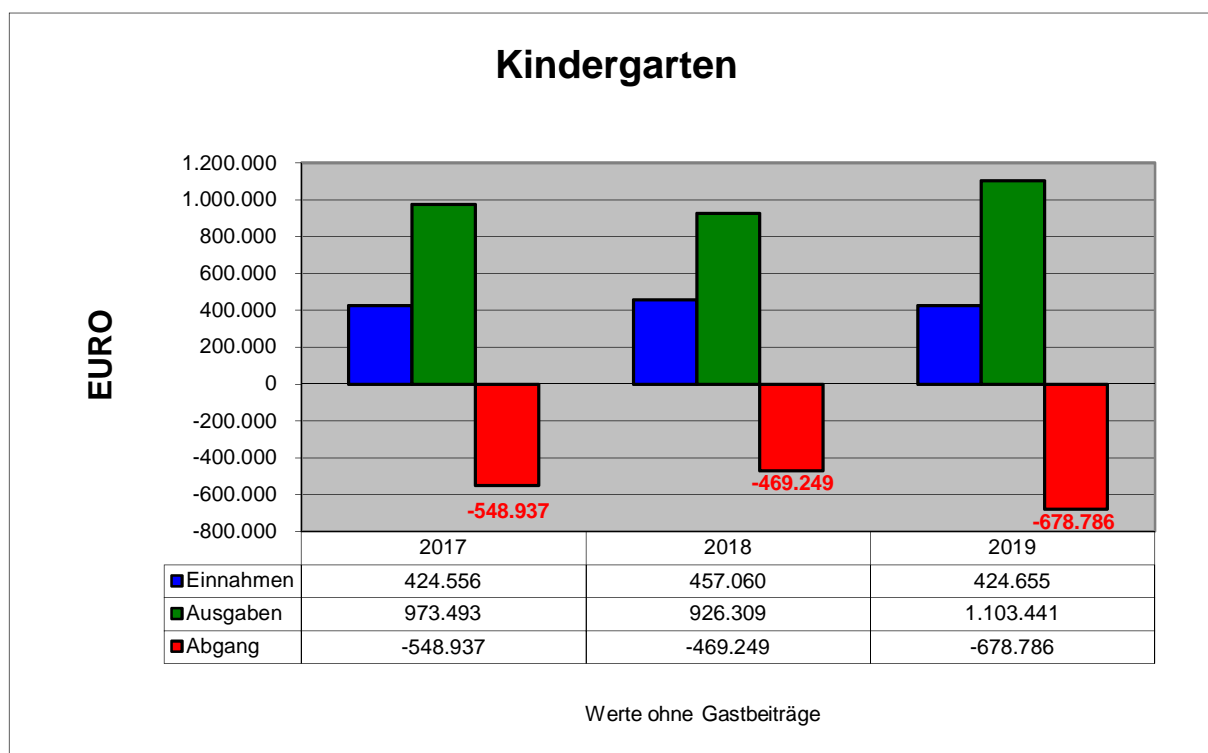
Der Betrieb der Abfallbeseitigung wies in den Jahren 2017 bis 2019 Gesamtüberschüsse von rund 40.600 Euro aus, wobei die jährlichen Werte zwischen rund 3.000 Euro und rund 29.400 Euro schwankten.

Die an das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 angelehnte Abfallordnung sieht für die Hausabfälle wahlweise ein 2mal wöchentliches, ein wöchentliches, ein 2- und ein 4-wöchentliches Sammlungsintervall vor.

Die Gebührentarife der Abfallgebührenordnung wurden seit der Erlassung und dem Beschluss durch den Gemeinderat am 15. Dezember 1998 nicht verändert. Die Gebühr für Haushalte (exkl. MwSt) setzt sich aus einem monatlichen Grund- und einem Mengentgelt je Abfuhr zusammen. Die Entgelte stellen sich beispielsweise für eine 90-Liter-Tonne nachfolgend dar:

Intervall	Grundentgelt	Mengentgelt	Gesamtentgelt je Entleerung
2mal wöchentlich	3,30	3.81	4,19
wöchentlich	3,30	3.81	4,57
2-wöchentlich	3,30	3.81	5,33
4-wöchentlich	3,30	3.81	6,86

Kindergärten



Im Gemeindegebiet bestehen 2 Kindergärten, von denen jener in Öhndorf von der Gemeinde und jener in Hörsching von der Pfarrcaritas betrieben werden.

Die Gebarung der Kindergärten wurde buchhalterisch unter einem Abschnitt dargestellt.

Im Sinne der Übersichtlichkeit wird empfohlen, die Gebarung der Kindergärten buchhalterisch unter getrennten Abschnitten darzustellen.

Ein Arbeitsübereinkommen mit der Pfarrcaritas hat der Gemeinderat am 3. März 1994 beschlossen. Darin hat sich die Gemeinde auf Übernahme eines sich ergebenden Betriebsabgangs verpflichtet.

Die Pfarrcaritas stellt einen angepassten Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 1.500 Euro je Gruppe, somit insgesamt 4.500 Euro, in Rechnung.

Das Land OÖ hat mit Schreiben IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re vom 9. Juli 2013 und IKD(Gem)-400004/58-2013-Has/Re vom 26. September 2013 neue Muster-Arbeitsübereinkommen für Kinderbetreuungseinrichtungen, bei denen die Gemeinde nicht selbst der Rechtsträger ist, bereitgestellt.

Es wird empfohlen, das Arbeitsübereinkommen an das neue Muster anzupassen.

Die Jahresabrechnungen der Pfarrcaritas werden vom Verwaltungspersonal überprüft.

Es wird empfohlen, die Prüfung dem Prüfungsausschuss oder dem für den Bereich Kinderbetreuung eingerichteten Ausschuss zu übertragen.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gruppen- und der Kinderzahlen:

Saison	Gruppenzahl	Kinderzahl Gemeinde-Kindergarten			
		Integrationskinder	Regelkinder	Summe	zulässig
2020/21	6	4	133	137*	127
2019/20	6	1	122	123	135
2018/19	6	1	122	123	135
2017/18	6	2	108	110	130
2016/17	6	2	109	111	130

Saison	Gruppenzahl	Kinderzahl Pfarrcaritas-Kindergarten			
		Integrationskinder	Regelkinder	Summe	zulässig
2020/21	3	0	71	71*	66
2019/20	3	0	66	66	66
2018/19	3	0	66	66	66
2017/18	3	0	66	66	66
2016/17	3	0	66	66	66

* zulässige Überschreitungen gemäß § 7 Abs. 6 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Im Gemeinde-Kindergarten ist ein Ausspeisungsbetrieb integriert, in dem eine Mittagsverpflegung für den Gemeinde-Kindergarten und die Krabbelstube zubereitet wird. Bis zur Saison 2018/19 wurde auch der Pfarrcaritas-Kindergarten mit Mittagessen beliefert, bevor dies aufgrund Kapazitätsüberschreitung eingestellt werden musste und eine Auslagerung an ein Cateringunternehmen erfolgte.

Die Mittagsverpflegung wurde buchhalterisch entgegen den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ nicht im Abschnitt 2320, sondern unter dem Kindergarten im Abschnitt 2400 dargestellt.

Im Sinne einer korrekten Kostendarstellung sind die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ zu beachten.

Die nachfolgenden Aufstellungen geben einen Überblick über die im Gemeinde-Kindergarten jährlich produzierten Essensportionen und über die Essensentgelte (exkl. MwSt):

Saison	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Essensportionen	13.576	16.303	20.829	17.254

Saison	Entgelt für Kindergärten	Entgelt für Krabbelstube
2020/21	54,87 je Monat	37,17 je Monat
2019/20	53,99 je Monat	36,28 je Monat
2018/19	53,10 je Monat	35,40 je Monat
2017/18	53,10 je Monat	35,40 je Monat
2016/17	46,02 je Monat	32,74 je Monat

Diese Entgelte werden bei 5-tägiger Teilnahme an der Mittagsverköstigung verrechnet. Daneben besteht auch die Möglichkeit einer 2- und einer 3-tägigen Teilnahme, zu der sich zum Prüfungszeitpunkt die Entgeltgestaltung (exkl. MwSt) nachfolgend darstellt:

Teilnahme	Entgelt für Kindergärten	Entgelt für Krabbelstube
2-tägig	22,12 je Monat	15,04 je Monat
3-tägig	29,20 je Monat	22,12 je Monat

Der Ausspeisungsbetrieb ist im Jahr 11 Monate durch an 5 Tagen in der Woche geöffnet (ausgenommen gesamter Monat August, Ferien und Feiertage während des Betreuungs-

jahres), woraus sich jährlich etwa 220 Öffnungstage ergeben. Bei Umlegung der Monatsentgelte auf die Öffnungstage errechnen sich für das Jahr 2020/21 die nachfolgenden Entgelte je Essensportion (exkl. MwSt):

	Entgelt für 5 Tage	Entgelt für 3 Tage	Entgelt für 2 Tage
Kindergärten	2,74 je Portion	2,43 je Portion	2,77 je Portion
Krabbelstube	1,86 je Portion	1,84 je Portion	1,88 je Portion

Für die Betreuung des Ausspeisungsbetriebs im Gemeinde-Kindergarten stehen 2 Bedienstete mit insgesamt 1,58 Personaleinheit zur Verfügung. In der Saison 2019/20 entfielen somit auf 1 Personaleinheit etwa 10.900 Essensportionen.

Der Wert je Personaleinheit stellt sich im Vergleich mit Ausspeisungsbetrieben anderer Gemeinden als niedrig dar.

Die finanztechnische Abwicklung der Mittagsverpflegung im Pfarrcaritas-Kindergarten obliegt dem Betreiber. Vom Cateringunternehmen wurde das Essen zu den nachfolgenden Preisen bezogen:

Saison	Einkaufspreis je Portion
2020/21	5,20
2019/20	4,46

Den Essensteilnehmern im Caritas-Kindergarten wurden die für den Gemeinde-Kindergarten geltenden Entgelte verrechnet.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Entgelte für die 3-tägige Inanspruchnahme geringer als jene für die 5- und die 2-tägige Inanspruchnahme festgesetzt wurden. Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind privatrechtliche Entgelte ausgabendeckend festzusetzen.

Es wird empfohlen, die Entgelte für die Mittagsausspeisung neu zu gestalten und dabei Schritte auf Erzielung einer Ausgabendeckung einzuleiten, beispielsweise durch die Erhöhung der Essensentgelte und die Neugestaltung des Personaleinsatzes.

Die 2 Kindergärten erwirtschafteten im Prüfungszeitraum Fehlbeträge von insgesamt rund 1.696.900 Euro, wovon auf die Jahre 2017 rund 548.900, 2018 rund 469.200 Euro und 2019 rund 678.800 Euro entfielen. Der Belastungsrückgang vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018 war vorwiegend auf Mehreingänge aus Elternbeiträgen (beitragspflichtiger Nachmittagsbetrieb) und verminderte Instandhaltungsaufwendungen zurückzuführen. Der enorme Belastungsanstieg vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 stand primär mit vermehrten Aufwendungen für Instandhaltungen, für die Reinigung (Auslagerung an einen externen Dienstleister als Krankenstandsvertretung), für die Bedeckung des Abgangs des Pfarrcaritas-Kindergartens und verminderten Eingängen bei der Gruppenförderung des Landes OÖ im Zusammenhang.

Die jährlichen Gesamtfehlbeträge verteilen sich auf die 2 Kindergärten wie folgt:

Jahr	2017	2018	2019
Gemeinde-Kindergarten	367.167	287.150	414.343
Pfarrcaritas-Kindergarten	181.771	182.098	264.443
Summe	548.937	469.249	678.786

Zum Fehlbetrag des Pfarrcaritas-Kindergartens des Jahres 2019 ist ergänzend anzuführen, dass darin eine einmalige Subventionszahlung der Gemeinde von 13.000 Euro für eine Dachsanierung inkludiert war. Aus den Fehlbeträgen ergaben sich die folgenden Belastungsquoten je Gruppe und je Kind:

Gemeinde-Kindergarten			
Jahr	2017	2018	2019
Fehlbetrag je Gruppe	61.194	47.858	69.057
Fehlbetrag je Kind	3.308	2.497	3.369

Pfarrcaritas-Kindergarten			
Jahr	2017	2018	2019
Fehlbetrag je Gruppe	60.590	60.699	88.148
Fehlbetrag je Kind	2.754	2.759	4.007

Die jährlichen Betriebsergebnisse des Pfarrcaritas-Kindergartens inkludierten stets jahresüberschreitende Aufrollungen. Bei Bereinigung der Ergebnisse errechnen sich die nachfolgenden Belastungswerte:

Jahr	2017	2018	2019
Bereinigter Fehlbetrag	197.857	203.099	208.507
Fehlbetrag je Gruppe	65.952	67.700	69.502
Fehlbetrag je Kind	2.998	3.077	3.159

Die Subventionsquoten je Gruppe lagen im Prüfungszeitraum in beiden Kindergärten deutlich über den Richtwerten des Landes OÖ (im Jahr 2019 abhängig von der Gruppenform zwischen rund 37.000 Euro und rund 41.800 Euro je Gruppe).

Es wird empfohlen, die Kindergärten neben den bereits aufgezeigten Möglichkeiten auf Einsparungen auf weitere Potenziale für Gebarungsverbesserungen (zB beim Personaleinsatz für Betreuungstätigkeit) zu durchleuchten.

Kindergartentransport

Der Bustransport für die Kindergärten wird von einem privaten Busunternehmen abgewickelt. Die Busbegleitung ist dem Hilfspersonal des Gemeinde-Kindergartens übertragen. Der Arbeitseinsatz bezifferte sich laut einer Berechnung der Gemeinde in der Saison 2019/20 auf 1 Stunde je Öffnungstag.

Die Gebarung für den Kindergartentransport wurde buchhalterisch unter dem Ansatz 2400 dargestellt, wobei die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ den Ansatz 2407 vorsehen.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Die Gesamtbelastungen beliefen sich in den Jahren 2017 auf rund 5.000 Euro, 2018 auf rund 6.900 Euro und 2019 auf rund 7.600 Euro.

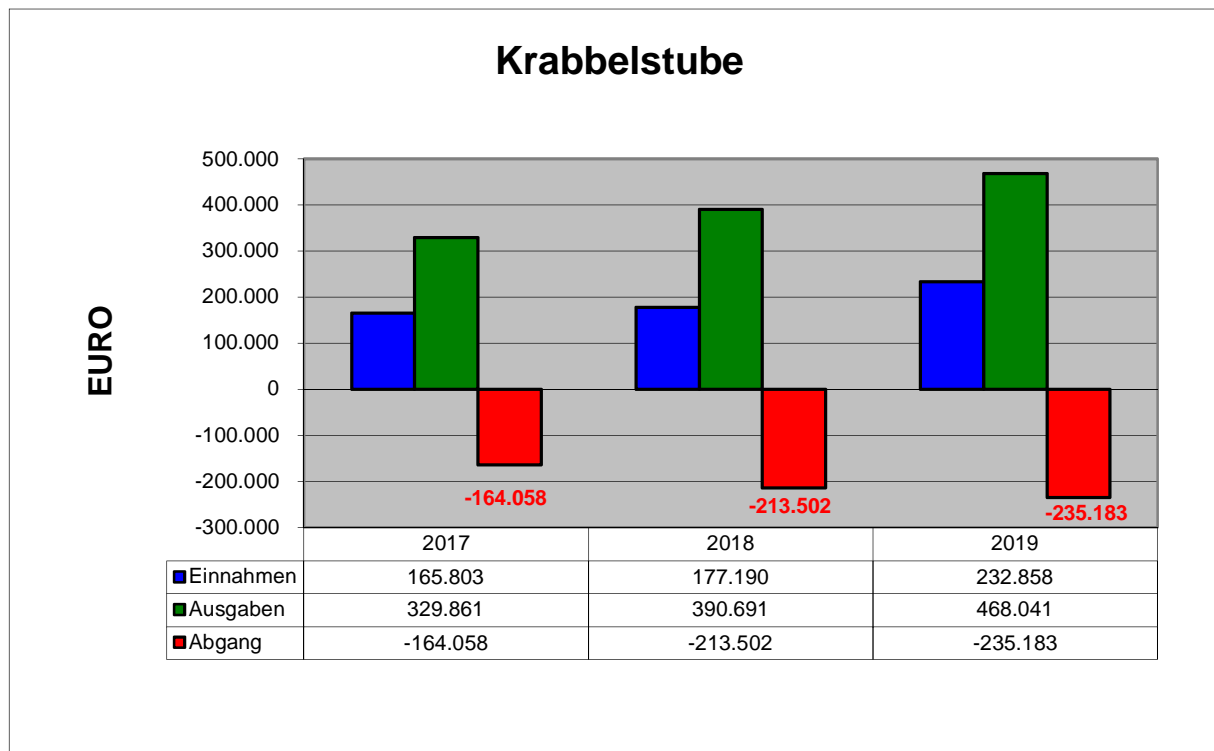
Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal beim Bustransport beträgt 14 Euro je Kind und Monat (inkl. MwSt).

Bei Gegenüberstellung des Lohnaufwands für das Begleitpersonal und der vereinnahmten Elternbeiträge errechnet sich im Prüfungszeitraum ein Negativsaldo von insgesamt rund 500 Euro.

Im Jahr 2019 hätte der bereinigte Aufwand für das Begleitpersonal mit einem monatlichen Elternbeitrag von rund 15 Euro je Kind und Monat (inkl. MwSt) gänzlich bedeckt werden können.

Es wird empfohlen, den Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport ausgabendeckend festzusetzen.

Krabbelstube (Kindernest „Pinu'u“)



Die gemeindeeigene Krabbelstube mit der Bezeichnung „Kindernest Pinu'u“ wurde in den Jahren 2017/2018 im Ortszentrum vom Hörsching neu errichtet. Im Objekt ist auch ein gemeindeeigenes Eltern-Kind-Zentrum („Familienwelt Pinu'u“), dessen Betriebsgebarung buchhalterisch unter einem eigenen Ansatz dargestellt ist, untergebracht.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gruppen- und der Kinderzahlen:

Saison	Gruppenzahl	Kinderzahl Krabbelstube	
		tatsächlich	zulässig
2020/21	4	37	40
2019/20	4	39	38
2018/19	4	37	40
2017/18	3	29	30
2016/17	3	27	30

Die Krabbelstube erwirtschaftete im Jahr 2017 einen Fehlbetrag von rund 164.100 Euro. Primär bedingt durch den Ausbau des Betreuungsangebots und die Aufstockung auf 4 Betreuungsgruppen stieg der Fehlbetrag im Jahr 2018 auf rund 213.500 Euro und im Jahr 2019 weiter auf rund 235.200 Euro.

Aus den Fehlbeträgen ergaben sich die folgenden Belastungsquoten je Gruppe und je Kind:

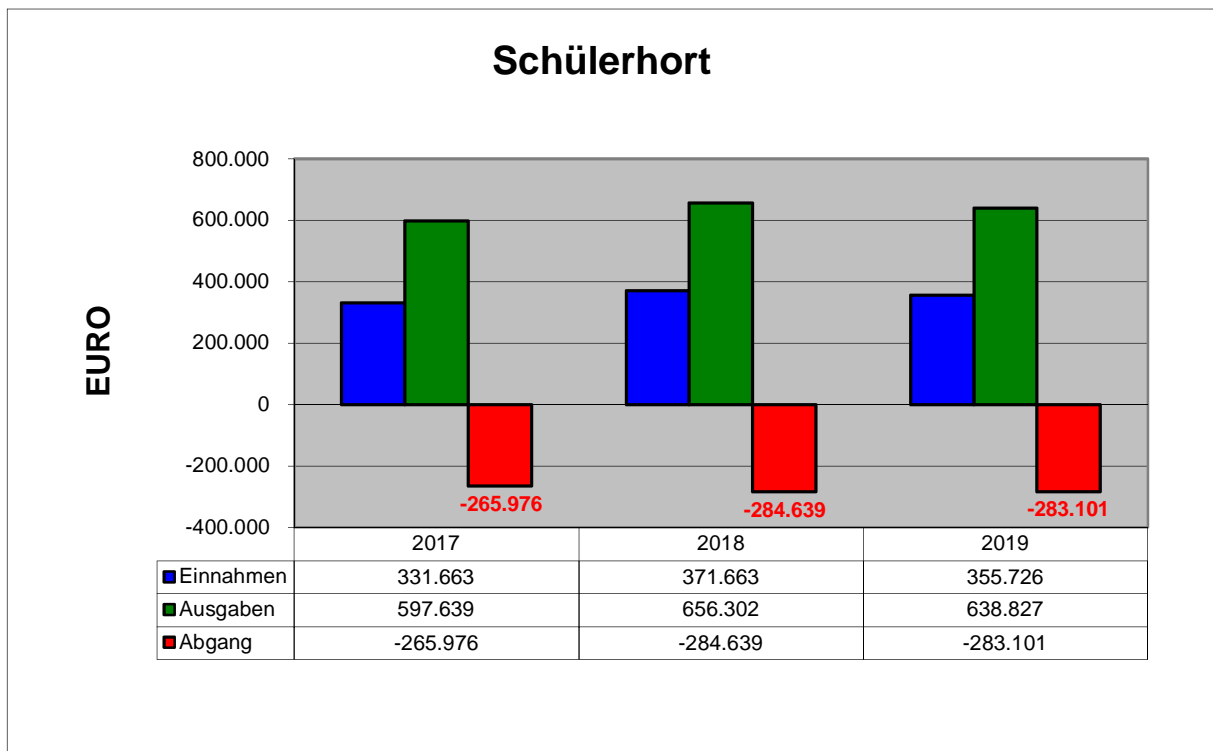
Jahr	2017	2018	2019
Fehlbetrag je Gruppe	54.686	63.474	58.796
Fehlbetrag je Kind	5.917	6.691	6.234

Die Belastungsquoten je Gruppe lagen im Prüfungszeitraum über den Richtwerten des Landes OÖ (im Jahr 2019 abhängig von der Gruppenform zwischen rund 39.200 Euro und rund 46.400 Euro je Gruppe).

In der Krabbelstube wird in gleicher Form wie beim Gemeinde-Kindergarten eine Mittagsverköstigung angeboten. Die betreffenden Geldbewegungen wurden buchhalterisch unter dem Kindergarten dargestellt (nähere Ausführungen siehe Abschnitt „Kindergärten“).

Es wird empfohlen, die Krabbelstube auf mögliche Einsparungspotenziale zu durchleuchten (zB Neugestaltung des Personaleinsatzes).

Schülerhort



Der Schülerhort befindet sich in der Rupert-Willenstorfer-Straße, das Gebäude wurde im Herbst 2000 eröffnet.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gruppen- und der Schülerzahlen:

Saison	Gruppenzahl	Schülerzahl			
		Integrationskinder	Regelkinder	Summe	zulässig
2020/21	6	4	115	119	130
2019/20	6	5	114	119	127
2018/19	6	3	114	117	130
2017/18	6	3	115	118	119
2016/17	5	4	99	103	106

Im Schülerhort wird ein Mittagessen angeboten, das von einem Catering bezogen wird. Die buchhalterische Gebarungsdarstellung erfolgte unter dem Schülerhort. Die Einkaufs- und die Verkaufspreise (exkl. MwSt) stellten sich im Prüfungszeitraum nachfolgend dar:

Saison	Einkaufspreis je Portion	Verkaufspreis
2020/21	5,03	54,87 je Monat
2019/20	4,47	53,99 je Monat
2018/19	4,37	53,10 je Monat
2017/18	4,27	53,10 je Monat
2016/17	4,20	48,68 je Monat

Die ausgewiesenen Verkaufspreise werden bei 5-tägiger Teilnahme an der Mittagsverköstigung verrechnet. Daneben besteht auch die Möglichkeit einer 2- und einer 3-tägigen Teilnahme, wofür zum Prüfungszeitpunkt monatlich netto 22,12 Euro und 29,20 Euro in Rechnung gestellt werden.

Die Ausspeisung wird im Jahr 11 Monate lang an 5 Tagen in der Woche angeboten (ausgenommen gesamter Monat August, Ferien und Feiertage während des Schuljahres), woraus sich jährlich etwa 220 Öffnungstage ergeben. Bei Umlegung der Monatsentgelte auf die Öffnungstage errechnen sich für das Schuljahr 2020/21 die nachfolgenden Entgelte je Essensportion (exkl. MwSt):

	Entgelt für 5 Tage	Entgelt für 3 Tage	Entgelt für 2 Tage
Kindergärten	2,74 je Portion	2,43 je Portion	2,77 je Portion
Krabbelstube	1,86 je Portion	1,84 je Portion	1,88 je Portion

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Entgelte für die 3-tägige Inanspruchnahme geringer als jene für die 5- und die 2-tägige Inanspruchnahme festgesetzt wurden. Nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde sind privatrechtliche Entgelte ausgabendeckend festzusetzen.

Es wird empfohlen, die Entgelte für die Mittagsausspeisung neu zu gestalten und dabei Schritte auf Erzielung einer Ausgabendeckung einzuleiten.

Die Gebarung des Schülerhorts wies im Prüfungszeitraum ein Gesamtminus von rund 833.700 Euro aus, wobei die jährlichen Defizite zwischen rund 266.000 Euro und rund 284.600 Euro schwankten.

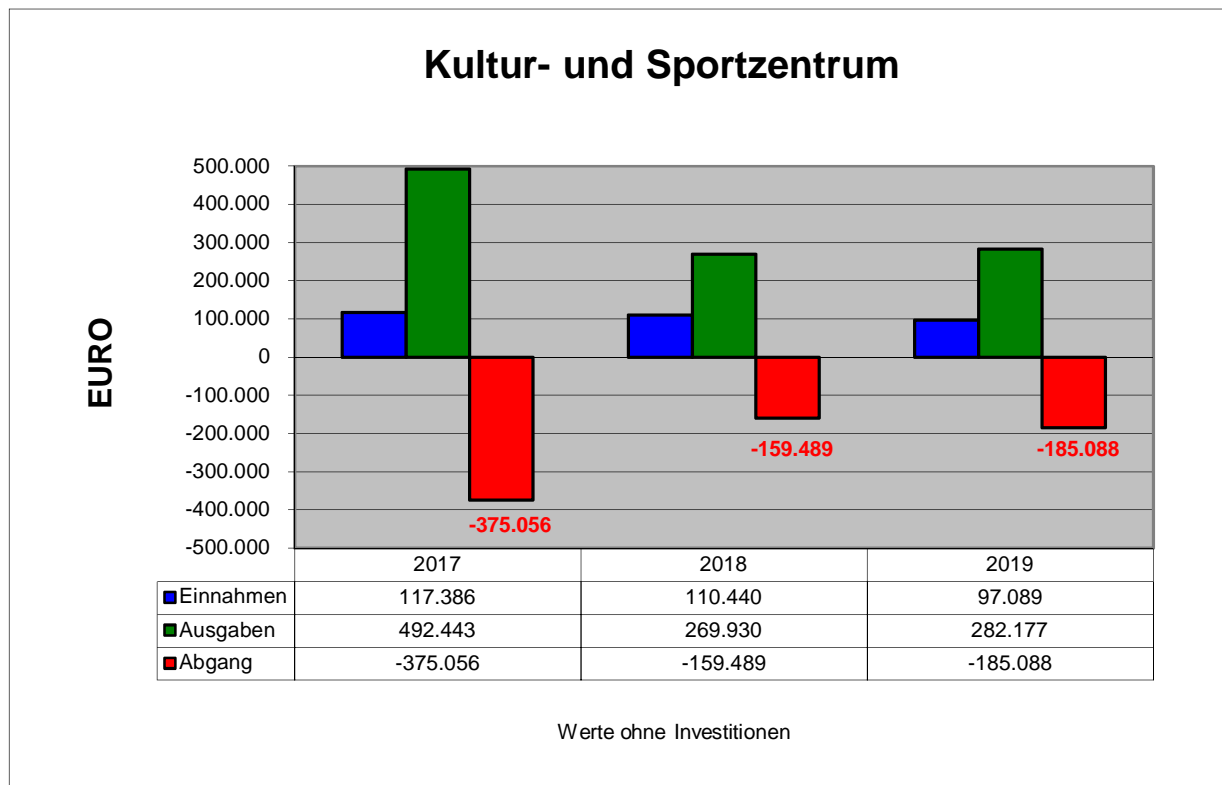
Aus den Fehlbeträgen ergaben sich die folgenden Belastungsquoten je Gruppe und je Schüler:

Jahr	2017	2018	2019
Fehlbetrag je Gruppe	49.255	47.440	47.184
Fehlbetrag je Schüler	2.440	2.420	2.403

Die Subventionsquoten je Gruppe lagen im Prüfungszeitraum deutlich über den Richtwerten des Landes OÖ (im Jahr 2019 abhängig von der Gruppenform zwischen rund 25.800 Euro und rund 32.800 Euro je Gruppe).

Es wird empfohlen, den Schülerhort neben den bereits aufgezeigten Möglichkeiten auf Einsparungen auf weitere Potenziale für Gebarungsverbesserungen (zB beim Personaleinsatz) zu durchleuchten.

Kultur- und Sportzentrum



Der Betrieb erwirtschaftete im Prüfungszeitraum Gesamtfehlbeträge von rund 719.600 Euro, wobei die jährlichen Defizite zwischen rund 159.500 Euro und rund 375.100 Euro schwankten. Der Großteil der Ausgaben entfiel auf die Bereiche Personal und Instandhaltungen:

Jahr	2017	2018	2019
Personalaufwand	131.236	137.576	135.743
Instandhaltungsaufwand	284.564	59.491	73.312

Eine Tarifordnung mit Gültigkeit ab April 2020 liegt vor. Die wertgesicherten Nutzungsentgelte (inkl. MwSt) stellen sich nachfolgend dar:

Nutzungsentgelt	Saal inkl. Foyer und Bühne	Foyer
Veranstaltung bis 4 Stunden	471	201
Veranstaltung bis 10 Stunden	756	---
Veranstaltung je weitere Stunde	59	24
Veranstaltung je weitere Stunde ab 22 Uhr	72	30
Hochzeiten	412	201

Für die Nutzung der Seminarräume, des Musikprobenraums und der technischen Ausstattung bestehen eigene Entgeltregelungen. Für die Anwesenheit des Hauswirts wird ein Stundenentgelt (exkl. MwSt) von 36 Euro an Werktagen von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr und von 47 Euro in der restlichen Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen vorgeschrieben. Eine Reinigungsgebühr ist nur bei Hochzeiten von 1 Euro je Gast vorgesehen.

Ortsansässigen Vereinen und Fraktionen werden die Entgelte um 20 % ermäßigt. Abweichend zu dieser Regelung hat der Gemeinderat am 26. März 2018 beschlossen, dass im Rahmen der Erhaltung und der Förderung des Horschinger Kulturlebens jeder örtliche Verein, jede

Institution und Körperschaft 1mal pro Jahr für maximal 1 Tag das Kultur- und Sportzentrum kostenfrei nutzen darf.

Gemeinden dürfen bei ortsansässigen Gruppierungen für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen keine günstigeren Tarife vorsehen, unabhängig von der Organisationsform oder Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses. Zulässig wären saisonale Differenzierungen der Entgelte oder Ermäßigungen auf Antrag. Der Beschluss des Gemeinderats für die kostenfreie Nutzung des Kultur- und Sportzentrums findet in der Entgeltregelung keine Deckung.

Zur Überarbeitung der Tarifordnung sollte die Muster – Tarifordnung für Veranstaltungszentren und Veranstaltungsräume des Landes OÖ herangezogen werden.

Im Kultur- und Sportzentrum sind 1 Dienstwohnung und 1 Restaurant integriert. Für das Restaurant besteht ein Mietverhältnis mit einem Monatszins von rund 2.400 Euro (exkl. MwSt), der als angepasst eingestuft werden kann.

In den jährlichen Betriebskosten wurde bis zum Prüfungszeitpunkt die gesetzlich mögliche Verwaltungskostenpauschale (aktuell jährlich 3,60 Euro je m²) nicht in Rechnung gestellt.

Es wird empfohlen, die gesetzlich mögliche Verwaltungskostenpauschale zu verrechnen.

Im Gebäudekomplex ist auch eine von der Gemeinde betriebene Tagesheimstätte (sog. „Opaloma-Treff“) integriert (sh. „Weitere wesentliche Feststellungen – Tagesheimstätte“).

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde ist Eigentümerin von mehreren Gebäuden mit insgesamt 108 Wohnungen und 9 Geschäftsräumen, die zum Teil von einer Immobilienmanagementfirma und zum Teil von der Gemeinde selbst verwaltet werden. Bei der Volksschule (Schulstraße) ist die Gemeinde Mieterin des Objektes der „Gemeinde-KG“ und untervermietet die Räumlichkeiten weiter:

- Steinsiedlung: 87 Wohnungen
- Rübenstraße: 6 Wohnungen
- Neubauer Straße: 6 Wohnungen
- Adolf-Jarosch-Straße: Garagen
- Neubauer Straße 26: 9 Wohnungen und 6 Geschäftsräumlichkeiten
- Plasserhaus: Garage
- Schulstraße: 2 Geschäftsräumlichkeiten und Mutterberatung
- Brucknerplatz: 1 Geschäftsräumlichkeit

Steinsiedlung

Die Häuser in der Steinsiedlung wurden in den 1940er Jahren errichtet. Bis 1996 kaufte die Gemeinde die Objekte, die der Bund in dieser Siedlung veräußerte. Der Ankauf wurde größtenteils über Darlehen finanziert. Eines dieser Darlehen wird im September 2022 getilgt sein, ein weiteres läuft 2025 aus. Die Gemeinde veräußerte wieder einige der Wohnungen an interessierte Wohnungsmieter. So wurden in den Jahren 2007, 2010 und 2016 jeweils eine Wohnung, 2018 2 Wohnungen und 2020 3 Wohnungen verkauft. Den Verkaufserlös der 2 Wohnungen im Jahr 2018 verwendete die Gemeinde zum Neubau der Krabbelstube.

Die Gemeinde vermietete in der Steinsiedlung 87 Wohnungen. Bei neu vermieteten Wohnungen wurde im Jahr 2020 die Nettomiete mit 5,521 Euro pro m² vereinbart. Der Abschluss der Mietverträge und die Mietenverrechnung wurden durch eine Immobilien- und Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gemeinde durchgeführt. Der Mietvertrag erwähnte, dass die Häuser eine überdurchschnittliche Lage mit hervorragender Infrastruktur aufwiesen. Die Nahversorgung, öffentliche Verkehrsmittel und kulturelle Einrichtungen waren in unmittelbarer Nähe.

Der wirtschaftliche Erfolg für die Steinsiedlung (Ansatz 853100) stellte sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

	2017	2018	2019
Ausgaben	426.583 Euro	440.490 Euro	439.560 Euro
Einnahmen	373.054 Euro	381.032 Euro	389.911 Euro
Abgang	- 53.529 Euro	- 59.458 Euro	- 49.649 Euro

Für die Vermietungen der Wohnungen musste die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt rund 162.640 Euro aufbringen. Die Hauptgründe für die Abgänge waren einerseits die jährlich hohen Instandhaltungsausgaben in Höhe von rund 244.000 Euro und andererseits die jährlichen Tilgungen für die Darlehen in Höhe von rund 168.800 Euro.

Die Erlöse aus dem Mietzins betragen 2019 rund 319.900 Euro. Die vermietete Fläche wurde mit rund 5.749 m² angegeben. Daraus errechnet sich ein durchschnittlicher Mietzins von 4,64 Euro pro m².

Festzustellen war, dass die Einnahmen aus dem Wohnungsverkauf nicht zur Tilgung der noch aushaftenden Darlehen verwendet wurden. Da die Veräußerungserlöse für Investitionen im außerordentlichen Haushalt vereinnahmt wurden, wurde damit den rechtlichen Vorgaben

entsprochen. Die vereinbarte monatliche Nettomiete mit 5,521 Euro lag unter dem für OÖ im Jahr 2020 geltenden Richtwertmietzins in Höhe von 6,29 Euro pro m². Bei rund 5.749 m² vermieteter Fläche errechnet sich ein jährliches Einnahmenpotenzial von rund 53.000 Euro.

Bei neuen Mietverträgen ist der geltende Richtwertzins vorzusehen, wobei geringfügige Zu- und Abschläge festgelegt werden können.

Unsanierete Wohnungen wurden um 1.660 Euro pro m² und sanierte Wohnungen um 1.920 Euro pro m² verkauft. Ein amtliches Schätzgutachten über den Verkehrswert der Wohnhäuser konnte nicht vorgelegt werden.

Die Angemessenheit des Verkaufserlöses kann daher nicht beurteilt werden. Der Preisunterschied zwischen einer sanierten und einer unsanierten Wohnung ist sehr gering. Eine sanierte Wohnung kostet beispielsweise bei 65 m² nur 16.900 Euro mehr als eine unsanierte. Die Sanierungsausgaben für eine Wohnung lagen wesentlich höher.

Vor dem Verkauf weiterer Wohnungen sind ein Schätzgutachten einzuholen und der Verkehrswert zu ermitteln.

Rübenstraße

Der wirtschaftliche Erfolg für die 6 Wohnungen in der Rübenstraße (Ansatz 853200) stellte sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

	2017	2018	2019
Ausgaben	33.679 Euro	69.639 Euro	59.518 Euro
Einnahmen	21.066 Euro	29.925 Euro	29.085 Euro
Abgang	- 12.613 Euro	- 39.714 Euro	- 30.433 Euro

Für die Vermietungen der Wohnungen musste die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt rund 82.760 Euro aufbringen. Der Hauptgrund für die Abgänge war der jährlich hohe Instandhaltungsaufwand. Die Mieten für diese Wohnungen wurden über eine Immobilien- und Verwaltungsgesellschaft verrechnet.

Neubauerstraße 12

In dieser Wohnanlage vermietete die Gemeinde ebenfalls 6 Wohnungen. In der Buchhaltung sind die Einnahmen und Ausgaben beim Ansatz 853300 dargestellt. Die jährlichen Einnahmen aus der Vermietung bewegten sich in Höhe von rund 29.000 Euro. Da der Instandhaltungsaufwand jährlich bei rund 9.000 Euro lag, konnte im Prüfungszeitraum ein Überschuss von rund 57.400 Euro erzielt werden.

Adolf-Jarosch-Straße

Unter dem Ansatz 853400 verbuchte die Gemeinde die Gebarungsfälle für vermietete Garagen. Der jährliche Einnahmenüberschuss betrug im Prüfungszeitraum rund 15.500 Euro.

Ansatz 853000

Die aus den Vermietungen in der Neubauer Straße 26, der Schulstraße, am Brucknerplatz und für die Sendemasten von Mobilfunkbetreibern erzielten Einnahmen wurden beim Ansatz 853000 verbucht. Im Prüfungszeitraum konnten Einnahmen in Höhe von rund 611.700 erzielt werden, denen Ausgaben in Höhe von rund 364.700 gegenüberstanden.

Die Gemeinde kann, in Anlehnung an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG), dem Mieter pro m² Nutzfläche und Jahr eine Verwaltungspauschale verrechnen. Das jährliche Verwaltungshonorar beträgt seit 1. Februar 2018 3,60 Euro/m² Wohnnutzfläche. Diese Pauschale verrechnete die Gemeinde bzw. die Immobilienmanagementfirma den Mietern.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rücklagen

Der Rücklagenbestand betrug zum Jahresende 2019 rund 3.597.300 Euro, wovon rund 3.498.100 Euro auf einem Sparbuch und rund 99.200 Euro in der Verwahrgeldgebarung deponiert waren. Ein Anteil von rund 2.715.500 Euro entfiel auf die Betriebsmittelrücklage und der Rest von rund 881.800 Euro auf zweckgebundene Rücklagen (Wasserversorgung rund 508.200 Euro und Abwasserbeseitigung rund 373.600 Euro). Bis zum Jahresende 2020 hat sich der Bestand primär im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Amtsgebäudes und Kanalbauinvestitionen auf rund 1.398.400 Euro vermindert.

Grundstücke

Im Prüfungszeitraum wurde im außerordentlichen Haushalt die Veräußerung verschiedener Grundflächen und Gebäude bzw. Wohnungen abgewickelt, woraus Einnahmen von insgesamt rund 2.168.600 Euro resultierten. Davon entfielen auf das Jahr 2017 rund 647.300 Euro, auf das Jahr 2018 rund 1.396.100 Euro und das Jahr 2019 rund 125.200 Euro. Die Erlöse des Jahres 2017 wurden gänzlich zur Finanzierung des Vorhabens „Neubau einer Krabbelstube und eines Eltern-Kind-Zentrums“ herangezogen. Im Jahr 2018 wurden von den Erlösen rund 991.100 Euro zur Betriebsmittelrücklage transferiert und der überwiegende Rest zur Finanzierung des Architektenwettbewerbs für die Ortskerngestaltung und das neue Amtsgebäude inkl. Musikschule und Tiefgarage verwendet. Auch im Jahr 2019 wurden die Erlöse der Betriebsmittelrücklage zugeführt.

Im ordentlichen Haushalt wurden im Prüfungszeitraum unter dem Abschnitt 840 Gesamteinnahmen von rund 165.400 Euro und -ausgaben von rund 40.500 Euro dargestellt. Die Einnahmen betrafen mit rund 137.900 Euro größtenteils Rückerstattungen an Immobilienertragssteuer, Grundstücksveräußerungen und Entschädigungsleistungen, mit rund 24.300 Euro Pachtentgelte und mit rund 3.200 Euro die Weiterverrechnung von Wasserbezügen. Die Ausgaben entfielen auf Gemeindesteuern und -abgaben, Wasserankäufe, Versicherungsprämien und Sonstiges.

Seit dem Jahr 2020 beschäftigt sich der Prüfungsausschuss mit der effizienten Nutzung und Verwertung der vorhandenen Liegenschaften. Zum Prüfungszeitpunkt verfügt die Gemeinde noch über zahlreiche Grundstücke. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die landwirtschaftlichen Grundflächen (Wald, Feld, Wiese) größeren Ausmaßes:

Grundstück Nr.	Widmung	Fläche in m ²	Katastralgemeinde EZ	Anteil	Wert in Euro
2984/17	Wald	46.646	45307/186	56/336	38.872
3681	Wald	71.517	45307/186	56/336	119.603
2984/9	Wald	13.898	45307/1446	1/1	18.765
848/1	Feld, Wiese, Wald	9.985	45307/1446	1/1	13.480
849/3	Feld, Wiese, Wald	9.127	45307/1446	1/1	12.321
849/2	Feld, Wiese	5.402	45307/1446	1/1	7.293
846/2	Feld, Wiese	12.955	45307/1446	1/1	259.100
766/2	Feld, Wiese	1.299	45307/1061	1/1	10.930
2988/15	Feld, Wiese	4.770	45307/1061	1/1	76.170
767/1	Feld, Wiese, Wald	23.118	45307/1904	1/1	83.734
Summe					640.268

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte nach dem Leitfaden des Landes Oö.: Grundstücke, für die Kaufverträge vorhanden waren, wurden nach den Anschaffungskosten bewertet. War zB aufgrund einer Parzellierung die Bewertung des Grundstückes mithilfe eines Kaufvertrags nicht mehr möglich, so wurde das Grundstücksrasterverfahren angewendet. Als Basispreis wurden für landwirtschaftliche und für Waldflächen 20 Euro und 10 Euro je m² herangezogen.

Es wird empfohlen, die Verwertungsmöglichkeiten der Grundstücke weiterhin zu verfolgen und Grundstücke, für die keine Eigennutzung oder kein -vorteil besteht, zu veräußern.

Infrastrukturkostenbeiträge

Vereinbarungen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für die Entrichtung von Infrastrukturkostenbeiträgen hat die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt in 2 Fällen in den Jahren 2016 und 2020 abgeschlossen. Die wertgesicherten Beiträge wurden im Jahr 2016 mit 22 Euro je m² und im Jahr 2020 mit 40 Euro je m² festgesetzt. Die Beitragseinnahmen bezifferten sich in den Jahren 2018 auf rund 160.800 Euro, 2019 auf rund 48.500 Euro und 2020 auf rund 27.100 Euro. Die Einnahmen wurden zur Bedeckung zweckentsprechender Investitionen herangezogen.

Raumordnung – Planungskosten

Die Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans wurde laut den Ausführungen des Amtseleiters im Jahr 2018 abgeschlossen. Unter dem Ansatz Raumordnung wurden in den Rechnungsergebnissen der Jahre 2017 bis 2019 für Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzepts, des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplans durch den Ortsplaner Kosten von insgesamt rund 207.200 Euro bzw. von jährlich im Schnitt rund 69.100 Euro dargestellt. Die Kosten wurden gänzlich gemeindeseitig getragen. Am 20. April 2020 hat der Gemeinderat eine Plankostenregelung und die Kostenübertragung auf die Planwerber beschlossen.

Volksschule

Die Gebarung der Volksschule stellte sich in den Rechnungsergebnissen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ für die Jahre 2017 bis 2019 nachfolgend dar (exkl. Gastschulbeiträge, Subventionen sowie Miete und Verwaltungskostentangente für die „Gemeinde-KG“):

Finanzjahr	2017	2018	2019
Ausgaben	317.755	365.835	256.736
Einnahmen	5.134	2.847	14.592
Netto-Aufwand	312.621	362.988	242.144
Schülerzahlen	293	375	294
Aufwand je Schüler	1.067	968	824

Der Aufwand je Schüler lag im landesweiten Vergleich auf hohem Niveau.

Es wird empfohlen, die Gebarung der Volksschule auf Potenziale für Ausgabenreduzierungen und Einnahmenerhöhungen zu durchleuchten.

Die Vorschreibung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge erfolgte im Prüfungszeitraum mangelhaft, da fälschlicherweise Kopfquoten für die Jahre 2017 von rund 1.201 Euro, 2018 von rund 1.048 Euro und 2019 von rund 957 Euro in Rechnung gestellt wurden. Dies war darauf zurückzuführen, dass u.a. die Mieten und die Verwaltungskostentangenten für die „Gemeinde-KG“ sowie Subventionen berücksichtigt wurden.

Es ist auf die korrekte Vorschreibung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge zu achten.

Mittelschule

Die Gebarung der Mittelschule stellte sich in den Rechnungsergebnissen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ für die Jahre 2017 bis 2019 nachfolgend dar (exkl. Gastschulbeiträge, Subventionen sowie Miete und Verwaltungskostentangente für die „Gemeinde-KG“):

Finanzjahr	2017	2018	2019
Ausgaben	531.800	487.963	367.852
Einnahmen	9.262	9.874	9.303
Netto-Aufwand	522.538	478.089	358.549
Schülerzahlen	157	151	146
Aufwand je Schüler	3.328	3.166	2.456

Der Aufwand je Schüler lag im landesweiten Vergleich auf hohem Niveau, was u.a. auf hohe Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen war.

Es wird empfohlen, die Gebarung der Mittelschule auf Potenziale für Ausgabenreduzierungen und Einnahmenerhöhungen zu durchleuchten.

Die Vorschreibung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge erfolgte im Prüfungszeitraum mangelhaft, da fälschlicherweise Kopfquoten für die Jahre 2017 von rund 3.404 Euro, 2018 von rund 3.320 Euro und 2019 von rund 3.320 Euro in Rechnung gestellt wurden. Dies war u.a. darauf zurückzuführen, dass die Mieten und die Verwaltungskostentangenten für die „Gemeinde-KG“ berücksichtigt wurden.

Es ist auf die korrekte Vorschreibung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge zu achten.

Turnhallen

Für die außerschulische Nutzung der Turnsäle des Schülerhorts hat der Gemeinderat am 13. Oktober 2014 eine Benützungs- und Tarifordnung beschlossen. Für die Turnhalle der Volks- und der Mittelschule bestand eine solche bis zum Jahr 2020 nicht. Die im Prüfungszeitraum vereinnahmten Entgelte betragen insgesamt rund 4.900 Euro. Mit Wirkung ab 7. Juli 2020 hat der Gemeinderat die Regelung aus dem Jahr 2014 aufgehoben und eine neue für die Turnsäle des Schülerhorts, der Volks- und der Mittelschule beschlossen. Das Nutzungsentgelt beträgt 18 Euro je Stunde (exkl. MwSt), wobei für örtliche Vereine monatliche Pauschalentgelte vorgesehen sind: pro Woche 1 bis 3 Stunden 30 Euro, 4 bis 6 Stunden 40 Euro und 7 bis 9 Stunden 50 Euro.

Gemeinden dürfen bei ortsansässigen Vereinen für die Nutzung von Turnsälen keine günstigeren Tarife vorsehen, unabhängig von der Organisationsform oder Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses. Zulässig wären saisonale Differenzierungen der Entgelte oder Ermäßigungen auf Antrag.

Die Benützungs- und Tarifordnung sollte angepasst werden.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestehen 3 Freiwillige Feuerwehren, die FF Hörsching, die FF Breitbrunn und die FF Rutzing. Die Feuerwehren sind in 3 eigenständigen Zeughäusern untergebracht.

Die Aufwendungen je Einwohner für die Feuerwehren lagen in den Jahren 2017 und 2018 bei rund 19,17 Euro und rund 15,87 Euro. Im Jahr 2019 erhöhten sie sich auf rund 31,37 Euro, was primär durch Investitionen von rund 87.800 Euro insbesondere für die Umrüstung des Digitalfunks, die Sanierung eines Löschteichs und den Ankauf von Uniformen bedingt war.

Um die Transferzahlungen für das Feuerwehrwesen objektiver zu gestalten und einen effizienteren Verwaltungsablauf zu erreichen, hat der Gemeinderat am 28. September 2020 beschlossen, ab dem Jahr 2021 ein Globalbudget pro Feuerwehr festzulegen. Für die FF Breitbrunn wurden rund 30.400 Euro, die FF Rutzling rund 38.300 Euro, und die FF Hörsching rund 38.800 Euro vorgesehen. Die Globalbudgets umfassen die gesamte Gebarung. Von der Ausgliederung ausgenommen wurden jedoch der Budgetansatz für den Katastrophenschutz, projektbezogene Aufwendungen (wie beispielsweise investive Einzelvorhaben) und nicht vorhersehbare Reparaturen größeren Ausmaßes (über 2.000 Euro). Im Voranschlag für das Jahr 2021 wurde im Finanzierungshaushalt eine Nettobelastung von insgesamt 122.000 Euro budgetiert, woraus sich ein Aufwand je Einwohner von rund 19,18 Euro errechnet.

Im Prüfungszeitraum wurden die Richtwerte des Landes OÖ für den Feuerwehraufwand je Einwohner – Jahre 2017 und 2018 von 14 Euro und 2019 von 16 Euro – durchgehend überschritten. Auch der für das Jahr 2021 budgetierte Wert liegt über dem Landesrichtwert von 16,50 Euro je Einwohner.

Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

Aus den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde ist ersichtlich, dass im Prüfungszeitraum nur wenige Einnahmen aus Feuerwehreinsätzen verbucht wurden. Diese wurden überwiegend von den einzelnen Feuerwehren direkt verrechnet und vereinnahmt.

Folgende Einsätze wurden im Jahr 2019 von den Feuerwehren durchgeführt:

	FF Hörsching	FF Breitbrunn	FF Rutzling
Technische Einsätze	69	17	51
Techn. Einsätze Hilfeleistung	4	1	3
Brandeinsätze	19	3	11
Brandeinsätze Hilfeleistung	8	5	14

Laut dem Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (Pflichtbereichsklasse 4) zählt zu den Aufgaben der 3 Feuerwehren die Unterstützung der Betriebsfeuerwehr des Flughafens Linz (teilweise tagsüber), insbesondere in den Nachtstunden liegt die alleinige Zuständigkeit bei den Freiwilligen Feuerwehren. Auch die Kaserne Hörsching liegt in ihrem vollen Umfang im Pflichtbereich der 3 Feuerwehren. Vor allem der Brandschutz und die Hilfeleistung in jenen Objekten, wo die Rekruten untergebracht sind, werden von den Freiwilligen Feuerwehren zur Gänze übernommen.

Eine Evaluierung des Globalbudgets nach 2 oder 3 Jahren wird angeraten, um den Erfolg der Ausgliederung der Budgetmittel in die Eigenverantwortung der Feuerwehren zu beurteilen.

Der Gemeinderat hat am 12. Dezember 2016 eine Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine neue Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht auf. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben IKD(KKM)-010345/2-2017-Ram verwiesen, wonach neben der Gebührenordnung auch eine neue Tarifordnung zu beschließen ist.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, eine Feuerwehr-Tarifordnung zu beschließen. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehren erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

Energieverbrauch - Gas

Die Aufwendungen für den Gasverbrauch lagen in den Jahren 2017 bei rund 81.800 Euro, 2018 bei rund 64.800 und 2019 bei rund 66.100 Euro. Im Jahr 2020 wurden von 2 Energie-lieferanten Vergleichsangebote eingeholt und ein neuer Liefervertrag für 3 Jahre an den Best-bieter vergeben.

Energieverbrauch - Strom

Der Gesamtaufwand für Strom betrug im Zeitraum 2017 bis 2019 rund 301.000 Euro, wobei die jährlichen Belastungen von rund 106.500 Euro auf rund 94.200 Euro sanken. Der Bezugsvertrag wurde im Jahr 2010 abgeschlossen und verlängerte sich seit dem Jahr 2012 jeweils um 1 Jahr.

Um einen marktkonformen Preis zu erzielen, sollten laut den Empfehlungen des Landes OÖ in 3-Jahres-Intervallen Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und ein Liefervertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Die Empfehlungen des Landes OÖ sollten beachtet werden.

Versicherungen

Der in den Rechenwerken der Gemeinde dargestellte Aufwand für Versicherungsprämien erhöhte sich vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018 von rund 45.600 Euro auf rund 47.100 Euro und im Jahr 2019 weiter auf rund 53.300 Euro. Bei Umlegung des Aufwands 2019 auf die Einwohner (6.362 lt. GR-Wahl 2015) errechnet sich eine Pro-Kopf-Belastung von rund 8,38 Euro. Eine unabhängige Versicherungsanalyse hat die Gemeinde während der Gebarungseinschau in Auftrag gegeben.

Betriebsförderungen

Richtlinien für einmalige Wirtschaftsförderungen hat der Gemeinderat am 8. Juli 1993 beschlossen. Gefördert werden Betriebsneugründungen bzw. -ansiedlungen mit mehr als 3 Arbeitsplätzen in Vollzeit, wobei Einkaufszentren, Warenhäuser, Diskonter, überregional tätige Filialisten und von Genossenschaften geführte Betriebe keine Förderung erhalten. Der Förderrahmen beträgt 50 % der Investitionssumme, maximal jedoch 3.635 Euro. Innerhalb des Prüfungszeitraums wurde nur in 1 Fall im Jahr 2017 eine solche Förderung zugesprochen.

Außerhalb den angeführten Richtlinien hat der Gemeinderat am 26. März 2018 und am 11. März 2019 für Kleinstunternehmen eigene Förderrichtlinien für Investitionen beschlossen. Gefördert werden bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in Anlehnung an das Nahver-sorgungsprogramm des Landes OÖ Kleinstunternehmen der Branchen Bäcker, Fleischer, Gastronomie, Konditorei und Lebensmittelhandel mit Vollsortiment bei Investitionen von mindestens 15.000 Euro und abweichend davon sämtliche Kleinstunternehmen am Bruckner-platz bei Investitionen von mindestens 3.000 Euro. Die Förderung besteht aus der Gewährung eines Investitionszuschusses von 15% der förderbaren Kosten, jedoch von max. 15.000 Euro. Solche Investitionsförderungen wurden im Prüfungszeitraum in 2 Fällen im Jahr 2019 von insgesamt rund 3.000 Euro gewährt.

Die Richtlinien für Wirtschaftsförderungen weichen von den Empfehlungen des Landes OÖ ab, die im Rahmen der Schaffung neuer Arbeitsplätze die Gewährung einer Rückerstattung von 50 % des Kommunalsteueraufkommens der ersten 3 Jahre beinhalten.

Ermessensausgaben

Zur Förderung der örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen hat der Gemeinderat mit Gültigkeit ab Jahresbeginn 2014 Richtlinien beschlossen. Die Richtlinien

wurden im Jahr 2020 überarbeitet und neu beschlossen. Bei Durchsicht der Rechnungsunterlagen des Jahres 2019 waren, wie den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden kann, zahlreiche Ermessensausgaben festzustellen, die in Summe ein vergleichsweise hohes Ausmaß erreichten.

Im Hinblick auf den seit dem Jahr 2020 geschmälernten finanziellen Handlungsspielraum und zur nachhaltigen Haushaltsstärkung wird der Gemeinde nahegelegt, das Ausmaß und die Notwendigkeit der Ermessensausgaben zu hinterfragen und diese gegebenenfalls anzupassen.

Für die Subventionszahlungen wurden von der Gemeinde größtenteils keine Verwendungsnachweise eingefordert.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ haben Förderungen ohne Verwendungsnachweis zu unterbleiben.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde beehrt Personen mit besonderen Verdiensten mit goldenen bzw. silbernen Ehrennadeln. An Personen mit politischen Verdiensten wird gegebenenfalls ein Ehrenring überreicht. Im Prüfungszeitraum wurden unter dem Ansatz 062 Auslagen von insgesamt rund 11.400 Euro dargestellt, von denen auf die Jahre 2017 rund 4.600 Euro, 2018 rund 6.500 Euro und 2019 rund 300 Euro entfielen.

Sportanlagen Tennis, Stocksport und Fußball

Im Eigentum der Gemeinde stehen Sportanlagen inkl. diverser Clubräumlichkeiten, wie insbesondere 2 Tennisanlagen, eine Fußballanlage und eine Stocksporthalle. Für die Nutzung wurden Pachtverträge abgeschlossen. Darin wurde neben der Miete die vereinsseitige Übernahme der Betriebskosten vorgesehen. Eine Ausnahme besteht nur für die Fußballanlage, da der Betreiber von der Verpflichtung der Übernahme der Gebühren für Kanal, Müllabfuhr und Wasserbezug befreit ist.

Für die Bereiche Tennis und Stocksport wurden im Jahr 2019 Ausgaben von rund 50.200 Euro (vorwiegend unter dem Ansatz 265) dargestellt, die Großteils auf Subventionszahlungen (rund 28.500 Euro), Investitionen (rund 13.000 Euro) und Instandhaltungen (rund 7.000 Euro) entfielen. Bei Einnahmen von rund 13.200 Euro betrug die Netto-Belastung rund 37.000 Euro bzw. etwa 5,80 Euro je Einwohner.

Für den Bereich Fußball (Abschnitte 262 und 269) wurden im Jahr 2019 Ausgaben von rund 72.400 Euro getätigt, denen Einnahmen von rund 8.700 Euro gegenüberstanden. Die Netto-Belastung betrug somit rund 63.700 Euro bzw. etwa 10 Euro je Einwohner. Der Hauptanteil der Ausgaben betraf mit rund 32.000 Euro Subventionszahlungen, mit rund 18.200 Euro Instandhaltungen und mit rund 15.800 Euro Vergütungsleistungen für den Bauhof.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten bei Verpachtungen die Betriebskosten dem Pächter weiterverrechnet werden.

Es wird der Gemeinde nahegelegt, die Empfehlungen des Landes OÖ umzusetzen.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Unter dem Ansatz 269 wurden im Jahr 2019 verschiedene laufende und auch einmalige Subventionszahlungen für in den Bereichen Taekwondo, Ringen, Dart, Angeln, Turnen Schach und Modellbau tätigen Vereinen dargestellt. Ohne Berücksichtigung der unter den

Bereichen Tennis, Stocksport und Fußball angeführten Subventionen errechnete sich für das Jahr 2019 eine Belastung von rund 19.400 Euro bzw. von etwa 3 Euro je Einwohner.

Die Geldbewegungen unter dem Ansatz 329 betrafen zahlreiche kulturelle Aktivitäten der Gemeinde. Insbesondere im Kultur- und Sportzentrum und auch in anderen Räumlichkeiten werden diverse Veranstaltungen wie Konzerte und Auftritte von namhaften Künstlern, ein Herbstfest und Faschingsaktivitäten abgehalten. Veranstaltungen, die über externe Agenturen organisiert werden, sind tendenziell mit einem Kostenüberschuss verbunden. Ausgaben wurden beispielsweise auch für einen Imagefilm sowie für diverse Bewirtungen von kleineren Aktivitäten und Workshops getätigt. Im Jahr 2019 betragen die Gesamtausgaben rund 112.500 Euro und die Einnahmen rund 41.000 Euro, woraus sich eine Nettobelastung von rund 71.500 Euro bzw. etwa 11,20 Euro je Einwohner ergab. Die Ausgaben inkludierten Personalkosten von rund 10.400 Euro und Bauhofvergütungen von rund 8.800 Euro.

Nach den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind Geldbewegungen im Zusammenhang mit Kunst und Musik unter dem Ansatz 329 und solche für Festlichkeiten unter dem Ansatz 369 (Feiern und Feste) darzustellen.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Der Ansatz 429 betrifft die Aktivität „Seniorenurlaub“, eine Gutscheinkarte für Senioren im Rahmen von Jubiläen und Fahrtkostenzuschüsse (Bus) für Pensionisten. Weiters werden hier ua. auch Subventionszahlungen (zB für die Bereiche Pfadfinder, Kinderbetreuung und Mietzuschüsse) abgewickelt. Die Nettobelastung betrug im Jahr 2019 rund 36.000 Euro bzw. etwa 5,70 Euro je Einwohner.

Sozialamt

Unter dem Ansatz 400 wurden Geldbewegungen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Sozialberatungsstelle inkl. Kostenersatz des Sozialhilfeverbands dargestellt. Daneben wurden im Jahr 2019 auch Subventionen im Bereich Soziales bzw. im Rahmen des Sozialtopfs von rund 1.200 Euro dargestellt. Für Zuschüsse an bedürftige Gemeindebürger wird jährlich ein Sozialtopf (im Jahr 2019 von 4.000 Euro) budgetiert.

Warengutscheine für Säuglinge bzw. Babys

Die Ausgaben für unter den Abschnitten 429 und 439 dargestellten Warengutscheine bezifferten sich im Jahr 2019 auf insgesamt rund 5.400 Euro.

Ferienpass

Unter dem Abschnitt 439 wurden auch die Geldbewegungen für den Ferienpass dargestellt. Der Nettoaufwand betrug im Jahr 2019 rund 4.700 Euro.

Verkehr, Sonstiges – Ansatz 690

Von den Gesamtausgaben des Jahres 2019 von rund 82.900 Euro entfiel ein Großteil von rund 71.700 Euro auf den zu entrichtenden Beitrag nach dem Oö. Nah- und Regionalverkehrs-Finanzierungsgesetz. Weitere rund 5.900 Euro betrafen die Jugendaktion „Anruf-Sammel-Taxi – AST“, zu der nach Abzug eines Landeszuschusses von rund 4.600 Euro eine Nettobelastung von rund 1.300 Euro verblieb. Die restlichen Ausgaben von rund 5.300 Euro wurden für das Sozialprojekt „Taxiservice (Höxi)“ inkl. „Taxi-Zahlungssystem“ getätigt. Bei diesem Projekt betrug die Subvention der Gemeinde bei beinahe 600 Fahrten durchschnittlich rund 8,88 Euro pro Fahrt (inkl. Cabcharge). Das Taxiservice steht rund um die Uhr zur Verfügung und wird von den Jugendlichen sowie auch von der älteren Bevölkerung in Anspruch genommen. Es werden fix definierte Stationen angefahren, die in 3 Zonen aufgeteilt sind. Seit Jänner 2020

wird mit einem anderen Taxiunternehmen kooperiert, das auch die gewünschte digitale Umstellung umsetzen konnte und kostengünstiger ist. Pro Fahrt hat der Fahrgast mit den neuen Tarifen einen Selbstbehalt zwischen 5,50 und 11,50 Euro zu tragen und liegt der Subventionsbetrag der Gemeinde zwischen 2,50 und 10 Euro.

Park-, Gartenanlagen und Spielplätze

Unter dem Ansatz 815 wurden im Jahr 2019 Ausgaben von rund 370.300 Euro getätigt. Diese betrafen überwiegend die Freizeitanlage Rutzing ua. im Zusammenhang mit dem Ankauf eines Schlauchboots (dieses wird von der Feuerwehr verwaltet) und einer Badeinsel, der Errichtung eines Bootsgarage, der Vergrößerung und der Erneuerung eines Clubgebäudes und der Renovierung eines Skaterplatzes. Von den Ausgaben wurden buchhalterisch große Anteile unter den Positionen Instandhaltungen (rund 176.000 Euro), Investitionen (rund 73.900 Euro) und Vergütungsleistungen für den Bauhof und den Fuhrpark (rund 94.900 Euro) dargestellt. Den Ausgaben standen Einnahmen (Landeszuschuss, Pachtentgelt, Betriebskostenersatz) von insgesamt rund 14.400 Euro gegenüber.

Eltern-Kind-Zentrum (Familienwelt „Pinu'u“)

Seit dem Jahr 2018 betreibt die Gemeinde ein Eltern-Kind-Zentrum, das im Gebäudeobjekt der Krabbelstube untergebracht ist. Die buchhalterische Darstellung der 2 Betreuungseinrichtungen erfolgte in korrekter Form in getrennten Abschnitten.

Der Personalstand des Eltern-Kind-Zentrums setzt sich aus 2 Bediensteten mit 1,05 Personaleinheiten in KBP zusammen. Die Einrichtung erwirtschaftete in den Jahren 2018 und 2019 Fehlbeträge von rund 26.400 Euro und rund 40.000 Euro (Aufwand je Einwohner etwa 4,10 Euro und 6,30 Euro).

Eltern-Kind-Zentren werden in OÖ in vielen Fällen nicht als Betreuungseinrichtung einer Gemeinde, sondern von überregional tätigen Organisationen, geführt.

Es wäre grundsätzlich überlegenswert, die Führung des Eltern-Kind-Zentrums einer externen Betreuungsorganisation zu übertragen.

Schüler- und Studentenförderung

Die Gemeinde gewährt Schülern, Studenten und Lehrlingen Fahrtkostenzuschüsse. Im Jahr 2019 wurden hierfür unter dem Ansatz 489 Ausgaben von rund 5.100 Euro dargestellt.

Weihnachtsmarkt

Die Gemeinde veranstaltet alljährlich einen Weihnachtsmarkt. Die betreffenden Geldbewegungen und auch jene für die Weihnachtsbeleuchtung wurden buchhalterisch unter dem Abschnitt 789 dargestellt. Im Jahr 2019 lagen die Ausgaben (vorwiegend Bauhofleistungen) bei rund 36.600 Euro und die Einnahmen (Verleihgebühr für Verkaufshütten) bei rund 400 Euro (Nettoaufwand je Einwohner etwa 5,70 Euro).

Es wird als zumutbar erachtet, die mit der Organisation des Weihnachtsmarkts im Zusammenhang stehenden handwerklichen Tätigkeiten (zB Auf- und Abbau der Verkaufshütten) auf die beteiligten Vereine, Organisationen, Einrichtungen etc. aufzuteilen und dadurch den Umfang der Arbeitseinsätze des Bauhofs zu vermindern.

Essen auf Rädern

Für das Sozialangebot Essen auf Rädern wurde im Prüfungszeitraum das Essen von einem externen Unternehmen zugekauft und erfolgte die Essenszustellung durch eine Gemeindebedienstete (ca. 0,50 Personaleinheiten). Mit Jahresbeginn 2021 wurde aufgrund von Personalveränderungen auch die Essenszustellung an einen externen Anbieter ausgelagert.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Anzahl an Essensportionen, die Einkaufs- und die Verkaufspreise je Portion (exkl. MwSt) - die Teilnehmerzahl lag laut den Ausführungen der Gemeinde durchgehend zwischen 25 und 30 Personen:

Jahr	Essensportionen	Einkaufspreis je Portion	Verkaufspreis je Portion
2020	6997	bis Juni 5,71 / ab Juli 6,29	5,45
2019	6962	bis Mai 5,58 / ab Juni 5,71	5,45
2018	5496	bis April 5,46 / ab Mai 5,58	5,45
2017	5590	bis April 5,37 / ab Mai 5,46	5,45

Das Sozialangebot bescherte der Gemeinde Nettoaufwendungen in den Jahren 2017 von rund 25.200 Euro, 2018 von rund 25.900 Euro und 2019 von rund 17.000 Euro.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten beim Sozialangebot Essen auf Rädern ausgabendeckende Entgelte eingehoben werden. Im Jahr 2019 wäre mit einem Entgelt von 8,50 Euro eine Ausgabendeckung zu erreichen gewesen.

Es wird empfohlen, ausgabendeckende Entgelte vorzusehen.

Tagesheimstätte

Im Kultur- und Sportzentrum betreibt die Gemeinde eine Tagesheimstätte (sog. „Opalomatreff“). Dieses unentgeltliche Sozialangebot, das von Montag bis Donnerstag im Zeitraum von 14:00 bis 17:00 Uhr geöffnet ist, dient dem geselligen Beisammensein der Hörschinger Pensionisten. Betreut wird die Einrichtung von einer Gemeindebediensteten (Personaleinsatz von wöchentlich 12 Stunden).

Die Gebarung der Einrichtung stellte sich im Prüfungszeitraum nachfolgend dar:

Jahr	2017	2018	2019
Ausgaben	19.546	19.062	25.660
Einnahmen	2.458	2.181	5.386
Nettoaufwand	17.088	16.881	20.274

Der Nettoaufwand je Einwohner lag im Prüfungszeitraum bei jährlich etwa 2,80 Euro.

Die Personalkosten der für die Betreuung des gesamten Kultur- und Sportzentrums eingesetzten 2 Arbeiter wurden bis zum Prüfungszeitpunkt buchhalterisch nicht anteilig der Tagesheimstätte, sondern gänzlich dem Kultur- und Sportzentrum angelastet.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind die anteiligen Personalkosten buchhalterisch der Tagesheimstätte zuzuordnen.

Ein Teil der Einnahmen entfiel auf Erlöse aus Getränkeverkäufen. Die Getränkeentgelte wurden zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 13. Mai 2019 angehoben.

Die Getränkeentgelte bewegen sich nachwievor auf niedrigem Niveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Möglichkeiten einer weiteren Anhebung der Essensentgelte, der Einschränkung des Öffnungszeitenraums auf 3 Tage und der Betreuung der Einrichtung durch Ehrenamtliche ins Auge zu fassen.

Öffentliches WC

Die Gemeinde hat im Jahr 1996 den Einbau einer öffentlichen WC-Anlage im Bereich des örtlichen Pfarrhofs finanziert. Begründet wurde dies damit, dass in der Nähe des Ortszentrums kein öffentliches WC bestand. Für die Tragung der Betriebskosten wurde zuletzt im Jahr 2013 eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Aufgrund dieser wurden der Pfarre in den Jahren 2017 bis 2019 Kostenersätze von jährlich 1.800 Euro erstattet. Daneben hat sich die Gemeinde in den Jahren 2017 und 2018 mit insgesamt rund 9.200 Euro an der Sanierung der von der Pfarre betriebenen Aufbahnhalle und des Kirchturms beteiligt.

Spätestens mit der Inbetriebnahme des neuen Amtsgebäudes mit integriertem öffentlichen WC sollte die Aufkündigung der Vereinbarung mit der Pfarre angedacht werden.

Jugendzentrum und Musikerheim

Das gemeindeeigene Objekt Neubauerstraße 4, Hörsching, ist an 2 Vereine vermietet.

Mit dem einen Verein besteht im Rahmen des Betriebs eines Jugendzentrums ein Vertrag aus dem Jahr 2005. Für die Miete wurde vereinsseitig eine Vorauszahlung über 110.000 Euro eingebracht. Diese war mit Jahresende 2019 aufgebraucht.

Fälschlicherweise wurde dem Verein ab November 2020 die nunmehr fällige Miete nicht vorgeschrieben. Aufgrund dieser Prüfungsfeststellung hat die Gemeinde noch im Lauf der Prüfung Kontakt mit dem Verein aufgenommen.

Die vertraglich vereinbarte Miete ist dem Verein inkl. Nachverrechnung vorzuschreiben.

Die Betriebskosten werden vereinsseitig getragen. Der Personalaufwand des Vereins abzüglich der jährlichen Landesförderung wird aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats aus dem Jahr 2006 von der Gemeinde ersetzt. Hierfür wurden im Jahr 2019 rund 34.900 Euro aufgewendet. Daneben wurden im Jahr 2019 Subventionszahlungen über 2.300 Euro geleistet.

Mit dem 2. Verein liegt ein Pachtvertrag aus dem Jahr 2012 zum Zwecke des Betriebs eines Musikerheims vor. Der Jahreszins beträgt rund 7.100 Euro (exkl. MwSt). Im Vertrag ist die vereinsseitige Übernahme aller Betriebskosten vorgesehen. Subventionen wurden dem Verein im Jahr 2019 über rund 11.600 Euro gewährt.

Aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats vom 11. Dezember 2017 werden dem Verein im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für das Musikerheim abweichend zur vertraglichen Vereinbarung der Aufwand für die Wartung der Liftanlage und die Versicherung nicht mehr in Rechnung gestellt.

Es erfolgte keine Vertragsanpassung. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Vereinen die im Rahmen der Nutzung von Gemeindeobjekten auflaufenden Betriebskosten weiterverrechnet werden.

Es wird der Gemeinde nahegelegt, die Landesempfehlungen umzusetzen. Bei unveränderter Vorgehensweise ist der Pachtvertrag im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit anzupassen.

Die Gesamtbelastungen der Gemeinde für beide Vereine bezifferten sich im Jahr 2019 auf rund 47.300 Euro (etwa 7,40 Euro je Einwohner).

Die Gebarung des Jugendzentrums und des Musikerheims wurde im Prüfungszeitraum buchhalterisch unter dem Ansatz 259 dargestellt.

Nach den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ ist die Gebarung des Jugendzentrums unter dem Abschnitt 259 und jene des Musikerheims unter dem Abschnitt 322 darzustellen.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Musikunterricht

Im Kultur- und Sportzentrum besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einem Musikunterricht bzw. an -kursen. Der Unterricht bzw. die Kurse wurden von Musiklehrern zu einem Stundensatz von 18 Euro abgehalten. Die Kosten wurden zu 2 Dritteln von den Teilnehmern und zu einem Drittel von der Gemeinde getragen. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 1. Juli 2013 wurden der Stundensatz auf 24 Euro und der Subventionsbetrag der Gemeinde auf 15 Euro angehoben. Im Jahr 2019 wurden diesbezüglich Subventionen von insgesamt rd. 23.200 Euro gewährt.

Mit Inbetriebnahme der Landesmusikschule wird empfohlen, die bisherige Subvention des Musikunterrichts zu überdenken.

Gemeindevertretung

Gemeinderat und Gemeindevorstand

Der Gemeinderat hat in den Jahren 2017 bis 2019 jährlich zwischen 5 und 6 Sitzungen abgehalten, wobei das gesetzlich vorgegebene vierteljährliche Intervall eingehalten wurde. Der Gemeindevorstand wurde im Prüfungszeitraum jährlich zu 5 bis 7 Sitzungen einberufen, wobei im 3. Quartal des Jahres 2018 keine Sitzung stattfand.

Der Bürgermeister hat gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 den Gemeindevorstand einzu-berufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Die gesetzlichen Vorgaben für das Sitzungsintervall sind zu beachten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat im Prüfungszeitraum mit jährlich je 5 Sitzungen eine ausreichende Anzahl an Sitzungen abgehalten.

Im 3. Quartal des Jahres 2017 fand keine Zusammenkunft des Prüfungsausschusses statt. Nach der Oö. GemO 1990 ist wenigstens vierteljährlich und zusätzlich anhand der Rechnungsabschlüsse eine Gebarungsprüfung vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel des Bürgermeisters wurden in den Jahren 2017 bis 2019 wie nachfolgend ersichtlich budgetiert und aufgewendet:

Finanzjahr	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Gesetzlich möglicher Rahmen	51.400	52.100	56.400	25.700	26.000	28.200
Ansatz lt. Voranschlag	28.000	28.000	35.000	1.500	1.500	5.000
Aufwand lt. Rechnungsabschluss	28.317	29.363	32.958	1.622	1.311	2.227

Die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel wurden im Prüfungszeitraum unter den gesetzlich möglichen Rahmen von 3 ‰ und 1,5 ‰ der Ausgaben des ordentlichen Haushalts veranschlagt. Der tatsächliche Geldbedarf überstieg bei den Repräsentationsausgaben im Jahr 2017 und bei den Verfügungsmitteln in den Jahren 2017 und 2018 die budgetierten Rahmen (auch bei Berücksichtigung dem Ansatz Verfügungsmittel fälschlich zugeordneter Förderbeiträge von rund 1.022 Euro im Jahr 2018 und von rund 2.063 Euro im Jahr 2019).

Die Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben dürfen nach den gesetzlichen Vorgaben nicht überschritten werden.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Im Rahmen des jährlichen Betriebsausflugs der Gemeindebediensteten wurden im Jahr 2018 neben den Förderungen für die Betriebsgemeinschaft von rund 2.860 Euro (Ansatz 094) weitere Aufwendungen von rund 8.900 Euro unter den Verfügungsmitteln dargestellt.

Die Landesvorgabe für die jährliche Förderung der Betriebsgemeinschaft bzw. den Zuschuss zum Betriebsausflug betrug pro Bedienstetem 30 Euro ab September 2016 und 34 Euro ab Mai 2019.

Im Hinblick auf eine gleichartige Behandlung aller öö. Gemeindebediensteten sollten die Vorgaben des Landes OÖ beachtet werden.

Außerordentlicher Haushalt

In den außerordentlichen Rechenwerken der Gemeinde wurden in den Jahren 2017 bis 2019 Ausgaben für Investitionen im erheblichen Umfang von insgesamt rund 10.650.900 Euro abgewickelt. Diese betrafen die nachfolgenden Bereiche:

- Krabbelstube (rund 3.009.800 Euro): Neubau eines Gebäudes für die Krabbelstube (4 Gruppen) und das Eltern-Kind-Zentrum
- Straßenbau und -sanierungen (rund 2.808.500 Euro): Aufwendungen ua. für die Errichtung eines Fahrbahnteilers auf der Bundesstraße 1, für die Generalsanierung der Linzerstraße und für die Abwicklung der Straßenbau- und -sanierungsprogramme inkl. Brücken
- Abwasserbeseitigung (rund 1.896.100 Euro): Leitungsüberprüfungen, Sanierungsprojekte, Leitungsausbau primär in den Siedlungsgebieten Lebersorg- und Hasenöhlgründe
- Geh- und Radwege (rund 701.600 Euro): Maßnahmen primär in der Humerstraße, im Verdiweg und im Fußweg Zentrumspark bzw. Anton-Korepp-Weg
- Wasserversorgung (rund 596.600 Euro): Leitungsausbau primär in den Siedlungsgebieten Lebersorg- und Hasenöhlgründe, Ringschluss in einem Betriebsgebiet und Sanierungsmaßnahmen
- Ortsentwicklung (rund 493.400 Euro): Erwerb von Grundstücken, Maßnahmen für die Ortsentwicklung, Architektenwettbewerb für die Ortskerngestaltung und das neue Amtsgebäude inkl. Musikschule und Tiefgarage
- Schutzwasserbau (rund 480.300 Euro): Errichtung des Retentionsbeckens Perwenderbach
- Feuerwehr (rund 418.800 Euro): Ankauf eines Rüstlöschfahrzeugs und eines Stromerzeugers für die Feuerwehr Rutzing sowie Aufwendungen für das Zeughaus Hörsching
- Zentralamt (rund 204.100 Euro): Errichtung des neuen Amtsgebäudes
- Landesmusikschule (rund 39.400 Euro): Errichtung einer Musikschule
- Caritas-Kindergarten (rund 2.300 Euro): Subvention von Sanierungsmaßnahmen

Die Ausgaben für den angeführten Architektenwettbewerb wären buchhalterisch anteilig dem Vorhaben „Rathaus- und Landesmusikschulerrichtung inkl. Tiefgarage“ zuzuordnen gewesen.

Es ist darauf zu achten, dass diese Kosten bei der Endabrechnung dieses Vorhabens berücksichtigt werden.

Den Ausgaben standen im selben Zeitraum Einnahmen von rund 10.467.100 Euro (exkl. Zwischenfinanzierungen) gegenüber. Davon entfielen auf Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts rund 4.932.200 Euro, Verkaufserlöse rund 2.168.600 Euro, Rücklagen rund 2.001.300 Euro, Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse 798.200 Euro, Interessenten-, Aufschließungs- und Infrastrukturkostenbeiträge rund 417.600 Euro, Bundesmittel rund 109.600 Euro und Anteile der Feuerwehren rund 39.500 Euro. Aufgrund der guten Finanzlage wurden die außerordentlichen Projekte ohne Neuverschuldung abgewickelt.

Die Eigenfinanzierungskraft der Gemeinde betrug im Prüfungszeitraum vergleichsweise hohe 91 %. Sie lag über der nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ für investive Maßnahmen über 150.000 Euro festgelegten Quote der Eigenmitteleinbringung von 80 %.

Der außerordentliche Haushalt wurde zum Jahresende 2019 ausgeglichen abgeschlossen, wobei beim Vorhaben Krabbelstube ein Fehlbetrag von 250.000 Euro bestand, der durch Rücklagenmittel zwischenfinanziert wurde. Die Ausfinanzierung ist in den Jahren 2022 bis 2024 durch vorgemerkte Landeszuschüsse gesichert.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden in den Jahren 2021 bis 2024 Auszahlungen für investive Einzelvorhaben von insgesamt 17.932.000 Euro vorgesehen. Diese betreffen die Vorhaben „Rathaus- und Landesmusikschulerrichtung inkl. Tiefgarage“, „Volksschul- und Turnsaalerweiterung“, „Kindergartenerrichtung“, „Straßenbau“, „Ortsentwicklung“, „Geh- und Radwege“ und „Siedlungswasserbau“. Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie bleibt abzuwarten, wieweit die Vorhaben realisiert werden können.

Gemeinde-KG

Allgemeines

Die Gemeinde hat mit der am 18. März 2010 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Hörsching & Co KG" (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet. Die Gemeinde ist alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von 1.000 Euro.

Der Anlass für die Gründung der „Gemeinde-KG“ war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Der Sinn der KG-Gründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

Über die „Gemeinde-KG“ wurden die Projekte „Erweiterung und Adaptierung der Volksschule“ sowie „Sanierung und Erweiterung (Geräteraum) des Turnsaals der Volks- und der Mittelschule“ abgewickelt. Diese Projekte sind ausfinanziert.

Gebahrung und finanzielle Lage

Die Gemeinde ist für die finanzielle Ausstattung der „Gemeinde-KG“ zuständig. Innerhalb des Prüfungszeitraums verzeichnete die „Gemeinde-KG“ in den Vermögensbilanzen durchgehend Bankguthaben von rund 63.500 Euro im Jahr 2017, von rund 20.700 Euro im Jahr 2018 und von rund 71.700 Euro im Jahr 2019.

Die Guthaben waren primär auf die jährlichen Liquiditätszuschüsse der Gemeinde von rund 613.700 Euro im Jahr 2017, von 455.000 Euro im Jahr 2018 und von 80.000 Euro im Jahr 2019 zurückzuführen, die sich über dem Geldbedarf der „Gemeinde-KG“ bewegten.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die jährlichen Liquiditätszuschüsse dem Geldbedarf der „Gemeinde-KG“ angepasst sein.

Es wird empfohlen, die überschüssigen Geldmittel der „Gemeinde-KG“ bei der Berechnung des Liquiditätszuschusses für das Jahr 2021 zu berücksichtigen und aufzurollen.

Die jährlichen Verluste laut Gewinn- und Verlustrechnung lagen im Jahr 2017 bei rund 414.400 Euro, im Jahr 2018 bei rund 484.200 Euro und im Jahr 2019 bei rund 257.700 Euro. Diese waren primär auf die Anlagenabschreibungen und auf die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (vorwiegend Instandhaltungsmaßnahmen) zurückzuführen.

Durch die Vermietung konnten im Prüfungszeitraum Miet- und Pächterlöse von jährlich rund 22.700 Euro lukriert werden. Die Betriebskosten lagen jährlich zwischen rund 32.600 Euro und rund 35.500 Euro. Darin war eine Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 Mietrechtsgesetz von jährlich rund 20.300 Euro inkludiert.

Für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale wurden falsche Flächenmaße (ca. 5.920 m²) und teilweise falsche Werte je m² (durchgehend 3,43 Euro) herangezogen. Die korrekte Fläche betrug 6.326 m² und die gesetzliche Verwaltungskostenpauschale je m² 3,43 Euro im Jahr 2017, rund 3,59 Euro im Jahr 2018 und 3,60 Euro im Jahr 2019. Somit errechnet sich eine Pauschale für die Jahre 2017 von rund 21.700 Euro, 2018 von rund 22.700 Euro und 2019 von rund 22.800 Euro. Aufgrund dieser Feststellungen wurden noch im Zuge der Gebahrungseinschau Schritte auf Aufrollung der Betriebskosten eingeleitet.

Die Darlehensannuitäten der „Gemeinde-KG“, die im Rahmen des Liquiditätszuschusses von der Gemeinde getragen wurden, lagen im Prüfungszeitraum bei jährlich rund 101.900 Euro. Der Darlehensrestbestand mit einer Laufzeit bis April 2024 bezifferte sich zum Jahresende 2019 auf rund 452.800 Euro.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Hörsching ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 06. Juli 2021 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten, dem Amtsleiter und der Leiterin der Finanzabteilung der Marktgemeinde Hörsching durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Linz, im August 2021

Der Bezirkshauptmann
Mag. Manfred Hageneder, PPM



Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
Kärntnerstraße 16
4020 Linz

Hörsching, am 29. Juli 2021

Prüfungsbericht der BH Linz-Land über die eingeschränkte Gebarungsprüfung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

einleitend möchten wir uns bei den Prüferinnen und Prüfer für die kompetente, sachliche und sehr wertschätzende Abwicklung der Überprüfung bedanken.

Im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses versucht die Marktgemeinde Hörsching stets Verbesserungspotentiale zu erkennen und auch zu realisieren. Unter Berücksichtigung der Aspekte des New Public Managements verfolgt die Marktgemeinde Hörsching zudem seit einigen Jahren das Ziel die Verwaltung u. a. durch die Anwendung betriebswirtschaftlicher Methoden und Instrumente modern, kunden- und mitarbeiterorientiert, sowie die Abläufe und Prozesse effektiv und effizient auszugestalten. Dazu führen wir in der folgenden Stellungnahme zum Prüfbericht noch näher aus.

Gerade auf Basis des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses möchten wir uns für die im Prüfbericht angeführten Empfehlungen und Anmerkungen recht herzlich bedanken. Diese können jeweils zu einer fundierten Evaluierung der jeweiligen Punkte führen.

Einleitend möchten wir zudem allgemein anmerken, dass alle Akteure der Marktgemeinde Hörsching, auf der einen Seite die politischen Mandatare, auf der anderen Seite die Mitarbeiter der Verwaltung, ihr Handeln, ihre Aufgaben und Tätigkeiten stets im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erledigten bzw. erledigen. Basis für sämtliches Handeln stellt bzw. stellte dabei immer nach bestem Wissen und Gewissen das Legalitätsprinzip dar. Dies gilt selbstverständlich für die Vergangenheit, für die Gegenwart und auch für die Zukunft.

Zu dem von den Aufsichtsorganen über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Hörsching übermittelten Prüfbericht mit der Nummer 2020-433947 möchten wir nun wie folgt Stellung nehmen:

Fremdfinanzierungen

Zum Bereich der Fremdfinanzierungen möchten wir darauf verweisen, dass die Marktgemeinde Hörsching zu den Gemeinden in Oberösterreich mit der am niedrigsten Verschuldung gehört. Nach den Daten des Rechnungsabschlusses 2019 (Land OÖ, Gebarung der Oö. Gemeinden 2019) beträgt der Schuldenstand pro Einwohner € 262,78 (gesamte Verbindlichkeiten € 1.585.343,08). Damit gehört die Marktgemeinde Hörsching in dieser Kategorie zu den sieben stärksten Gemeinden in Oberösterreich. Im Jahr 2019 betragen die ordentlichen Einnahmen gesamt € 19.970.931,51. Demgegenüber standen Zinszahlungen für Fremdfinanzierungen von insgesamt € 12.694,74.

Im Prüfbericht wird auf ein seit den 1990er Jahren bestehendes Darlehen mit einem Kreditinstitut mit einem Fixzinssatz von 3,5 % p.a. eingegangen. Es wurde festgehalten, dass dieses Darlehen über dem Niveau der derzeit marktüblichen Verzinsung liegt. Die Marktgemeinde Hörsching solle mit dem Kreditinstitut in Verhandlung treten, um eine niedrigere Verzinsung erreichen zu können.

Seitens der Marktgemeinde Hörsching wird dazu angemerkt, dass durch eine gemeindeeigene Evaluierung der bestehenden Fremdfinanzierungsvereinbarungen dieses Einsparungspotential bereits erkannt und ausgeschöpft werden konnte. Durch Verhandlungen mit dem entsprechenden Kreditinstitut konnte eine Senkung des Fixzinssatzes von 3,5 % p.a. um 2,125 % p.a. auf somit 1,375 % p.a. erreicht werden. Die Änderung des Darlehensvertrages konnte der Gemeinderat am 18.05.2020 beschließen.

Personal und Organisation

Für die Anregungen zum Themenbereich Personal bedanken wir uns recht herzlich.

Zusammenfassend möchten wir anmerken, dass gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen der Personalaufwand im Prüfungszeitraum zwischen 18,2 % und 18,5 % lag. Aus Sicht der Marktgemeinde Hörsching ist dies ein sehr guter Wert.

Im Prüfbericht wird jedoch angemerkt, dass die ordentlichen Einnahmen auf Grund des hohen Aufkommens aus Gemeindeabgaben einen überdurchschnittlich hohen Wert aufweisen und sich dies sehr günstig auf den prozentuellen Personalaufwand auswirke.

Zu dieser Anmerkung möchten wir ausführen, dass demgegenüber aber im Vergleich zu vielen anderen Gemeinden, beinahe die gesamte Kinderbildung- und -betreuung in der Marktgemeinde Hörsching durch gemeindeeigenes Personal umgesetzt wird. Lediglich ein Drittel der Kinderbetreuung im Bereich der 3- bis 6-Jährigen wird von einem externen Rechtsträger ausgeführt. Von den im Dienstpostenplan der Marktgemeinde Hörsching ausgewiesenen 69,61 Personaleinheiten sind demzufolge 32,27 Personaleinheiten in der Kinderbildung- und -betreuung beschäftigt. Der Vorteil aus dem überdurchschnittlich hohen Aufkommen an Gemeindeabgaben und den dementsprechend hohen Gesamteinnahmen, wird durch diese Organisationsform der Kinderbetreuung und der damit zusammenhängenden finanziellen Darstellung in den Rechnerwerken mindestens aufgehoben. Dadurch stellt sich für die

Marktgemeinde Hörsching ein durchschnittlicher Wert von 18,2 % bis 18,5 % des Personalaufwandes gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen als sehr positiv dar.

Anmerken möchten wir zudem, dass der Personalaufwand je Einwohner im Bereich der Hauptverwaltung (€ 119,00) und im Bereich des Bauhofes (€ 67,00) im Vergleich zu Gemeinden in einer ähnlichen Größenordnung als sehr günstig eingestuft werden kann. Dies auch deshalb, weil die Marktgemeinde Hörsching bei Personalaufnahmen und auch bei Nachbesetzungen einerseits stets genau den Personalbedarf überprüft, andererseits im Zuge des Prozessmanagements stets auf die Vereinfachung und die Digitalisierung der Geschäftsabläufe bedacht nimmt und somit sehr verantwortungsvoll mit den notwendigen Personalressourcen umgeht.

Im Prüfbericht wird auf die Anpassung des Dienstpostenplanes an die Gegebenheiten der neuen Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 eingegangen.

Dazu möchte die Marktgemeinde Hörsching anmerken, dass gemäß der oben ausgeführten Verordnung die Dienstpostenpläne der Gemeinden bis spätestens 31. Dezember 2028 angepasst werden müssen. Für die Marktgemeinde Hörsching ist es selbstverständlich, dieser Verpflichtung auch fristgerecht nachzukommen. Die Marktgemeinde Hörsching ist natürlich um eine möglichst rasche Umsetzung bemüht, selbst wenn höchstwahrscheinlich in Kürze schon die nächsthöhere Kategorie (Gemeinden mit 7.001 bis 10.000 Einwohner, derzeit etwa 6.900 Einwohner) erreicht sein wird und dann auf Basis der Verordnung keine Anpassung des Dienstpostenplanes mehr notwendig ist.

Im Prüfbericht wird ebenso auf den Personaleinsatz im Bereich der Reinigung eingegangen. Es wird angeführt, dass der Richtwert des Landes Oberösterreich für die Reinigung von Amtsgebäuden bei täglich rund 1.400 m² je Personaleinheit liegt. Bei der Reinigung von Kinderbetreuungseinrichtungen liegt der Landesrichtwert bei 1.000 m² täglich pro Personaleinheit. Bei der Reinigung von Schulgebäuden liegt der Richtwert bei täglich 1.600 m² pro Personaleinheit. Von den Prüforganen wurde angemerkt, dass sich unter Berücksichtigung der Richtwerte vor allem der Personaleinsatz für die Reinigung der Schulgebäude als hoch darstellt. Dort ergibt sich derzeit ein Personaleinsatz von 4,43 Personaleinheiten bei einer Reinigungsfläche von etwa 6.000 m². Es wird angemerkt, dass sich die Gemeinde im Zuge eines Personalwechsels Gedanken über einen sparsameren Einsatz des Personaleinsatzes machen sollte.

Dazu wird seitens der Marktgemeinde Hörsching angemerkt, dass die Abläufe für die Reinigung und die Objektbetreuung in den Schulen in den vergangenen beiden Jahren bereits wesentlich effizienter gestaltet wurden. Bei den Reinigungsflächen von etwa 6.000 m² handelt es sich um Flächen der Volksschule, sowie um Flächen der Mittelschule. Beide Schulen befinden sich in einem Gebäude. Bis zum Jahr 2019 war in beiden Schulen je ein Schulwart tätig. Ebenso waren in beiden Schulen eigene Reinigungsteams beschäftigt. Durch die Pensionierung des Schulwartes in der Volksschule wurde diese Stelle nicht mehr nachbesetzt und die beiden Reinigungsteams zusammengeführt. Seitdem ist für beide Schulen nur noch ein Schulwart tätig und die Abläufe in der Reinigung konnten durch die Zusammenführung der beiden Teams wesentlich vereinfacht werden. Durch diese Umstrukturierung konnte bereits ein großes Einsparungspotential ausgeschöpft werden. Seitens der Marktgemeinde Hörsching besteht die Absicht solche Potentiale in allen Bereichen auch zukünftig zu nutzen.

Von der Marktgemeinde Hörsching wird jedoch zudem angemerkt, dass der Personaleinsatz in der Reinigung in den vergangenen Jahren bereits sehr genau kalkuliert wurde. Diesbezüglich werden die vom Land Oberösterreich vorgegebenen Richtwerte für die Gebäudereinigung sehr

kritisch gesehen. Liegt der Richtwert für die Reinigung eines Kindergartens bei etwa 1.000 m² täglich pro Personaleinheit, so liegt der Richtwert für die Reinigung eines Volksschulgebäudes plötzlich bei etwa 1.600 m² täglich pro Personaleinheit. Was die Abläufe (kleines Mobiliar, basteln auf Boden, Teppichen, Tischen, werken, backen und kochen in den Gruppen- bzw. Klassenräumen) und Reinigungsstandards anbelangt, unterscheiden sich die Organisationsformen des Kindergartens und der Volksschule kaum voneinander. Für die Kalkulation des Personaleinsatzes für die Reinigung des Volksschulgebäudes wurde von der Marktgemeinde Hörsching daher bislang stets ein Mischsatz der beiden Richtwerte herangezogen. So wurde von der Marktgemeinde Hörsching für die Reinigung des Volksschulgebäudes mit einem Richtwert von 1.300 m² pro Personaleinheit täglich kalkuliert. Damit ergibt sich in diesem Bereich ein etwas über dem Richtwert des Landes Oberösterreich angewendeter Personaleinsatz, welcher aus Sicht der Marktgemeinde Hörsching durch die oben angeführten Erläuterungen jedoch durchaus begründbar ist.

Besonders freut es uns, dass von den Prüforganen die Bemühungen der Führungskräfte um eine gute Verwaltungsführung auch im Prüfbericht anerkannt werden.

Demnach wird der eingeschlagene Weg zu einem modernen Verwaltungsmanagement von den Prüforganen als sehr positiv gesehen. Im Prüfbericht angeführt wurde, dass sich die Gemeindeführung in den letzten Jahren verstärkt mit modernen Verwaltungsmanagementmethoden auseinandergesetzt hat. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben mit externer Begleitung ein neues Leitbild für die Gemeindeverwaltung erarbeitet. Die Führungskräfte halten regelmäßig Klausuren ab, wo Arbeitsschwerpunkte festgelegt und Projekte initiiert werden. Die Mitarbeiter konnten bei einer anonymen Befragung ihre Vorstellungen und Wünsche mitteilen.

Im Prüfbericht wird schließlich noch angemerkt, dass Ziele mit Politik und Verwaltung noch verbindlich festgelegt werden sollten.

Dazu möchten wir noch ergänzen, dass eine ziel- und wirkungsorientierte Verwaltung für die Marktgemeinde Hörsching von wesentlicher Bedeutung sind. Als strategisches Managementmodell wird dazu Management by Objectives angewendet. Interesse der Marktgemeinde Hörsching ist es dabei die definierten Unternehmensziele durch eine Reihe an Zielvereinbarungen zu erreichen. Demnach wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hörsching auf Basis einer ausführlichen Fragebogenerhebung und eines gemeinsamen Workshops ein Strategiepapier mit den wesentlichen Zielsetzungen in den unterschiedlichen Handlungsfelder der Gemeinde bis zum Jahr 2026 verabschiedet. Auf Basis dieser Gesamtstrategie für die Gemeinde finden jährliche Führungskräfteklausuren statt, woraus die Arbeitsschwerpunkt der Verwaltung für das kommende Jahr abgeleitet werden. Auf Basis dieser Arbeitsschwerpunkte definieren die jeweiligen Geschäftsgruppen der Verwaltung jährliche Entwicklungsziele je Abteilung. Zu guter Letzt finden zwischen der jeweiligen Führungskraft und den Mitarbeitern auch noch jährlich zielorientierte Mitarbeitergespräche statt. Im Sinne eines 360-Grad-Feedbackes gibt es mit Hilfe von Feedbackboxen für alle Mitarbeiter am Ende eines jeden Kalenderjahres die Möglichkeit ein anonymes Feedback an die Führungskräfte abzugeben. Die Erkenntnisse und die Maßnahmen aus den Rückmeldungen der Feedbackboxen werden folglich in Abteilungsbesprechungen kommuniziert.

Zum Bereich Organisation, Verwaltung und Management möchten wir noch folgende Punkte anmerken:

Die Marktgemeinde Hörsching versteht sich als ein modernes Dienstleistungsunternehmen. Um die Geschehnisse und die Entwicklungen, das Verwaltungshandeln und die wichtigsten Entscheidungen, für alle Stakeholder der Gemeinde transparent darstellen zu können, wurde im Jahr 2021 erstmals ein Management-Review für das Geschäftsjahr 2020 erstellt und auf der Homepage ([Management Review - Hörsching - GEM2GO WEB - Startseite - UNSER HÖRSCHING - Management Review \(hoersching.at\)](#)) veröffentlicht. Dieser Management-Review soll nicht nur Transparenz bringen, sondern in weiterer Folge auch zur Evaluierung der Zielerreichung und somit zum Qualitätsmanagement beitragen. Im Management-Review 2020 wird dabei insbesondere auch auf die Bereiche Verwaltung, Management und E-Government eingegangen. Weil es für die Entwicklung der kommunalen Verwaltung (und somit auch für die Einschau in die Gebarung) von großer Bedeutung ist, möchten wir den Prüforganen im Zuge dieser Stellungnahme zum Prüfbericht ergänzend zu den obigen Passagen auszugsweise über das Verwaltungsmanagement in unserer Gemeinde noch folgendes zur Kenntnis bringen:

- **Struktur und Organisation**

Der Geschäftsverteilungs- und Organisationsplan, das Organigramm, die Stellenbeschreibungen sowie diverse Verfügungen werden jährlich evaluiert. Gemäß den daraus gewonnen Erkenntnissen wurden 2020 Strukturen, Funktionen und Verantwortungsbereiche der sozialen Ebene der Organisation angepasst, verändert und weiterentwickelt.

Auf der technisch-instrumentalen Ebene der Organisation wurden Abläufe und Prozesse durch die Erstellung von Organisationsrichtlinien weiterentwickelt und es wurde dadurch u. a. das Wissens- und Dokumentationsmanagement innerhalb der Verwaltung optimiert. Zudem wurden zusätzliche Strukturen geschaffen und es wurde die Transparenz innerhalb des Verwaltungshandelns erhöht. 2020 wurden Organisationsrichtlinien in den Bereichen Arbeit mit dem elektronischen Akt, Corporate Design und Dokumentenmanagement, Beschwerdemanagement, Homeoffice und Standards bei Anfragen verschiedenster Stakeholder definiert. Auch in den gemeindeeigenen Betrieben KUSZ und Wirtschaftshof sowie im Bereich des Facility-Managements wurden durch Organisationsrichtlinien Abläufe und Prozesse festgelegt und optimiert.

- **Ziel- und Wirkungsorientierung**

Im Jahr 2020 konnten alle wesentlichen Verwaltungsziele umgesetzt werden. Dazu gehörten u. a. die Erweiterung der Öffnungszeiten des Marktgemeindeamtes, die Anpassung und Weiterentwicklung der flexiblen Arbeitszeitmodelle, die vollständige Einführung des elektronischen Aktes, die Entwicklung eines gemeinsamen Verwaltungsleitbildes und gemeinsamer Führungsgrundsätze, die Etablierung eines einheitlichen Corporate Designs, die Einführung eines innerbetrieblichen Beschwerdemanagements, ein reibungsloser Ablauf des Pilotprojektes Homeoffice in der Finanzabteilung und die erstmalige Festlegung von Entwicklungszielen innerhalb der einzelnen Abteilungen.

- **Besprechungsmanagement**

Zur internen Kommunikation wurde in den Jahren 2019 und 2020 ein Besprechungsmanagementsystem implementiert. Wöchentlich finden Abteilungsleiterbesprechungen und Besprechungen innerhalb der jeweiligen Abteilungen

statt. Sechs Mal im Jahr werden große Dienststellenversammlungen abgehalten. Dadurch soll ein bestmöglicher interner und abteilungsübergreifender Informationsfluss gewährleistet werden.

- **Projektmanagement**

Für Projekte der Marktgemeinde Hörsching wurden abteilungsübergreifende Gruppen gegründet und Vorlagen, Handbücher sowie Abwicklungsabläufe erstellt bzw. definiert. Im Zuge des Projektmanagements sollen flache Hierarchien geschaffen, vorhandene Potentiale genutzt und vor allem Partizipation, Mitgestaltungsmöglichkeiten und Mitverantwortungsmöglichkeiten für alle Beteiligten in der Verwaltung geschaffen werden. Im Jahr 2020 wurden folgende Projekte abgewickelt bzw. gestartet:

- Veranstaltungsmanagement
- Digitalisierung der analogen Akte und Dokumente der Gemeindeverwaltung samt partieller Migration in den elektronischen Akt
- Ablauf neue Straßenbezeichnungen in Hörsching
- Entwicklung einer digitalen Straßenkarte der Marktgemeinde Hörsching
- Einführung und Abwicklung der VRV 2015
- Erarbeitung eines allgemeinen Notfallplanes für die Marktgemeinde Hörsching in Zusammenarbeit mit den freiwilligen Feuerwehren
- Erarbeitung einheitlicher Vorlagen im Zuge der Corporate Designs
- Etablierung von freien WLAN-Punkten in der Gemeinde
- Breitbandausbau in der Gemeinde
- Neues Rathaus und Landesmusikschule (diverse Projektgruppen zu den unterschiedlichsten Bereichen)

- **Beschwerdemanagement**

Um ein strukturiertes Qualitätsmanagement ermöglichen zu können, werden seit September 2020 alle am Amt eingelangten Beschwerden und Reklamationen erfasst und in regelmäßigen Abständen evaluiert. Dieses proaktive und systematische Beschwerdemanagement dient dazu, einen Handlungsbedarf zu erkennen, um so das Service für die Gemeindebürger noch zu optimieren. Von September bis Dezember 2020 erreichten die Marktgemeinde 66 Beschwerden, 60 Prozent der Anliegen wurden binnen eines Tages, drei Viertel der Beschwerden binnen einer Woche bearbeitet.

- **Unternehmenskultur; Gestärktes Wir-Gefühl**

Es fanden regelmäßige Workshops zum Thema „Team-Building“ statt, in welchen u. a. gemeinsame Werte sowie eine gemeinsame Identität, darauf aufbauende Leitsätze und ein Verwaltungsleitbild erarbeitet wurden. Die gemeinsamen Leitsätze zieren seitdem auch die Allgemeinflächen des Marktgemeindefamtes.

Von den Führungskräften wurden im Jahr 2020 gemeinsame Führungsgrundsätze erarbeitet.

Aufgestellte Feedback-Boxen bieten allen Mitarbeitern über die offene Gesprächsbasis hinaus anonyme Rückmeldungen an die Führungskräfte und ermöglichen damit ein 360°-Feedbacksystem.

- **Employer Branding und Mitarbeiteranreize**

Um die Positionierung als moderner und attraktiver Arbeitgeber zu festigen, wurden auch 2020 diverse Anreize geschaffen. So wurde ein Homeoffice-Pilotprojekt gestartet, neue Gleitzeitvereinbarung etabliert und die Partizipation und Gestaltungsmöglichkeiten der Mitarbeiter bei Projekten, Abläufen und Initiativen verstärkt. Darüber hinaus wird den

Mitarbeitern jährlich ermöglicht, Schulungen und Weiterbildungsangebote in Anspruch zu nehmen.

- **Elektronischer Akt**

Mit der Weiterentwicklung des elektronischen Aktes wurde ein effizienterer und reibungsloserer Ablauf von internen Prozessen gewährleistet.

Mit dem Projekt „Archivierung – Übersiedelung der Akte in das neue Rathaus“ wurde 2019 begonnen, 2020 wurden alle analogen Akte am Marktgemeindeamt gesichtet, sortiert und zur Digitalisierung freigegeben. Insgesamt wurden im Jahr 2020 5.264 Akte und 414 Ordner, das sind insgesamt 312.042 Seiten Papier, digitalisiert. Ein wesentlicher Teil davon wird im Jahr 2021 noch in den elektronischen Akt migriert.

- **Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung**

Auf die intensive Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und Forschung wird ein großes Augenmerk gelegt. Im Zuge von Praktika und Studienarbeiten von Studenten der FH Linz (Public Management) konnten in den vergangenen Jahren viele Projekte umgesetzt werden.

Im Jahr 2020 waren zwei Studentinnen im Zuge ihres Berufspraktikums bei der Marktgemeinde Hörsching tätig, dabei wurden die Einführung einer Energiebuchhaltung sowie die Erstellung von Homeoffice-Richtlinien erarbeitet.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Im Prüfbericht wurde angeführt, den Vertragsinhalt aufgrund des seit dem Vertragsabschluss verstrichenen Zeitraumes hinsichtlich der Aktualität und eines allfälligen Anpassungsbedarfs zu prüfen und gegeben falls Verhandlungen mit dem Versorgungsunternehmen aufzunehmen.

Die Marktgemeinde Hörsching hat die gesamte Verwaltungstätigkeit der Wasserversorgung ausgelagert und mit der Linz AG einen Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen. Dies hat den Vorteil, dass erhebliche Einsparungen an Personal- und Verwaltungskosten im Bereich der Wasserversorgung erzielt werden können. Im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses versucht die Marktgemeinde Hörsching stets Verbesserungspotentiale zu erkennen und auch zu realisieren. Deshalb bedanken wir uns diesbezüglich für ihre Feststellungen und Empfehlungen zu diesem Punkt recht herzlich und werden diese sehr rasch wahrnehmen und entsprechende Gespräche führen.

Des Weiteren wurde im Prüfbericht erwähnt, dass für den Vertretungskörper bis zum Prüfungszeitpunkt in den Rechenwerken der Gemeinde keine Vergütungsleistungen dargestellt wurden.

Seitens der Marktgemeinde Hörsching wird angemerkt, dass die Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper bereits im Voranschlag 2021 berücksichtigt wurden.

Zudem wurde von den Prüfungsorganen im Prüfbericht angemerkt, dass die Gebührenordnung aus Gründen der Übersichtlichkeit gänzlich neu zu fassen ist und dabei die vorgeschlagenen Ergänzungen (Bereitstellungsgebühr, Mindestbezugsmenge, ...) und Änderungen im Prüfbericht zu berücksichtigen sind.

Das Gebührenmodell der Marktgemeinde Hörsching orientiert sich auf Basis der EU-Wasserrahmenrichtlinie rein an verbrauchsorientierten Komponenten. Ziel dieser Gebührenausrichtung ist es, möglichst große Anreize für den sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser zu schaffen. Im Rahmen der jährlichen Gebührenkalkulation wird zudem laufend die Wirtschaftlichkeit dieses Gebührenmodelles überprüft. Wir nehmen jedoch die zu diesem Punkt dargestellten Empfehlungen zur Kenntnis (vor allem: gänzliche verbrauchsabhängige Berechnung als mangelndes Instrument zur Gegensteuerung von Minderverbräuchen) und werden diese im Zuge der in unsere Gemeinde laufend stattfindenden Evaluierungen, auch hinsichtlich der Wirkungsorientierung, miteinbinden.

Abwasserbeseitigung

Im Prüfbericht wurde erwähnt, dass für den Vertretungskörper bis zum Prüfungszeitpunkt in den Rechenwerken der Gemeinde keine Vergütungsleistungen dargestellt wurden.

Seitens der Marktgemeinde Hörsching wird angemerkt, dass die Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper bereits im Voranschlag 2021 berücksichtigt wurden.

In der Kanalordnung vom 03.03.2008 wurde beschlossen, dass die Kosten für die Hausanschlussleitung zu 2 Dritteln von der Gemeinde und zu 1 Drittel vom Anschlusswerber zu tragen sind. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.10.2020 wurde eine neue Wasserleitungsordnung beschlossen und die damalige 2 Drittel- bzw. 1 Drittel-Regelung sowohl für die Wasserversorgung als auch die Abwasserbeseitigung außer Kraft gesetzt. Wir bedanken uns für die Empfehlung, aus Gründen der Rechtssicherheit die Kanalordnung neu zu fassen bzw. zu beschließen und werden dieser Empfehlung ehest bald nachkommen.

Im Prüfbericht wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Gebührenordnung aus Gründen der Übersichtlichkeit gänzlich neu zu fassen und dabei die im Prüfbericht vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen zu berücksichtigen.

Seitens der Marktgemeinde Hörsching wird dazu angemerkt, dass im Zuge des vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hörsching beschlossenen Strategiepapiers eine Überarbeitung der Gebührenordnung in nächster Zeit angestrebt wird.

Kindergärten

Im Prüfbericht wird angemerkt, dass für die Übernahme des Betriebsabganges für den Pfarrcaritaskindergarten ein Arbeitsübereinkommen mit der Pfarrcaritas aus dem Jahr 1994 besteht. Von der Prüforganen wird empfohlen, dieses Arbeitsübereinkommen an das neue Muster des Landes Oberösterreich anzupassen.

Seitens der Marktgemeinde Hörsching wird angemerkt, dass dies im Frühjahr 2021 bereits erfolgt ist.

Im Prüfbericht wird zudem angemerkt, dass die Subventionsquote je Gruppe im Prüfzeitraum in beiden Kindergärten (Pfarrcaritas- und Gemeindecindergarten) deutlich über den Richtwerten des Landes OÖ (im Jahr 2019 lag der Richtwert zwischen € 37.000,00 und € 41.800,00 je Gruppe) lag. Im Jahr 2019 betrug die Subventionsquote je Kindergartengruppe in der Marktgemeinde Hörsching € 69.502,00. Von den Prüforganen wird empfohlen, dass die Marktgemeinde Hörsching den Betrieb der Kindergärten auf Einsparungspotentiale durchleuchten solle.

Von der Marktgemeinde Hörsching wird dazu angemerkt, dass das Augenmerk für die Betriebsführung stets auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegt wird. Auf Grund der großen investiven Einzelvorhaben wurden in den vergangenen Jahren sämtliche Einsparungspotentiale im Bereich der Investitionen ausgeschöpft. Dies kann aus den jeweiligen Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen ab dem Jahr 2019 entnommen werden. Die wesentlich höheren Subventionsquoten im Vergleich zu den Richtwerten des Landes Oberösterreich ergeben sich aus Sicht der Marktgemeinde Hörsching aus der Darstellung der Kameralistik. Auf Grund der überaus soliden Finanzkraft der Marktgemeinde Hörsching wurden viele Investitionen und Instandhaltungs- sowie Sanierungsarbeiten stets im ordentlichen Haushalt dargestellt. Im Vergleich dazu, mussten viele Gemeinden mit einer niedrigeren Finanzkraft vergleichbare Investitionen und Sanierungsvorhaben (auf Grund von Fremdfinanzierungen, Rücklagenentnahmen, oder Förderungen) stets im außerordentlichen darstellen. Dadurch ergeben sich im landesweiten Benchmark weitaus niedrigere Subventionsquoten was den Fehlbetrag je Gruppe im ordentlichen Haushalt betrifft. Beispielsweise Im Jahr 2018 lässt sich dies im Bereich der Kindergärten folgendermaßen Darstellen:

Fehlbetrag gesamt	-469.249
Bereinigt um die Einnahmen für die Mittagsverpflegung (buchhalterisch falsch dargestellt)	-23.043
Bereinigt um die Ausgaben für die Mittagsverpflegung (buchhalterisch falsch dargestellt)	+21.476
Bereinigt um größere Investitionen und Sanierungsaufwendungen	+12.637
Bereinigt um Subventionszahlung für die Errichtung eines Zaunes im Pfarrcaritas-Kindergarten	+15.162
Fehlbetrag bereinigt	-443.017
Fehlbetrag je Gruppe	-49.224
Fehlbetrag je Kind	-260

Damit wird ersichtlich, dass sich die Subventionsquote je Gruppe innerhalb des Richtwertes des Landes Oberösterreich bewegt.

Im Prüfbericht wird des Weiteren angemerkt, dass die Mittagsverpflegung buchhalterisch entgegen den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ nicht im Abschnitt 2320, sondern unter dem Kindergarten im Abschnitt 2400 dargestellt wurde. Im Sinne einer korrekten Kostendarstellung sind die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ zu beachten.

Seitens der Marktgemeinde Hörsching wird dazu angemerkt, dass die Kontierungshinweise des Landes OÖ im Voranschlag für 2022 berücksichtigt werden.

Eine weitere Empfehlung der Prüforgane war, die Entgelte der Mittagsauspeisung neu zu gestalten und dabei Schritte auf Erzielung einer Ausgabendeckung einzuleiten, beispielsweise durch die Erhöhung der Essensentgelte und die Neugestaltung der Personaleinsatzes.

Seitens der Marktgemeinde Hörsching wird dazu angemerkt, dass eine Überarbeitung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen bereits in der nächsten Ausschusssrunde geplant ist.

Kindergartentransport

Im Prüfbericht wurde festgestellt, dass die Gebarung für den Kindergartentransport buchhalterisch unter dem Ansatz 2400 dargestellt wurde, wobei die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ den Ansatz 2407 vorsehen.

Seitens der Marktgemeinde Hörsching wird dazu angemerkt, dass die Gebarung für den Kindergartentransport buchhalterisch bereits im Voranschlag 2020 richtig dargestellt wurde.

Eine weitere Empfehlung der Prüfungsorgane war, den Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport ausgabendeckend festzusetzen.

Wie bereits oben erwähnt, ist eine Überarbeitung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen bereits in der nächsten Sitzungsrunde geplant. Demnach ist auch eine Überarbeitung der Elternbeiträge für den Kindergartentransport geplant.

Krabbelstube (Kindernest Pinu'ü)

Auch zum Betrieb der Krabbelstube wird im Prüfbericht angeführt, dass die Belastungsquoten je Gruppe im Prüfungszeitraum über den Richtwerten des Landes OÖ (im Jahr 2019 lag der Richtwert zwischen rund 39.200 Euro und rund 46.400 Euro je Gruppe) lag. Im Jahr 2019 betrug die Belastungsquote je Gruppe in der Krabbelstube der Marktgemeinde Hörsching demnach € 58.796,00.

Auch dazu wird von der Marktgemeinde Hörsching abermals angeführt, dass das Augenmerk für die Betriebsführung stets auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegt wird. Auf Grund der großen investiven Einzelvorhaben wurden in den vergangenen Jahren sämtliche Einsparungspotentiale im Bereich der Investitionen ausgeschöpft. Dies kann aus den jeweiligen Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen ab dem Jahr 2019 entnommen werden. Die wesentlich höheren Belastungsquoten im Vergleich zu den Richtwerten des Landes Oberösterreich ergeben sich aus Sicht der Marktgemeinde Hörsching aus der Darstellung der Kameralistik. Auf Grund der überaus soliden Finanzkraft der Marktgemeinde Hörsching wurden viele Investitionen und Instandhaltungs- sowie Sanierungsarbeiten stets im ordentlichen Haushalt dargestellt. Im Vergleich dazu, mussten viele Gemeinden mit einer niedrigeren Finanzkraft vergleichbare Investitionen und Sanierungsvorhaben (auf Grund von Fremdfinanzierungen, Rücklagenentnahmen, oder Förderungen) stets im außerordentlichen darstellen. Dadurch ergeben sich im landesweiten Benchmark weitaus niedrigere Belastungsquoten was den Fehlbetrag je Gruppe im ordentlichen Haushalt betrifft. Im Jahr 2018 lässt sich dies im Bereich der Krabbelstube folgendermaßen darstellen:

Fehlbetrag gesamt	-213.502
Bereinigt um die Einnahmen für die Mittagsverpflegung (buchhalterisch falsch dargestellt)	-23.043
Bereinigt um die Ausgaben für die Mittagsverpflegung (buchhalterisch falsch dargestellt)	+9.121
Bereinigt um größere Investitionen und Sanierungsaufwendungen	+26.926
Fehlbetrag bereinigt	-200.498
Fehlbetrag je Gruppe	-50.125
Fehlbetrag je Kind	-1.355

Damit wird ersichtlich, dass sich die Belastungsquote je Gruppe innerhalb des Richtwertes des Landes Oberösterreich bewegt.

Zu den Kontierungshinweisen sowie der Empfehlung betreffend der Entgelte für die Mittagsausspeisung wird auf die Anmerkung im Abschnitt Kindergärten verwiesen.

Schülerhort

Auch für diesen Betrieb wird im Prüfbericht angeführt, dass die Subventionsquoten je Gruppe im Prüfungszeitraum über den Richtwerten des Landes OÖ (im Jahr 2019 lag der Richtwert zwischen rund 25.800 Euro und rund 32.800 Euro je Gruppe) lag. Im Jahr 2019 betrug die Subventionsquote je Gruppe im Hort der Marktgemeinde Hörsching demnach € 47.187,00.

Auch dazu wird von der Marktgemeinde Hörsching abermals angeführt, dass das Augenmerk für die Betriebsführung stets auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegt wird. Auf Grund der großen investiven Einzelvorhaben wurden in den vergangenen Jahren sämtliche Einsparungspotentiale im Bereich der Investitionen ausgeschöpft. Dies kann aus den jeweiligen Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen ab dem Jahr 2019 entnommen werden. Die wesentlich höheren Subventionsquoten im Vergleich zu den Richtwerten des Landes Oberösterreich ergeben sich aus Sicht der Marktgemeinde Hörsching aus der Darstellung der Kameralistik. Auf Grund der überaus soliden Finanzkraft der Marktgemeinde Hörsching wurden viele Investitionen und Instandhaltungs- sowie Sanierungsarbeiten stets im ordentlichen Haushalt dargestellt. Im Vergleich dazu, mussten viele Gemeinden mit einer niedrigeren Finanzkraft vergleichbare Investitionen und Sanierungsvorhaben (auf Grund von Fremdfinanzierungen, Rücklagenentnahmen, oder Förderungen) stets im außerordentlichen darstellen. Dadurch ergeben sich im landesweiten Benchmark weitaus niedrigere Subventionsquoten was den Fehlbetrag je Gruppe im ordentlichen Haushalt betrifft. Im Jahr 2018 lässt sich dies im Bereich des Schülerhortes folgendermaßen darstellen:

Fehlbetrag gesamt	-284.639
Bereinigt um die Einnahmen für die Mittagsverpflegung (buchhalterisch falsch dargestellt)	-57.709
Bereinigt um die Ausgaben für die Mittagsverpflegung (buchhalterisch falsch dargestellt)	+89.576
Bereinigt um größere Investitionen und Sanierungsaufwendungen	+45.464
Fehlbetrag bereinigt	-207.308
Fehlbetrag je Gruppe	-34.551
Fehlbetrag je Kind	-295,31

Damit wird ersichtlich, dass sich die Subventionsquote je Gruppe innerhalb des Richtwertes des Landes Oberösterreich bewegt.

Zu den Kontierungshinweisen sowie der Empfehlung betreffend der Entgelte für die Mittagsausspeisung wird auf die Anmerkung im Abschnitt Kindergärten verwiesen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Hörsching beschäftigte sich in den letzten Jahren intensiv mit der effizienten Nutzung und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden der Marktgemeinde Hörsching. Dabei wurde auch der Fokus auf Wohnungsveräußerungen in der Steinsiedlung gelegt. Bereits vor einiger Zeit wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hörsching der Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Wohnungen den derzeitigen Mietern zum Verkauf angeboten werden. Dabei konnte die Marktgemeinde Hörsching in den letzten Jahren rund € 535.000 an Verkaufserlöse erzielen. Die Berechnung des Verkaufspreises erfolgte auf Basis

des Immobilienpreisspiegels und es wurden Faktoren wie z.B. der bauliche Zustand der Wohnung, die Lage etc. in der Berechnung berücksichtigt. Für die Empfehlung zur Einholung von Schätzgutachten bedanken wir uns recht herzlich.

Familienwelt Pinu'u (EKIZ)

Zu diesem Betrieb wird im Prüfbericht angeführt, dass die Marktgemeinde Hörsching prüfen sollte, ob das Angebot mit einem externen Rechtsträger wirtschaftlicher und kostengünstiger abgebildet werden könnte.

Dazu möchte die Marktgemeinde Hörsching anmerken, dass vor wesentlichen Entscheidungen (vor allem bei der Neugestaltung von Betriebsformen), stets eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgt. So hat sich die Marktgemeinde Hörsching vor der Errichtung des Eltern-Kind-Zentrums bereits mit den unterschiedlichen Organisationsformen beschäftigt. Es wurden Angebote von externen Rechtsträgern eingeholt. Diese Angebote wurden mit einer Kalkulation für den Eigenbetrieb durch die Gemeinde gegenübergestellt. Das Konzept der Trägerschaft durch die Marktgemeinde Hörsching stellte sich bei der Gegenüberstellung im Jahr 2017 als die kostengünstigere Variante dar. Darauf wurde von den entsprechenden Gremien im Jahr 2017 die Entscheidung für die Trägerschaft durch die Marktgemeinde Hörsching getroffen.

Volksschule und Mittelschule

Auch für diese beiden Betriebe wurde im Prüfbericht angeführt, dass sich der Aufwand je Schüler im landesweiten Vergleich auf hohem Niveau befinde. Es wurde empfohlen die Gebarung der Schulen auf Potentiale für Ausgabenreduzierungen und der Einnahmenerhöhungen zu durchleuchten.

Seitens der Marktgemeinde Hörsching wird dazu angemerkt, dass eine Überprüfung auf Einsparungspotentiale stets stattfindet. Wir möchten zu diesem Punkt auf unsere Ausführungen zu den Betrieben Kindergärten, Kindernest und Schülerhort verweisen. Auch im Bereich der Schulen wurden auf Grund der überaus soliden Finanzkraft der Marktgemeinde Hörsching viele Investitionen und Instandhaltungs- sowie Sanierungsarbeiten stets im ordentlichen Haushalt dargestellt. Im Vergleich dazu, mussten viele Gemeinden mit einer niedrigeren Finanzkraft vergleichbare Investitionen und Sanierungsvorhaben (auf Grund von Fremdfinanzierungen, Rücklagenentnahmen, oder Förderungen) stets im außerordentlichen darstellen.

Feuerwehrwesen

Das Feuerwehrwesen liegt der Marktgemeinde Hörsching besonders am Herzen, weshalb es auch der Gemeinde ein großes Anliegen ist, die Feuerwehren bestmöglich unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu unterstützen. *Im Prüfbericht wurde angemerkt, dass in den Jahren 2017-2019 die Richtwerte des Landes OÖ für den Feuerwehraufwand je Einwohner durchgehend überschritten wurde.*

Seitens der Marktgemeinde Hörsching wird dazu angemerkt, dass sich die jährlichen Überschreitungen der Landesrichtwerte vor allem aufgrund von größeren Investitionen, die zum Teil auch gesetzlich vorgeschrieben wurden (z.B. Umstellung auf Digitalfunk), begründen lassen.

Um den verwaltungstechnischen Ablauf zu erleichtern und den Feuerwehren ein gewisses Maß an Eigenverantwortung übertragen zu können, wurde den Feuerwehren erstmals für das Jahr 2021 ein Globalbudget gewährt. Wir bedanken uns für die Empfehlung, eine Evaluierung des Globalbudgets nach 2 oder 3 Jahren vorzunehmen, um den Erfolg der Ausgliederung der Budgetmittel in die Eigenverantwortung der Feuerwehren zu beurteilen. Seitens der

Marktgemeinde Hörsching wird dazu angemerkt, dass die Kontrolle und Überprüfung der Gebarung in der am 05.10.2020 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hörsching beschlossenen Richtlinien unter Punkt 4 geregelt ist und eine mittelfristige Evaluierung des Globalbudgets mit den Feuerwehren vereinbart wurde.

Im Prüfbericht wurde zudem angemerkt, dass im Sinne der Rechtssicherheit empfohlen wird, eine Feuerwehr-Tarifordnung zu beschließen und die aus Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehren erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung im Gemeindehaushalt dazustellen sind.

Seitens der Marktgemeinde Hörsching wird dazu angemerkt, dass die Beschlussfassung einer Feuerwehr-Tarifordnung für Herbst 2021 geplant ist.

Energieverbrauch – Strom

Zu diesem Themengebiet wurde im Prüfbericht angemerkt, dass der aktuelle Bezugsvertrag im Jahr 2010 abgeschlossen wurde und sich seit dem Jahr 2012 jeweils automatisch um ein Jahr verlängert. Um einen marktkonformen Preis zu erzielen, wird im Prüfbericht empfohlen, dass in 3-Jahres-Intervallen Vergleichsofferte eingeholt werden sollten.

Seitens der Marktgemeinde Hörsching wird dazu angemerkt, dass eine Neuverhandlung des Bezugsvertrages für Herbst 2021 geplant ist.

Ermessensausgaben

Im Prüfbericht wurde festgestellt, dass von der Marktgemeinde Hörsching großteils keine Verwendungsnachweise für die Subventionszahlungen eingefordert wurden.

Seitens der Marktgemeinde Hörsching wird dazu angemerkt, dass nach der Gewährung und Auszahlung von außerordentlichen Subventionen stets ein Verwendungsnachweis eingefordert und die widmungsgemäße Verwendung der Subventionszahlung überprüft wurde.

Sportanlagen Tennis, Stocksport und Fußball

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten bei Verpachtungen die Betriebskosten dem Pächter weiterverrechnet werden. Es wird der Gemeinde nahegelegt, die Empfehlungen des Landes OÖ umzusetzen.

Seitens der Marktgemeinde Hörsching wird dazu wie folgt Stellung genommen: In den Bestandsverträgen der o.g. Vereine wurde damals geregelt, dass Teile der Betriebskosten (Grundsteuer, Müll, Kanalbenutzungsgebühr, Wasserbezugsgebühr) von der Marktgemeinde Hörsching getragen werden, weshalb diese auch nicht bei den jährlichen Betriebskostenabrechnungen berücksichtigt wurden.

Verfügunsmittel und Repräsentationsausgaben

Zu diesem Themenbereich wird im Prüfbericht angeführt, dass die Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und die Repräsentationsausgaben nach den gesetzlichen Vorgaben nicht überschritten werden dürfen.


Die Marktgemeinde Hörsching möchte zu diesem Punkt darauf verweisen, dass mit den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben sehr sparsam umgegangen wird. So lag der gesetzlich mögliche Rahmen für die Budgetierung von Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben im Jahr 2017 bei € 77.100,00, im Jahr 2018 bei € 78.100,00 und im Jahr 2019 bei € 84.600,00. Tatsächlich wurden in den Voranschlägen für Verfügungsmittel und

Repräsentationsausgaben im Jahr 2017 € 29.500,00, im Jahr 2018 € 29.500,00 und im Jahr 2019 € 40.000,00 berücksichtigt. Der Voranschlagsansatz für die Verfügungsmittel wurde dabei im Jahr 2017 und im Jahr 2018 um wenige Hundert-Euro überschritten. Dafür wurden die äußerst sparsam budgetierten Ansätze in den weiteren Jahren sogar unterschritten.

Abschließend möchten wir uns noch einmal für das Prüfergebnis, alle darin dargelegten Feststellungen und schließlich vor allem für alle festgelegten Empfehlungen, bedanken.

Der Bürgermeister
Klaus Wahlmüller

Der Amtsleiter
Marcus Niederreiter

	Unterzeichner	Marktgemeinde Hörsching
	Datum/Zeit-UTC	2021-07-29T15:17:02+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2022633604
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	